

Coton de Tuléar – Verein e.V. (CTV)



Coton de Tuléar



Verein e.V.

Satzung und Ordnungen

(Stand 08.09.2019)

Inhaltsverzeichnis:

1.	Satzung	3
2.	Geschäftsordnung	17
3.	Ehrenrats-Ordnung	21
4.	Beitrags- und Finanzordnung	26
5.	Zuchtordnung	28
5.1	Zuchtwartordnung	42
5.2	5.2 Mindestanforderungen	44
5.3	Zuchtplanung.....	
6.	Zuchtrichter-Ordnung	47
7.	Zuchtschau-Ordnung.....	60
7.1	Vergabebedingungen des Titels "Internationaler Schönheits-Champion"	70
7.2	Vergabebedingungen des Titels "Deutscher Champion (VDH)"	70
7.3	Vergabebedingungen des Titels "Deutscher Champion (CTV)"	71
7.4	Zusatz-Information	72

Adressen

1. Vorsitzender

Frank Ulbricht
Schubertstrasse 10, D-50226 Frechen
Tel.:(02234) 9793468,
E-Mail: vorsitz@coton-online.de

2. Vorsitzender

Jürgen Menger
Kettelerstr. 34
D-49509 Recke
+49545380016
E-Mail: vorsitz2@coton-online.de

Geschäftsstelle

Barbara Zanker
Hauptstr.45
D - 73235 Weilheim / Hepsisau
[+4970235324](tel:+4970235324)
E-Mail: geschaefstelle@coton-online.de

Kasse

Christa Drecher-Berring
Sporksfeld 107 b
D - 48308 Senden
[+4925363435990](tel:+4925363435990)
E-Mail: kasse@coton-online.de

Zuchtbuchamt

Claudia Menger
Kettelerstrasse 34, D - 49509 Recke
Tel.:(05453)80016
E-Mail: zuchtbuch@coton-online.de

Hauptzuchtwart / Vorsitzender der Zuchtkommission

Marion Eggeringhaus
Försterweg 16
D-59597 Erwitte

1. Satzung

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Name; Sitz; Verband; Zugehörigkeit.
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zum Zweck
- § 4 Aufbau
- § 5 Geschäftsjahr; Erfüllungsort
- § 6 Organe des Vereins § 7 Bindungswirkung

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 8 Allgemeines
- § 9 Anmeldung; Widerspruch § 10 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft
- § 12 Beitrag
- § 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung
- § 14 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 15 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 16 Erlöschen durch Tod
- § 17 Erlöschen durch Austritt
- § 18 Erlöschen durch Streichung
- § 19 Erlöschen durch Ausschluss

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

- § 20 Allgemeines
- § 21 Einberufung
- § 22 Anträge
- § 23 Leitung; Durchführung
- § 24 Besondere Zuständigkeit
- § 25 Abstimmung
- § 26 Versammlungsprotokoll § 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

IV. Abschnitt: Der Vorstand

- § 28 Gesetzlicher Vorstand
- § 29 Der Vorstand
- § 30 Aufgaben des Vorstandes
- § 31 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen
- § 32 Erweiterter Vorstand

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Name; Sitz; Verband; Zugehörigkeit.

V. Abschnitt: Wahlen

- § 33 Allgemeines
- § 34 Wahl des Vorstandes
- § 35 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- § 36 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission
- § 37 Wahl der Zuchtrichterkommission
- § 38 a Wahl des Referenten für das Zuchtschauwesen
- § 38 b Wahl der/des Tierschutzbeauftragten
- § 39 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben
- § 40 Wahl der Kassenprüfer § 41 Wahl per Handzeichen

VI. Abschnitt: Landesgruppen

- § 42 Stellung und Aufgabe der Landesgruppen
- § 43 Grenzen der Landesgruppen
- § 44 Mitglieder der Landesgruppen
- § 45 Finanzierung
- § 46 Landesgruppenvorstand
- § 47 Sitzungen
- § 48 Wahl der Amtsträger
- § 49 Abberufung von Amtsträgern
- § 50 Ordentliche Hauptversammlung
- § 51 Außerordentliche Hauptversammlung
- § 52 Entsprechend anzuwendende Vorschriften

VII. Abschnitt: Vereinsstrafen

- § 53 Vereinsstrafen

VIII. Abschnitt: Ehrenrat (bzw. Schiedsgericht)

- § 54 Ehrenrat
- § 55 Unabhängigkeit / Vollstreckung § 56 Berufung

IX. Abschnitt: Vereinsvermögen

- § 58 Verwaltung
- § 59 Kassenprüfung

X. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 60 Auflösung
- § 61 Inkrafttreten

- .1 Der Verein führt den Namen "Coton de Tuléar-Verein e.V.", in Abkürzung "CTV e.V.". Er ist unter der Vereinsregister-Nr. 720 in das Vereinsregister beim Amtsgericht D-50126 Bergheim eingetragen.
- .2 Der Verein hat seinen Sitz in D-50181 Bedburg.
- .3 Der Coton de Tuléar - Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied in der Fédération Cynologique International (FCI) ist. Der Coton de Tuléar - Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

§ 2 Zweck

- .1 Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse "Coton de Tuléar" nach dem bei der FCI hinterlegten (gültigen) Standard Nr.: 283. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
- .2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszweckes dienen insbesondere:

- .1 Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung.
- .2 Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.
- .3 Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
- .4 Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung.
- .5 Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
- .6 Einrichtung einer Geschäftsstelle.
- .7 Veranstaltung von Zuchtschauen sowie Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen.
- .8 Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
- .9 Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels und Massenzucht.
- .10 Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
- .11 Förderung des allgemeinen Interesses am "Coton de Tuléar".

§ 4 Aufbau

- .1 Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Personen aus dem Ausland können Mitglied werden.
- .2 Der Verein gliedert sich in Landesgruppen.

§ 5 Geschäftsjahr; Erfüllungsort

- .1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

- .1 die Mitgliederversammlung
- .2 der Vorstand, und zwar;
 - 2.1 der Hauptvorstand;
 - 2.2 der Erweiterte Vorstand;

§ 7 Bindungswirkung

- .1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der FCI und/oder dem Recht des VDH stehen.
- .2 Die Durchführung der Beschlüsse der Landesgruppen obliegt dem Vorstand der Landesgruppen.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeines

- .1 Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter und haben bei Wahlen kein Stimmrecht.
- .2 Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen.
- .3 Mitglieder mit Sitz im Ausland haben volles Stimm- und Wahlrecht außer in Zucht- und Zuchtbuchangelegenheiten.
Sie können sich gemäß Abschnitt VI der Satzung einer Landesgruppe ihrer Wahl anschließen.
- .4 Ehrung langjährige Mitgliedschaft im CTV
Mitglieder werden für ihre 25jährige Mitgliedschaft besonders geehrt durch eine Nadel, Medaille o. ä. mit Urkunde.

§ 9 Anmeldung; Widerspruch

- .1 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle.
- .2 Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuchs auf der Vereinshomepage kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden.
Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- .1 Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Antragstellers.
- .2 Die Mitgliedschaft beginnt, sobald die Zahlungen, welche mit der Aufnahme fällig werden, erfolgt sind.
Ergänzung: Mitgliedskarten werden auf Wunsch ausgestellt

§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft

- .1 Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 - .1 Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören;
 - .2 Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in häuslicher Gemeinschaft leben.
 3. Amtsträgern in einem VDH-Verein, der die gleiche Rasse betreut, ist die Mitgliedschaft im CTV verboten
- .2 Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
- .3 Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
- .4 Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9 Abs. .2 gilt entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch dem früheren Mitgliedsverein

zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 12 Beitrag

- .1 Die Höhe des Eintritts- und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - Jahresbeitrag Vollmitglied ohne Rassehund 40 €
 - Jahresbeitrag Vollmitglied mit Rassehund Inland 64 €
 - Jahresbeitrag Vollmitglied mit Rassehund Ausland 74 €
- .2 Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens bis zum 01. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten
- .3 Von den Beiträgen erhalten die Landesgruppen einen der Höhe nach von der Mitgliederversammlung festgesetzten Teil.

§ 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

- .1 Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Zuchtgebühren müssen bezahlt werden.
- .2 Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familien- und Anschlussmitglieder.
- .3 Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Ruhe der Mitgliedschaft

- .1 Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins und kein aktives oder passives Wahlrecht.
- .2 Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr gezahlt hat.

§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

- .1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- .2 Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 16 Erlöschen durch Tod

Beim Tod eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 17 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

§ 18 Erlöschen durch Streichung

- .1 Außer im Fall des § 11 Abs.3 und § 11 Abs.4 erfolgt die Streichung eines Mitglieds auch, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht nach zweimaliger Mahnung und Fristsetzung durch die Schatzmeisterin/den Schatzmeister getilgt hat.
- .2 Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft nach § 11 Abs.3 und § 11 Abs.4 erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.
- .3 Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und mit schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltungsmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 19 Erlöschen durch Ausschluss

- .1 Der Ausschluss kann erfolgen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Interessen des Vereins.
- .2 Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an der Veranstaltung jedweder Art einer der FCI und/oder dem VDH entgegenstehender Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.

- .3 Ferner kann der Ausschluss erfolgen:
- 1.) bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und / oder außerhalb des Vereins;
 - 2.) bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichter-Ordnungen und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;
 - 3.) bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, beharrliche Störung des Vereinsfriedens;
 - 4.) bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;
 - 5.) bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien oder gegen die im CTV geltenden Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden der Rasse Coton de Tuléar;
- .4 Der Ausschluss hat zu erfolgen:
Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11 Abs.1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 20 Allgemeines

- .1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- .2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
- .3 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 14. ruhen, und auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

§ 21 Einberufung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Wenn nicht im Zuge des „CotonEvents“, sollte diese an einem für die Mitglieder zentral gelegenen Ort und an einem Wochenende stattfinden. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung

- schriftlich durch einfachen Brief oder
- durch Veröffentlichung in der CTV-Mitgliederzeitschrift oder
- durch Aufschalten auf der Vereinshomepage

Bei der schriftlichen Einladung gilt diejenige zuletzt bekannte Anschrift eines Mitgliedes, welche beim letzten Postversand verwendet wurde. Eine Postsendung gilt am dritten Tag nach Postaufgabe als zugegangen.

§ 22 Anträge

- .1 Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung mit Mehrheit entscheidet. Anträge zur Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Anträge, die bereits vor Verschicken der Einladung beim Vorstand schriftlich eingegangen sind, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- .2 Anträge auf Satzungsänderungen können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

§ 23 Leitung; Durchführung

- .1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- .2 Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

- .3 Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 24 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstiger Erklärungen;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung;
3. Bericht der Kassenprüfer;
4. Billigung / Missbilligung des Haushaltsvoranschlages;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Wahl des Vorstandes;
7. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
8. Wahl des Referenten für das Zuchtschauwesen einschließlich eines Vertreters;
9. Wahl des Hauptzuchtwartes
10. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrates sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrates und weiterer zwei Stellvertreter der Beisitzer;
11. Wahl von Kommissionen (z.B. Zuchtwesen-, Zuchtschau-, und Zuchtrichter-,) einschließlich Vertreter;
12. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben;
13. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
14. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
15. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung;
16. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
17. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.

§ 25 Abstimmung

- .1 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zuchtordnung und Zuchtrichterordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung hierzu kann auch schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- .2 Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
- .3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung und von Vereinsorganen müssen unverzüglich nach dem Beschluss bzw. dem Ablauf einer Einspruchsfrist umgesetzt werden. Beschlüsse den Beitrag betreffend treten jedoch erst zum 1.1. des Folgejahres in Kraft.

§ 26 Versammlungsprotokoll

- .1 Die Mitgliederversammlung beschließt den Protokollführer.
- .2 Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Protokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- .3 Den Teilnehmern der Mitgliederversammlung ist das Protokoll bekannt zu geben. Jeder von ihnen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer ggf. sachliche Richtigstellungen vor.
- .4 Das -sachlich richtige- Versammlungsprotokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 (20%) aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 20-26 entsprechend.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 28 Gesetzlicher Vorstand

- .1 Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs.1 BGB) besteht aus
 - dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)
 - dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden)
- .2 Diese Ämter müssen von verschiedenen Personen bekleidet werden.
- .3 Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
- .4 Im Innenverhältnis darf hierbei der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden handeln.

§ 29 Der Vorstand

- .1 Der Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Haupt-Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- .2 Der Haupt-Vorstand besteht aus:
 - .1 dem Gesetzlichen Vorstand;
 - .2 dem/der Schatzmeister/in
 - .3 dem/der Schriftführer/in
 - .4 dem/der Zuchtbuchführer/in
 - .5 dem Hauptzuchtwart (ohne Stimmrecht)
- .3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 28 Abs.3 zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
- .4 Der Vorstand kann jedoch auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder e-mail Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
- .5 Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im Verfahren gemäß Abs.4 abgestimmt wird.
- .6 Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 30 Aufgaben des Vorstandes

- .1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Ausarbeitung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
 5. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;

6. die Unterrichtung von Landesgruppen und die Pflege der Verbindung mit diesen;
7. die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen;
8. die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern;
9. die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates, bzw. des Schiedsgerichts;
10. die Verleihung von Auszeichnungen;
11. der Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten; Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist;
12. die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke
13. Verhängung von befristeten oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter;
14. Berufung der Redaktion der Mitgliederzeitschrift(en);
15. Berufung der CTV-Welpen- und Notvermittlung;
16. Entscheidung von Einsprüchen gegen Entscheidungen der Zuchtkommission.

§ 31 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

- .1 Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH- Ordnungen nach § 1 Abs.3 erforderlich sind.
- .2 Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- .3 Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekanntzugeben.

§ 32 Erweiterter Vorstand

- .1 Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 1. dem Haupt-Vorstand
 2. dem Hauptzuchtwart
 3. dem Referenten für das Ausstellungswesen
 4. dem/der Zuchtrichterobmann/frau
 5. den Ersten Vorsitzenden der Landesgruppen bzw. deren Vertreter.
 6. der/dem Tierschutzbeauftragten
- .2 Nach Bedarf ist der Erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Referenten und Sprecher von Ausschüssen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Erweiterten Vorstandes.
- .3 Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes haben jährlich stattzufinden. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. Zu den Aufgaben zählen insbesondere die Aufstellung der Haushaltspläne.
- .4 Der 1.Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vereinsorgane. Er vertritt den Verein nach innen und außen.
- .5 Der 2. Vorsitzende berät und unterstützt den 1.Vorsitzenden in allen Fragen des Vereins. Er vertritt ihn im Falle der Verhinderung.
- .6 Der Schriftführer ist Leiter der Geschäftsstelle und führt den Schriftverkehr, soweit dies nicht der 1.Vorsitzende tut. Ihm sind die Protokolle aller Sitzungen von Vereinsorganen zuzuleiten. Er führt die Akten des Vereins.
- .7 Der Zuchtbuchführer muss mit den Regeln für die einheitliche Zuchtbuchführung des VDH und den Eintragungsrichtlinien der FCI vertraut sein. Der Zuchtbuchführer führt das Zuchtbuch, kontrolliert formal die Einhaltung der Zuchtbestimmungen und stellt die Ahnentafeln aus.
- .8 Der Zuchtleiter (Hauptzuchtwart) überwacht und kontrolliert die Zucht und ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Zuchtwarte. Er ist vom Vorstand in allen Zuchtfragen zu hören.
- .9 Der Zuchtrichterobmann leitet die Richterbesprechungen und ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Spezialzuchtrichter.
- .10 Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Kassengeschäfte und die Mitgliederverwaltung.

V. Abschnitt: Wahlen

§ 33 Allgemeines

- .1 Amtsträger des Vereins werden nach folgenden Vorschriften gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Vollmitglied des Vereins sein; ausgenommen davon sind die Beisitzer in den LG-Vorständen.
- .2 Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt, Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.
- .3 Bei Wahlen ist im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Im zweiten Wahlgang bzw. der Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen genügt die einfache Mehrheit.

§ 34 Wahl des Vorstandes

- .1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen.
- .2 Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 35 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates

- .1 Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- .2 Der Ehrenrat entscheidet unter Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- .3 Unter den Begriff "rechtserfahren" fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischen Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter;

§ 36 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission

- .1 Die Mitglieder der Zuchtkommission werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- .2 Die Zuchtkommission besteht aus dem Hauptzuchtwart als Vorsitzenden, dem Leiter des Zuchtbuchamtes und drei Beisitzern.
- .3 Die Aufgaben der Zuchtkommission werden in der Zuchtordnung beschrieben.

§ 37 Wahl der Zuchtrichterkommission

- .1 Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- .2 Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- .3 Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH- Richterausweises und ausbildungsberechtigt sein.
- .4 Kann die Zuchtrichterkommission auf Grund Abs.3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung, Schulung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

§ 38 a Wahl des Referenten für das Zuchtschauwesen

Der Referent für das Zuchtschauwesen sowie sein Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Er ist in Abstimmung mit dem Vorstand für die Organisation der CTV-Ausstellungen und die Bestellung der Zuchtrichter zuständig.

§ 38 b Wahl der/des Tierschutzbeauftragten

Die/der Tierschutzbeauftragte wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die/der Tierschutzbeauftragte ist in allen tierschutzrelevanten Angelegenheiten zu hören.

§ 39 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben

- .1 Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens zwei Stellvertretern.
- .2 Ein Ausschuss gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

§ 40 Wahl der Kassenprüfer

.1 Für die Dauer von zwei Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre Stellvertreter gewählt.

§ 41 Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

VI. Abschnitt: Landesgruppen

Der Vorstand der Landesgruppen des Vereins ist zu rechtsgeschäftlichem Handeln mit dem VDH-Landesverband, in dessen Einzugsbereich sie liegt, befugt. Die Landesgruppenversammlung kann insoweit die Vertretungsmacht auch einem anderen, nicht zum Landesgruppenvorstand, aber zur Landesgruppe gehörenden Mitglied auf Zeit übertragen. Insoweit gelten die Vorschriften über die Wahlen von Amtsträgern entsprechend.

§ 42 Stellung und Aufgabe der Landesgruppen

Landesgruppen sind unselbständige Gliederungen des Vereins, die vor allem dem engem Zusammenschluss, der gegenseitigen Beratung und Hilfe dienen, sie dürfen dem Zweck des Vereins (§ 2.) nicht entgegen stehen.

§ 43 Grenzen der Landesgruppen

Die Grenzen der Landesgruppen werden von der CTV - Mitgliederversammlung festgelegt.
Protokollnotiz : Laut Beschluss der MV vom 14.09.2008 gibt es derzeit 3 Landesgruppen: LG Süd (Bayern, Baden-Württemberg) LG Mitte (Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Nordrhein-Westfalen) LG Nord (Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin)

§ 44 Mitglieder der Landesgruppen

Mitglieder der Landesgruppe müssen Mitglieder im Verein sein.

§ 45 Finanzierung

Die Landesgruppen erhalten einen anteiligen Betrag des Mitgliedsbeitrags des Vereins. Die Höhe des Beitragsanteils beträgt mindestens 100 Euro per Kalenderjahr pro Landesgruppe. Ist eine Landesgruppe Mitglied in einem oder mehreren VDH-Landesverband/VDH-Landesverbänden wird / werden dieser Beitrag /diese Beiträge zusätzlich von der Kasse des Hauptvereins übernommen.

§ 46 Landesgruppenvorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der 2. Vorsitzende ist zugleich Schriftführer.

§ 47 Sitzungen

Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Datum der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 48 Wahl der Amtsträger

Der Vorstand wird von der LG-Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der LG-Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Landesgruppenmitglied kommissarisch mit der Verwaltung des Amtes betrauen.

Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der LG-Mitgliederversammlung bestimmt.

Das Ergebnis der Wahlen sowie eine Protokollkopie ist dem Vereinsvorstand einzusenden.

§ 49 Abberufung von Amtsträgern

Begründete Anträge müssen in schriftlicher Form an den Hauptvorstand des Vereins eingereicht werden. Dieser entscheidet über die Anträge und ruft bei Zustimmung eine außerordentliche LG-Hauptversammlung ein.

§ 50 Ordentliche Hauptversammlung

Einmal im Jahr, möglichst vor der MGV des Vereins, soll die Ordentliche Hauptversammlung der LG stattfinden. Die §§ 20 bis 23 gelten hierbei entsprechend.

Eine Protokollkopie gemäß § 26 ist dem Vereinsvorstand einzusenden.

§ 51 Außerordentliche Hauptversammlung

Hierfür gilt § 27. sinngemäß

§ 52 Entsprechend anzuwendende Vorschriften

Hierzu gehören alle Zuchtrelevanten Ordnungen und Bestimmungen des Vereins, sowie Ausstellungs- und Zuchtrichterordnungen.

VII. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 53 Vereinsstrafen

.1 Vereinsstrafen wegen Verstößen gegen § 19 sind:

- .1 Ausschluss
- .2 Geldbuße von 50 € bis zum zehnfachen Beitragssatz
- .3 Verweis
- .4 Verwarnung
- .5 Amtsenthebung

Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziff. 1 bis 4 erkannt werden.

.2 Bis zur Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs.4 der Satzung des VDH ist der VDH-Ehrenrat ausschließlich erstinstanzlich zur Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen zuständig. In einem solchen Fall richtet sich das Verfahren nach § 7 der Satzung des VDH sowie nach der Ehrenrats- wie Schiedsgerichtsordnung des VDH.

.3 Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs.4 der Satzung des VDH ist für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen der Ehrenrat des Vereins zuständig. In diesem Fall richtet sich das Ehrenratsverfahren nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenratsordnung, die ihrem wesentlichen Inhalt nach der Ehrenratsordnung des VDH nachgebildet ist und die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenerweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschusszahlung enthält.

.4 § 53 Abs. 2 gilt auch für den Fall, dass der vereinseigene Ehrenrat zwar eingerichtet ist, aber das Verfahren bis zu seiner Beendigung unter Vorsitz nicht von einer Person, die dem Anforderungsprofil des § 35 Abs. 3 genügt, wahrgenommen wird.

.5 Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 19 mit Zuchtverbot und / oder Zuchtsperre belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtsperre und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung.

.6 Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 19 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.

.7 Für Verstöße gegen die Zuchtordnung und Zuchtwareordnung ist in erster Instanz die Zuchtkommission zuständig. Revisionsinstanz ist hier der Hauptvorstand. Seine Entscheidung ist unanfechtbar. Der Ehrenrat kann nur bei offensichtlichen Verfahrensfehlern angerufen werden. Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig; der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Näheres regelt die Zuchtordnung.

VIII. Abschnitt: Ehrenrat (bzw. Schiedsgericht)

§ 54 Ehrenrat

.1 Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus § 35.

- .2 Der Ehrenrat ist auch zur Entscheidung in anderen Fällen zuständig. § 53.2 und § 54.2 gilt in diesen Fällen entsprechend. Bei der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes als Zuchtrichter gilt jedoch folgendes: Zuständig für die Verhängung ist der Vereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Zuchtrichter der Einspruch an den Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
- .3 Im übrigen ist die Entscheidung des Ehrenrates mit der Berufung anfechtbar. Berufungsgericht ist der VDH-Ehrenrat. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen. Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Ehrenrat richtet sich nach der VDH-Ehrenratsordnung, die Gegenstand dieser Satzung ist.
- .4 Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des VDH ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Satzung bestimmt wird und derzeit 250,- € beträgt. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des Vereins ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 100 €; das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins den Ehrenrat des Vereins anruft.
- .5 Soweit der VDH-Ehrenrat erstinstanzlich entscheidet (§ 55 Abs. 2, § 56 Abs. 2), ist seine Entscheidung außer im Falle des Ausschlusses unanfechtbar. Im Falle des Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zum VDH-Schiedsgericht zu, das unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges abschließend entscheidet.
- .6 Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH-Schiedsgericht als Berufungsgericht ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Schiedsgerichtsordnung bestimmt wird und derzeit 750 € beträgt. Das Verfahren vor dem VDH-Schiedsgericht richtet sich nach der VDH-Schiedsgerichtsordnung, die Gegenstand dieser Satzung ist.
- .7 Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre persönlichen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs.1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

§ 55 Unabhängigkeit / Vollstreckung

- .1 Die Mitglieder des Ehrenrates und Schiedsgerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
- .2 Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates (bzw. Schiedsgerichts) sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 56 Berufung

Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidung des Ehrenrates des Vereins und/oder des VDH-Ehrenrates Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen. Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, dass innerhalb der Berufungsfrist der für das Berufungsgericht erforderliche Kostenvorschuss eingezahlt ist.

§ 57 Bekanntmachung, Veröffentlichung

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates (bzw. Schiedsgerichts) sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates (bzw. Schiedsgerichts) in der Vereinszeitung bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des VDH- Ehrenrates können nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH-Ehrenrates in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" veröffentlicht werden; entsprechendes gilt für Entscheidungen des VDH-Schiedsgerichtes. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

IX. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 58 Verwaltung

- .1 Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister (Kassenwart/in) verwaltet.
- .2 Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
- .3 Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 59 Kassenprüfung

- .1 Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
- .2 Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem -sachlich richtigen- Vereinsprotokoll (§ 26) ist dieses Protokoll der Kassenprüfer in der Vereinszeitung zu veröffentlichen.

X. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 60 Auflösung

- .1 Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
- .2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Deutschen Tierschutzbund e.V." Sitz Bonn, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 61 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 11.Dezember 1993 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderungen :

Die Änderungen wurden durch die Mitgliederversammlung am 14.01.1995 beschlossen.
Anpassung an die VDH - Satzung laut Beanstandungsliste der Aufnahmekommission vom 22.11.2001.
Bestätigt auf der CTV - JHV am 14.04.2002.
Änderung laut Beanstandungsliste der VDH - Aufnahmekommission vom 21.03.2002. Beschlossen durch die CTV - JHV am 14.04.2002.
Änderung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 13.9.2003
Änderung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 18.09.2004
Änderung der Protokollnotiz zu § 43 (Grenzen der Landesgruppen): Neueinteilung der LG in der JHV am 06.03.2005
Änderung § 9.1 beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25.08.2007
Änderung § 43 beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 14.09.2008
Änderung § 46 beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 21.06.2009
Änderung § 3.4 Streichung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 21.06.2009
Änderung § 19.6 Streichung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 21.06.2009
Änderung § 11.1.3 beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 21.06.2009
Änderung § 9.2 beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 21.06.2009 Änderung § 10.2 beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 21.06.2009
Änderung § 12.1 beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 21.06.2009
Änderung § 12.2 beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 21.06.2009
Änderung § 9.1 beschlossen durch die MV am 18.04.2010
Änderung § 25.3 neu, beschlossen durch die MV am 18.04.2010
Änderung § 33.3 neu, beschlossen durch die MV am 18.04.2010 Änderung § 35.2 beschlossen durch die MV am 18.04.2010

Beschlüsse der JHV vom 07.06.2015:

VI Abschnitt: Landesgruppen § 45 Finanzierung Ergänzung
III Abschnitt Mitgliederversammlung / V Wahlen 36 .2 Zuchtkommission Änderung III Abschnitt
Mitgliederversammlung / § 21 Einberufung Ergänzung

Beschlüsse der JHV vom 15.01.2017: Neu

II Abschnitt: Mitgliedschaft § Neu: §8.4 Ehrung langjährige Mitgliedschaft im CTV

Beschlüsse der JHV vom 08.09.2019

§ 9.1 Mitgliedschaft

2. Geschäftsordnung

Vorbemerkung:

- § 1 Einladung und Leitung
- § 2 Geschäftsführung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Rednerfolge und Redeordnung
- § 5 Anträge
- § 6 Abstimmung
- § 7 Wahlen
- § 8 Geschäftliche Anfragen
- § 9 Protokoll
- § 10 Inkrafttreten

Vorbemerkung:

Alle in der Geschäftsordnung genannten rechtlichen Vorschriften beziehen sich auf die Satzung des CTV, soweit nichts anderes angegeben ist.

§ 1 Einladung und Leitung

- .1 Die Versammlung bzw. Sitzung wird vom Vorsitzenden in der vorgeschriebenen Frist und Form (§§ 21; 29.3) eingeladen.
- .2 Die Sitzung eines Vereinsorgans bzw. die Mitgliederversammlung (MV) wird durch den jeweiligen 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch die jeweiligen weiteren Mitglieder des Vorstandes (§§ 29.2; 32.4; 36.2; 46. usw.) in der angegebenen Reihenfolge geleitet.
- .3 Ist keiner von ihnen anwesend, ernennt die MV einen der Anwesenden zum Leiter. Dieser leitet die MV nur für den Zeitraum der Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder.
- .4 Die Versammlungen und Sitzungen sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit.
- .5 Die Mitglieder des Hauptvorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen von Vereinsorganen teilzunehmen.

§ 2 Geschäftsführung

- .1 Der Leiter eröffnet die MV bzw. Sitzung und stellt deren Ordnungsmäßigkeit fest.
- .2 Er lässt den Protokollführer (§§ 26.2; 29.6; 32.3; 48.) sowie -bei Vorstandswahlen- den Wahlleiter und zwei Wahlhelfer (§§ 34.2; 49.) wählen.
- .3 Dem Leiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Notfalls kann er Unterbrechung oder Beendigung der Versammlung anordnen.
- .4 Jeder Anwesende hat sich in die Teilnehmerliste einzutragen.
- .5 Die Beschlussfähigkeit erfordert neben der ordnungsgemäßen Einberufung zusätzlich die Anwesenheit.
 - beim Hauptvorstand von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende;
 - beim Erweiterten Vorstand von mehr als der Hälfte der Mitglieder, darunter der 1. und 2. Vorsitzende;
 - bei der Zuchtkommission von mindestens der Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Zuchtbuchführer/in.

§ 3 Tagesordnung

- .1 Die Tagesordnung (TO) der MV wird vom Vorstand festgelegt (§§ 30.1). Bei Sitzungen von Vereinsorganen geschieht dies durch den Vorsitzenden.
- .2 Anträge sind gemäß § 22 einzureichen.
- .3 Der Leiter stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und bringt, sofern die MV keinen anderen Beschluss fasst, die Punkte der TO in der, in der Einladung festgesetzten Reihenfolge, zur Beratung und Abstimmung.
- .4 Unter dem TOP "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten von geringerer Bedeutung oder Anfragen behandelt werden. Beschlüsse sind hier nicht zulässig.

§ 4 Rednerfolge und Redeordnung

- .1 Der Leiter der Versammlung erteilt den Teilnehmern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort.
- .2 Er hat zur geschäftsmäßigen Leitung stets das Wort, zur Sache nur, wenn er sich in die Rednerliste eintragen lässt.
- .3 Antragsteller erhalten das erste und das letzte Wort. Nach der Berichterstattung bzw. Begründung des Antrages erfolgt die Aussprache.
- .4 Anträgen zur GO wird das Wort sofort, zu persönlichen Bemerkungen nur am Schluss des jeweiligen Tagesordnungspunkts erteilt.
- .5 Spricht ein Redner nicht zur Sache, kann ihm der Leiter nach Verwarnung für diesen Punkt der TO das Wort entziehen.

- .6 Die MV kann mit einfacher Mehrheit zu einem TOP den Schluss der Debatte oder Schließung der Rednerliste beschließen. Im ersten Fall wird anschließend an das Schlusswort des Antragstellers abgestimmt; im zweiten Fall erhalten nur noch die bis zur Beschlussfassung in die Rednerliste aufgenommenen Redner sowie der Antragsteller das Wort.
- .7 Über GO-Anträge ist ohne Debatte abzustimmen.
Ein GO-Antrag kann nur von einem Versammlungsteilnehmer gestellt werden, der nicht an der Beratung beteiligt war.

§ 5 Anträge

- .1 Anträge, die den gleichen Inhalt bzw. Paragraphen betreffen, werden im Kontext und Zusammenhang veröffentlicht und gemeinsam abgestimmt.
- .2 Zusatz-, Änderungs- oder Gegenanträge zu den einzelnen TOP sind möglich; über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.
- .3 Über Dringlichkeitsanträge (§22.1), die vom Vorstand eingebracht werden, entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit. Anträge zur Ergänzung der TO, die erst in der MV gestellt werden, bedürfen zur Aufnahme in die TO einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen (§22.1).
- .4 Anträge zur Änderung der Satzung und Ordnungen können in der MV nicht gestellt werden (§22.2).
- .5 Zu Anträgen, die für erledigt erklärt wurden, erhält auf der gleichen MV niemand mehr das Wort, es sei denn, die MV beschließt dies mit 2/3 Mehrheit.

§ 6 Abstimmung

- .1 Bei Abstimmungen ist in der Weise zu verfahren, dass über den umfassenden Gegenstand bzw. ergänzenden Antrag vor dem engeren abgestimmt wird. Im Zweifelsfall entscheidet der Versammlungsleiter. Im Übrigen erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- .2 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals vorzulesen.
- .3 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass die Satzung etwas anderes verlangt oder die MV mit Mehrheit etwas anderes beschließt (§ 25.2).
- .4 Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dabei bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§25.1).
- .5 Abstimmungsergebnisse durch Handzeichen, die angezweifelt werden, müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen genau durchgezählt werden.

§ 7 Wahlen

- .1 Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung auf der TO bekanntgegeben wurden.
- .2 Die Mitglieder des Vorstandes (§32.1; 46.) sind grundsätzlich einzeln und geheim zu wählen (§ 34.1). Andere Wahlen können durch Handzeichen erfolgen, wenn die MV dies mit 2/3 Mehrheit beschließt (§41.).
- .3 Nichtanwesende können nur gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, im Falle der Wahl in ein bestimmtes Vereinsorgan, diese anzunehmen.
- .4 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl und erreicht niemand von ihnen im ersten Wahlgang diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

§ 8

Geschäftliche Anfragen

Anfragen nach geschäftsmäßigen Vorgängen des Vereins müssen vom Vorstand nach Erledigung der TO beantwortet werden, sofern noch Zeit ist. Ansonsten ist auf den schriftlichen Weg zu verweisen.

§ 9

Protokoll

Inhalt und Veröffentlichung der Protokolle richtet sich nach den §§ 26.2-4; 48. und 49.)

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung (GO) wurde in der Mitgliederversammlung des CTV am 11.Dezember 1993 beschlossen und gilt sinngemäß für die Sitzungen und Versammlungen aller Vereinsorgane, Untergliederungen und Ausschüsse.

Letzte Änderung:

Änderung § 5, .1 neu, beschlossen in der MV vom 18.04.2010

3. Ehrenrats-Ordnung

(gemäß § 54 der CTV-Satzung)

I. Allgemeines

§ 1 Zuständigkeit

§ 2 Berufung

§ 3 Ergänzende Vorschriften

§ 4 Ausschluss und Ablehnung eines ER-Mitgliedes

II. Verfahren

§ 5 Antragsverfahren

§ 6 Zurückweisung

§ 7 Vorverfahren

§ 8 Förmliches Verfahren

§ 9 Ladung und Zustellung

§ 10 Vertretung

I. Allgemeines

§ 1 Zuständigkeit

.1 Der Ehrenrat (ER) entscheidet in allen nach der Satzung vorgesehenen Fällen, soweit nicht dort eine andere Zuständigkeit ausdrücklich bestimmt ist.

§ 2 Berufung

.1 Berufung gegen die Entscheidung des ER gemäß § 54 der Satzung ist schriftlich beim ER- Vorsitzenden einzulegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in der vollständigen Form abgefassten Entscheidung (§ 14).

.2 Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat (eingehend beim ER-Vorsitzenden) ab Einlegung zu begründen. Die Berufungsbegründungsfrist kann auf begründeten Antrag hin um einen Monat verlängert werden. Über die Fristverlängerung entscheidet der ER-Vorsitzende, ehe er die Sache an das Berufungsgericht abgibt.

.3 Wird die Berufung verspätet eingelegt oder wird die Begründungsfrist versäumt oder wird der Kostenvorschuss (§ 54.6) nicht rechtzeitig eingezahlt, so wird die Berufung als unzulässig kostenpflichtig verworfen. Auch hierüber entscheidet der ER-Vorsitzende.

.4 Die Berufung kann bis zur Berufungsentscheidung zurückgenommen werden.

§ 3 Ergänzende Vorschriften

.1 Seiner Entscheidung hat der ER die Regeln der Satzung und der Ordnungen des Vereins zugrunde zu legen. Ergänzend sind ggf. die Satzung und die Ordnungen des VDH und die Regeln der FCI heranzuziehen.

.2 Einschlägige Bestimmungen staatlichen (deutschen) Rechts sind stets zu beachten.

§ 4 Ausschluss und Ablehnung eines ER-Mitgliedes

§ 11 Akteneinsicht

§ 12 Mündliche Verhandlung

§ 13 Beratung, Abstimmung

§ 14 Verkündung, Absetzungsfrist

§ 15 Entscheidungsinhalt, Unterschrift, Veröffentlichung

§ 16 Protokollierung

§ 17 Schriftliches Verfahren

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Wiedereinsetzung

§ 19 Wiederaufnahme

§ 20 Vollstreckung

§ 21 Gnade

§ 22 Kosten

§ 23 Aktenaufbewahrung, Aktenvernichtung

- .1 Jedes Mitglied des ER ist von der Mitwirkung an einem Verfahren und bei der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst unmittelbar Beteiligter oder Geschädigter eines zur Streitentscheidung anstehenden Falles ist oder wenn dieses bei Personen zutrifft, mit denen das ER-Mitglied in gerader Linie verwandt, verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht, oder mit dem oder denen es in Hausgemeinschaft lebt.
- .2 Ein ER-Mitglied kann von jedem Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden, wenn ein objektiver außenstehender Betrachter in der Lage des betroffenen Verfahrensbeteiligten begründete Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten ER-Mitgliedes geltend machen könnte. Dem Ablehnungsverlangen muss stattgegeben werden, wenn einer der in Abs.1 genannten Gründe vorliegt. Das Ablehnungsverlangen ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Grundes bei dem ER-Vorsitzenden anzubringen. Die Ablehnung ist nur bis zum Abschluss der Ermittlung zulässig.
- .3 Über den Ablehnungsantrag entscheidet der ER ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes endgültig; für das abgelehnte Mitglied wirkt dessen Stellvertreter mit. Der ergehende Beschluss ist schriftlich abzufassen und den Beteiligten bekanntzumachen; die Begründung steht im Ermessen des ER. Ein Mitglied des ER kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. Die Gründe für ihre Befangenheit haben Mitglieder des ER dem Vorsitzenden mitzuteilen; hält dieser sich für befangen, hat er die Gründe seinem Stellvertreter bekanntzugeben; (Abs. § 3 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend).

II. Verfahren

§ 5 Antragsverfahren

- .1 Der ER wird nur auf schriftlichen Antrag eines Antragstellers tätig. Zur Antragstellung sind Vorstand und Mitglieder befugt.
- .2 Der schriftliche Antrag muss gerichtet sein auf eine der in § 54 der Satzung enthaltenen Maßnahmen; ferner hat er zu enthalten die Gründe, aus denen das Verfahren durchgeführt werden soll, und die Beweismittel bezeichnen; vorhandenes schriftliches Beweismaterial soll beigelegt werden. Anträge und Anlagen müssen in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden. Es muss ferner Nachweis über geleisteten Vorschuss erbracht werden, sofern nicht Vorschussbefreiung gem. der Satzung besteht. In anderen Streitfällen gelten Satz 1-3 entsprechend.

§ 6 Zurückweisung

- .1 Der ER-Vorsitzende kann Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des ER nicht gegeben ist, wenn sie nicht in der Form des § 5. gestellt worden sind oder wenn sie die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen enthalten, oder wenn der Vorschuss nicht nachgewiesen ist. Die Zurückweisung teilt der ER-Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit. Eine Anfechtung der zurückgewiesenen Entscheidung findet nicht statt.
- .2 Der Antrag kann erneut in gehöriger Form gestellt werden.

§ 7 Vorverfahren

- .1 Ein Antrag auf Einleitung und Durchführung eines ER-Verfahrens wird dem Antragsgegner unter Setzung einer Frist von einem Monat zur Stellungnahme mittels eingeschriebenen Briefs (mit Rückschein) zugestellt. Die Gegenäußerung ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Soweit dies erforderlich erscheint, gibt der ER-Vorsitzende dem Antragsteller und dem Antragsgegner Gelegenheit zu weiteren schriftlichen Äußerungen.
- .2 Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des ER sind befugt, bereits im Vorverfahren Beweise zu erheben, insbesondere Zeugen schriftlich zu befragen.
- .3 In geeigneten Fällen soll der Vorsitzende bereits im Vorverfahren auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken.
- .4 Das Vorverfahren endet durch einen schriftlichen Bescheid des ER-Vorsitzenden. Dieser lautet entweder auf Einstellung des Verfahrens oder auf Eröffnung des förmlichen Verfahrens.
- .5 Gegen den einstellenden Bescheid ist das Rechtsmittel des Einspruches innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig. Wird nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, ist der Bescheid endgültig. Über den rechtzeitigen Einspruch entscheidet der ER in voller Besetzung endgültig.

§ 8 Förmliches Verfahren

- .1 Ist die Eröffnung des förmlichen Verfahrens beschlossen, so muss eine mündliche Verhandlung angesetzt werden. Bei unstreitigem Sachverhalt oder wenn beide Beteiligten schriftlich ihr Einverständnis erklären, kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- .2 Der ER-Vorsitzende hat die mündliche Verhandlung so vorzubereiten, dass möglichst in einem Termin abschließend entschieden werden kann.
- .3 Ort und Zeit der Verhandlung werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit den ER-Mitgliedern festgesetzt.
- .4 Der Vorsitzende entscheidet darüber, welche Zeugen zu hören und welche sonstigen Beweismittel heranzuziehen sind. Werden von den Parteien Zeugen benannt, soll der Vorsitzende sie nur dann nicht laden, wenn das, was sie bekunden können, als wahr unterstellt werden kann. Werden jedoch für ein Beweisthema mehrere Zeugen benannt, so entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen, ob er alle oder nur einen Zeugen laden will. Der Vorsitzende kann die Ladung von Zeugen und die Herbeiziehung von Sachverständigen von der Einzahlung von Vorschüssen abhängig machen, deren Höhe er festsetzt. Wer den Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe leistet, trägt die Gefahr der Zurückweisung des Antrages oder des Beweismittels.

§ 9 Ladung und Zustellung

- .1 Der Vorsitzende lädt den ER, den Protokollführer, die Beteiligten, die Zeugen und Sachverständigen. Die Parteien sind mit Einschreibebrief mit Rückschein zu laden. Zwischen der Ladung und dem Termin muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
- .2 Die Parteien sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

§ 10 Vertretung

- .1 Jede Partei kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen schriftlich Bevollmächtigten, der auch bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt sein kann, vertreten lassen.
- .2 Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

§ 11

Akteneinsicht

Jeder Verfahrensbeteiligter bzw. dessen Verfahrensbevollmächtigter hat Anspruch auf Akteneinsicht.

§ 12 Mündliche Verhandlung

- .1 Die mündliche Verhandlung ist vereinsöffentlich. Der ER kann in begründeten Fällen auch Einzelpersonen als Gästen den Zutritt gestatten. Seine Entscheidung über die Zulassung oder deren Ablehnung ist endgültig. Sofern der Gegenstand des Verfahrens hierfür geeignet ist, hat der ER zu Beginn der mündlichen Verhandlung - wie in jeder Lage des Verfahrens - erneut eine gütliche Einigung der Parteien anzustreben. Scheitert diese, so ist der Sachverhalt durch Vernehmung der Parteien und durch Erhebung der erforderlichen Beweise aufzuklären.
- .2 Zeugen und eventuell anzuhörende Sachverständige sind einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen. Nach der Beweiserhebung ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben; sie haben das letzte Wort.

§ 13 Beratung, Abstimmung

- .1 Bei der Beratung dürfen nur die Mitglieder des ER anwesend sein. Der Protokollführer darf nach Abschluss der Beratung zur Aufnahme des Diktats der Entscheidungsformel zugezogen werden.
- .2 Alle Mitglieder des ER sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.
- .3 Der ER entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied bei einer eventuell vorausgegangenen Abstimmung überstimmt worden ist. Bilden sich bei der Frage, ob und welches Ordnungsmittel zu verhängen ist, drei Meinungen, so wird die für das einschneidendste Ordnungsmittel abgegebene Stimme der für das nächst geringer Ordnungsmittel abgegebenen Stimme hinzugerechnet.

- § 14 Verkündung, Absetzungsfrist
- .1 Die Entscheidung des ER ist nach Abschluss der Beratungen den Beteiligten unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe zu verkünden.
 - .2 Die Verkündung wird, sofern in Abwesenheit eines Beteiligten verhandelt worden ist, durch die Zustellung des Entscheidungssatzes mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein ersetzt.
 - .3 Innerhalb von sechs Wochen nach der Verkündung soll die schriftlich begründete Entscheidung den Beteiligten mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein zugestellt werden, sofern diese nicht vorher auf Rechtsmittel verzichtet haben.
- § 15 Entscheidungsinhalt, Unterschrift, Veröffentlichung
- .1 Die schriftliche Entscheidung soll enthalten:
 1. die Bezeichnung des ER und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
 2. die Bezeichnung der Beteiligten, ggf. ihrer Verfahrensbevollmächtigten;
 3. die Entscheidungsformel mit dem Anspruch über die Kosten;
 4. eine kurze Darstellung des Sachverhalts, wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat;
 5. die Entscheidungsgründe;
 6. die Rechtsmittelbelehrung;
 - .2 Die Rechtsmittelbelehrung muss enthalten:
 1. Form und Frist des Rechtsmittels;
 2. den Hinweis, dass Fristversäumnis Unterwerfung unter den Spruch bedeutet und eine gerichtliche Nachprüfung des Verfahrens und der Entscheidung grundsätzlich ausgeschlossen ist.
 - .3 Die Urschrift der Entscheidung ist von den Mitgliedern des ER, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Ist ein Mitglied des ER an der Unterschrift gehindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten ER-Mitglied auf der Entscheidung vermerkt.
 - .4 Rechtskräftige Entscheidungen sind in der nächstmöglichen Ausgabe der Vereinszeitung zu veröffentlichen und/oder der Tenor der Entscheidung in der VDH-Zeitung "Unser Rassehund" bekanntzumachen. Der ER-Vorsitzende bestimmt den Umfang der Veröffentlichung und Bekanntmachung.
- § 16 Protokollierung
- .1 Das Protokoll über die mündliche Verhandlung wird vom Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden gefertigt. Es muss enthalten:
 1. Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;
 2. die Namen der Anwesenden und deren Rechtsstellung im Verfahren (Vorsitzender, Beisitzer, Antragsteller, Antragsgegner, Zeuge, Sachverständiger);
 3. das Ergebnis eines eventuellen Schlichtungsversuchs;
 4. die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen;
 5. den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins;
 6. die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder die sonst zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht worden sind;
 7. die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen;
 8. die Entscheidungsformel mit Rechtsmittelbelehrung;
 9. einen eventuellen Rechtsmittelverzicht der Parteien;
 10. die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses;
 - .2 Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- § 17 Schriftliches Verfahren
- .1 Wird im schriftlichen Verfahren entschieden, gelten §§ 13, 14 Abs.2, 15 entsprechend. Anstelle des Entscheidungssatzes im Sinne des § 14 Abs.2 wird die voll abgesetzte schriftliche Entscheidung den Beteiligten mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zugestellt.

- .2 Entscheidungen im schriftlichen Verfahren dürfen nur ergehen, nachdem jede Partei von dem entscheidungserheblichen Vorbringen der Gegenpartei in Kenntnis gesetzt worden ist und Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Beweiserhebung gehabt hat.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Wiedereinsetzung

- .1 Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, falls er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag stellt und glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich war. Das Verschulden des Bevollmächtigten geht zu Lasten der Partei.
- .2 Die Entscheidung über den Antrag trifft der ER-Vorsitzende.

§ 19 Wiederaufnahme

- .1 Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn neue Beweismittel und Tatsachen beigebracht werden, a) welche der Antragsgegner in dem früheren Verfahren nicht gekannt hatte und ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte und wenn b) diese Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine für den Antragsgegner günstigere Entscheidung zu begründen.
- .2 Über den gestellten Antrag entscheidet der ER endgültig.

§ 20

Vollstreckung

Entscheidungen des ER mit Ausnahme der Kostenentscheidung werden vom Vorstand vollstreckt.

§ 21

Gnade

Dem Vorstand steht das Recht zu, im Gnadenwege einstimmig rechtskräftige Vereinsstrafen zu mildern oder zu erlassen.

§ 22

Kosten

- .1 Die Zeugenauslagen und Kosten der Sachverständigen werden entsprechend den in der Spesenordnung festgesetzten Spesenabsätzen berechnet. Gleiches gilt für die Reisekosten der ER-Mitglieder und deren Auslagen.
- .2 Der Antragsteller -ausgenommen der Vorstand- hat einen Vorschuss in Höhe von € 100,00 zu leisten und Zahlungsnachweis zu führen. Vorschüsse auf Kosten und Auslagen sind unter Angabe des Geschäftszeichens des Verfahrens auf ein vom Schatzmeister zu führendes Sonderkonto zu zahlen.
- .3 Wer zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt ist, hat auch die notwendigen Auslagen des Gegners zu erstatten, die vom ER-Vorsitzenden auf Antrag festgesetzt werden.

§ 23

Aktenaufbewahrung, Aktenvernichtung

- .1 Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt.
- .2 Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von 10 Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht ist neben den jeweiligen Verfahrensbeteiligten und deren Verfahrensbevollmächtigten nur Personen gestattet, die eine schriftliche Genehmigung des Vorstandes vorlegen; sie darf durch den Vorstand nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des Vereins nicht entgegenstehen. Abschriften mit Ausnahme der schriftlichen Entscheidung (§ 15) dürfen nicht hergestellt werden. Der jeweilige ER-Vorsitzende hat jederzeit ungehindert freien Zugang zu allen Verfahrensakten.

Letzte Änderung:

Bestätigt in der aktuellen Fassung durch die CTV - JHV am 14.04.2002.

4. Beitrags- und Finanzordnung

I. Beiträge

Aufnahmegebühr	15 €
Jahresbeitrag Vollmitglied ohne Rassehund	40 €
Jahresbeitrag Vollmitglied mit Rassehund Inland	64 €
Jahresbeitrag Vollmitglied mit Rassehund Ausland	74 €
Jahresbeitrag Familien- / Anschlussmitglied	20 €

II. Zuchtgebühren

Gebührenordnung für die Benutzung des Zuchtbuches/Register des ~CTV~.

1.)	Übernahme eines Hundes in das Zuchtbuch/Register (Einzeleintragung)	30 €	
2.)	Zwingerschutz international	75 €	
3.)	Zwingerschutzänderungen	25 €	
4.)	Beinamenvergabe	75 €	
5.)	Ahnentafel / Registerbescheinigung pro Hund (Ahnentafeln)	15 € 25 €	6.) Wurfeintragung-Grundgebühr (plus
7.)	Zweitschrift einer Ahnentafel / Register	25 €	
8.)	HD/PL-Auswertung	25 €	
9.)	PRA-Auswertung (einmalig bei Zuchtzulassung)	25 €	
10.)	Wurfabnahme	125 €	
11.)	Wurfnachkontrolle	125 €	
12.)	Wurfstättenkontrolle bei Zwingeranmeldung/Umzug	75 €	
13.)	Zuchtbuch Jahresband / Druckausgabe Zuchtbuch Jahresband / PDF (incl. Versandkosten)	15 €	10 €
14.)	Zuchtzulassung	15 €	
15.)	Antrag auf Erteilung einer Sondergenehmigung durch die Zuchtkommission		25 €
16.)	Phänotypische Beschreibung eines Hundes	75 €	
17.)	Versandkostenpauschale pro Vorgang (normal)	2,50 €	
18.)	Versandkostenpauschale pro Vorgang (Einschreiben)	5 €	

Nichtmitglieder des ~CTV~ zahlen für ihnen zugängliche Leistungen des Vereins die dreifache Gebühr.

! Ausgenommen davon ist die HD / PL - Auswertung von im Coton de Tuléar - Verein gezogenen Hunden!

Bei gleichzeitiger Abnahme mehrerer Würfe wird die Wurfabnahmegebühr für den ersten Wurf voll, für die weiteren zur Hälfte fällig.

Die Abnahme des Zuchtbuches ist für die aktiven Züchter des jeweiligen Jahres Pflicht.

Die Gebühren werden durch den/die Kassenwart/in vor der Wurfabnahme bzw. vor dem Versand der Ahnentafeln oder Championaturkunden in Rechnung gestellt. Nach Zahlungseingang auf dem CTV-Vereinskonto wird der Wurf durch einen Zuchtwart abgenommen bzw. werden Ahnentafeln per Einschreiben und die Urkunden per normaler Briefpost verschickt.

III. Spesenordnung

Richtlinien für ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb des Verbandes

1. Tagegeld Inland -	35 €
Tagegeld Ausland -	60 €

2. Übernachtung

Gegen Vorlage der Hotelrechnung bzw. Hotelquittung, wird der betreffende Betrag ausbezahlt. Die Hotelkosten werden nur übernommen, wenn ein triftiger Grund für eine Übernachtung vorliegt und die Verhältnismäßigkeit bei den Hotelkosten gewahrt wird.

3. Fahrtkosten

Bei Kraftfahrzeugbenutzung ist ein Kilometergeld von 0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer (kürzeste Strecke) zu zahlen. Bei Flug- und Zugreisen wird das jeweilige Ticket bezahlt, wenn es dadurch für den CTV günstiger wird.

Im Falle, dass ein Züchter einen Zuchtwart mit dem eigenen PKW zur Zuchtstätte fahren muss, steht dem Züchter die gleiche Aufwandsentschädigung zu, wie sie dem Zuchtwart zustehen würde. Es muss aber immer die für den Verein günstigste Variante gewählt werden.

Ausländische Zuchtrichter haben Anspruch auf Tagegeld in Höhe von 35 € und auf Erstattung der effektiv angefallenen Fahrtkosten.

Wird die Reise nach 12:00 Uhr mittags angetreten oder vor 12:00 Uhr mittags beendet, so ist auch an ausländische Zuchtrichter nur 1/2 Tagegeld zu zahlen. Flugzeugbenutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Einladenden bzw. durch den Veranstalter.

Die dem Zuchtrichter zustehende Erstattung gelangt erst dann zur Auszahlung, nachdem dieser seine Tätigkeit ordnungsgemäß beendet und die Durchschläge der Richterbögen sowie gegebenenfalls die Vorschlagszettel für die CACIB, Bundessiegertitel und Europasiegertitel sowie Vorschlagszettel für Anwartschaften auf das VDH-Championat der Zuchtschau-Leitung ausgehändigt hat.

Letzte Änderung:

Betrifft die HD / PL - Auswertung für Nichtmitglieder mit im CTV gezogenen Hunden, laut Vorstandsbeschluss vom 03.09.2000. Bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 29.04.2001.

Ausweisung aller Beträge in EURO (siehe Beschluss JHV 1999). Beginn 01.01.2002.

Einführung von Gebühren für Wurfstättenkontrolle bei Zwingeranmeldung ab dem 01.01.2002, laut Vorstandsbeschluss vom 09.12.2001. Bestätigt durch die CTV - JHV am 14.04.2002.

Abo-Gebühren für den „UR“, beschlossen in der JHV am 6.3.2005

Änderungen beschlossen in der JHV am 19.3.2006

Änderung § III 3 beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 14.09.2008

Beschluss an der MV am 19.06.2011 – Antrag an den Vorstand:
Erweiterung Punkt 3

Beschlüsse der JHV vom 07.06.2015

4. Beitrags- und Finanzordnung II Zuchtgebühren 3	Änderung
4. Beitrags- und Finanzordnung II Zuchtgebühren 2	Löschung
4. Beitrags- und Finanzordnung II Zuchtgebühren 13	Änderung
4. Beitrags- und Finanzordnung III Spesenordnung 1, 2, 3	Änderung
4. Beitrags- und Finanzordnung II Zuchtgebühren / letzter Absatz	Ergänzung

5. Zuchtordnung

§ 1. Vorbemerkungen § 2. Zuchtrecht

- 2.1 Züchter
- 2.2 Mieten von Zuchthündinnen zu Zuchtzwecken
- 2.3 Künstliche Besamung
- 2.4 Verkauf von belegten Hündinnen

§ 3. Zucht und Zucht Voraussetzungen

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Zucht Voraussetzungen
- 3.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere
- 3.4 Wurfstärke / Zuchtpausen
- 3.5 Inzestzucht
- 3.6 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde
- 3.7 Zuchtverwendung von Auslandsrüden

§ 4. Rechte und Pflichten der Züchter

- 4.1 Allgemein
- 4.2 Zuchtstätte
- 4.3 Pflichten des Hündinnenbesitzers
- 4.4 Pflichten des Deckrüdenbesitzers

§ 5. Zwingernamen / Zwingerschutz

- 5.1 Bedeutung
- 5.2 Beantragung und Schutz
- 5.3 Vererbung / Übertragung / Verzicht
- 5.4 Zuchtgemeinschaften

§ 6. Zuchtabwicklung

- 6.1 Deckakt
- 6.2 Wurfmeldung
- 6.3 Wurfabnahme
- 6.4 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch / Register
- 6.5 Allgemeine Pflichten des Züchters

§ 7. - Zuchtbuch

- 7.1 Allgemeines
- 7.2 Inhalt des Zuchtbuches
- 7.3 Umfang und Einzelheiten der Wurfteintragungen
- 7.4 Eintragungssperre)

§ 8. Register

§ 9. Eintragung nach Phänotypbeurteilung

- 9.1 Voraussetzungen
- 9.2 Durchführung
- 9.3 Weitere Vorgaben

§ 10. Übernahmen / Anerkennung anderer Zuchtbücher

§ 11. Ahnentafeln

- 11.1 Allgemeines
- 11.2 Besitzrecht
- 11.3 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)
- 11.4 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln
- 11.5 Eigentumswechsel

§ 12. Zuchtberatung

- 12.1 Hauptzuchtwart
- 12.2 Zuchtware
- 12.3 Zuchtkommission

§ 13. Zuchtgebühren

§ 14. Verstöße

§ 15. Verschiedenes

§ 16. Schlussbestimmungen

Anhang 1 zur Zuchtordnung (ZO)

Zuchtwareordnung

Anhang 2 zur Zuchtordnung (ZO)

Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden der Rasse Coton de Tuléar

Anhang 3 zur Zuchtordnung (ZO)

Zuchtplan zur Bekämpfung der Hüftgelenkdysplasie beim Coton de Tuléar

§1 Vorbemerkungen

Der "Coton de Tuléar-Verein e.V." (nachfolgend CTV genannt) verpflichtet sich, zum Wohle des Hundes, der Förderung und Erhaltung der Rasse Coton de Tuléar sowie der Festigung der Stellung des Hundes in der Gesellschaft die Zucht zu fördern. Ziel dieser Zuchtordnung ist es, die Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Hunde der Rasse Coton de Tuléar auf der Grundlage des bei der FCI niedergelegten Standards Nr. 283 zu fördern.

Seine Zuchtziele verfolgt der CTV im Rahmen seiner Möglichkeiten und dem Stand der Wissenschaft.

Sämtliche Zuchtmaßnahmen haben zum Ziel, rassetypische Merkmale zu erhalten, die Zuchtbasis der Rasse möglichst breit zu erhalten, Vitalität (Gesundheit /Alter) zu fördern, genetisch bedingte Defekte zu bekämpfen.

Deshalb werden erbliche Defekte und Krankheiten vom CTV erfasst, bewertet, veröffentlicht und planmäßig züchterisch bekämpft. Außerdem sind die Mitglieder verpflichtet, Todesfälle und Erkrankungen, z.B. PRA oder Patella-Luxation, der Zuchtbuchstelle zu melden.

Als erbggesund gilt ein Zuchthund der Rasse Coton de Tuléar dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, nicht aber abweichend davon erhebliche erbliche Defekte, welche die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen würden.

Die Zuchtordnung des CTV, das internationale Zuchtreglement der FCI und die Zuchtordnung des VDH sind für alle Mitglieder des CTV verbindlich.

Der CTV will seine Zuchtziele im vertrauensvollen und partnerschaftlichen Verhältnis zwischen seinen Züchtern und seiner Zuchtleitung erreichen. Daher vertraut der CTV dem Züchter die Wahrung der Zuchtziele an, so dass dieser Freizügigkeit, aber auch Verantwortung in Zucht und Partnerwahl hat, soweit sich aus dieser Zuchtordnung (ZO) nichts Gegenteiliges ergibt.

Als Züchter im Sinne dieser Zuchtordnung gelten sowohl Zuchtrüden- als auch Zuchthündinnenbesitzer. Die/der Tierschutzbeauftragte ist bei allen tierschutzberührenden Angelegenheiten zu hören.

§2 Zuchtrecht

2.1 Züchter

- 1 Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter einer zur Zucht zugelassenen Hündin die während der gesamten Tragezeit und der Zeit der Welpenaufzucht bis zur Abnahme der Welpen durch einen Zuchtwart des CTV in Obhut des Züchters ist.
- 2 Züchter im Sinne dieser Zuchtordnung ist auch, wer Eigentum, Miteigentum, Besitz oder Gemeinschaftsbesitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden / Hündinnen hat.

2.2 Mieten von Zuchthündinnen zu Zuchtzwecken

- 1 Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme und für Züchter nur einmal pro Kalenderjahr möglich. Daher ist dem Zuchtbuchamt mit dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen (s. § 5.3.7). Vordrucke sind über den VDH erhältlich. Die Hündin muss ab dem ersten Decktag bis zur Wurfabnahme in Gewahrsam (gem. § 2.1) des Mieters sein. Dieses kann von einem Zuchtwart jederzeit überprüft werden und muss von diesem ggf. dem CTV schriftlich bestätigt werden.
- 2 Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch des CTV gesperrt ist oder die Zuchtsperre in einem dem VDH zugehörigen Verein der Rasse Coton de Tuléar haben, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

2.3 Künstliche Besamung

- 1 Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse möglich. Sie kann ohne Genehmigung durch die Zuchtkommission erfolgen.
- 2 Eine künstliche Besamung darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Art gedeckt hat und die Hündin bereits einmal auf natürliche Weise belegt wurde und danach einen gesunden Wurf hatte und aufgezogen hat. Über Ausnahmen entscheidet die Zuchtkommission.
- 3 Im Falle der künstlichen Besamung ist der Besitzer der Hündin dazu verpflichtet, dem CTV-- Zuchtbuchamt mitzuteilen, dass die Besamung künstlich herbeigeführt wurde.
- 4 Bei der künstlichen Besamung einer Hündin muss der Tierarzt, der dem Rüden das Spermia entnommen hat, in einem Attest bescheinigen, dass das frische oder tiefgefrorene Spermia von dem vereinbarten Rüden stammt. Angegeben werden müssen ebenfalls Ort und Zeit der Besamung, Name und Zuchtbuchnummer der Hündin und des Rüden, Name und Adresse der Eigentümer der Hunde. Diese Unterlagen sind mit der Deckmeldung an das CTV-Zuchtbuchamt zu senden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Zuchtkommission.

2.4 Verkauf von belegten Hündinnen

Der Import, Kauf und Verkauf einer trächtigen oder belegten Hündin bedarf der Zuchtrechtsübertragung, die dem Zuchtbuchamt schriftlich vorzulegen ist. Der neue Eigentümer gilt dann als Züchter.

§3 Zucht und Zucht Voraussetzungen

3.1 Allgemeines

- 1 Es darf nur mit reinrassigen, rassetypischen, gesunden und wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die im Besitz von VDH/FCI-anerkannten Ahnentafeln oder Registerpapieren sind und die Zucht voraussetzungen erfüllt haben.
- 2 Das Tierschutzgesetz muss eingehalten werden.
- 3 Der CTV erfasst HD und PL als Zuchtwert sowie weitere attestierte zucht- und rasserelevante Merkmale und Krankheiten. Alle zuchtrelevanten Untersuchungsergebnisse werden im Zuchtbuch und in der Vereinszeitschrift veröffentlicht.

3.2 Zucht Voraussetzungen

- 1 Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:
Gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Zuchttiere.
Die vom CTV festgelegten Mindestvoraussetzungen für die Gesundheit:
Patellaluxation -PL- und Augenerkrankungen (Progressive Retina Atrophie -PRA- und Katarakt) nach Abs. 5 - 7 eine Verhaltensbeurteilung eine Formwertbeurteilung nach Abs. 10 + 11.
- 2 Alle Voraussetzungen müssen erfüllt und die Zuchttauglichkeit auf dem Abstammungsnachweis der Hunde durch das Zuchtbuchamt eingetragen sein, bevor die Hunde zur Zucht eingesetzt werden dürfen.
- 3 Die Zuchtzulassung ist zu widerrufen, wenn bei Nachkommen eine Häufung genetischer Defekte nachgewiesen wurde oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist.
- 4 Das CTV-Zuchtbuchamt führt eine Liste aller zur Zucht zugelassenen Hunde.
- 5 Die PL-Untersuchung sollte von einem BpT-qualifizierten Tierarzt durchgeführt werden. Dabei sind die vom VDH anerkannten Bewertungsbögen zu verwenden. 6 PL-Stufen und mögliche Zuchtverwendung: PL frei: uneingeschränkt zur Zucht zugelassen
PL 1: uneingeschränkt zur Zucht zugelassen
PL 2: nicht zur Zucht zugelassen
PL 3: nicht zur Zucht zugelassen
PL 4: nicht zur Zucht zugelassen
- 7 Vor der Zuchtzulassung (frühestens im Alter von 12 Monaten) und dann im Abstand von zwei Jahren sind alle Zuchttiere auf PRA und Katarakt zu untersuchen. Diese Untersuchungen sind nur von Mitgliedern des „Dortmunder Kreises“ (DOK-Gesellschaft für Diagnostik) durchzuführen, bei denen auch das vorgeschriebene Formular erhältlich ist. Nur Hunde, die nicht an PRA und Katarakt erkrankt sind, werden zur Zucht zugelassen bzw. werden nach Auftreten von der Zucht ausgeschlossen. Rüden, die älter als 8 Jahre sind und bei denen die letzte Augenuntersuchung ohne Befund nach vollendetem 8. Lebensjahr erfolgte, sind von der Untersuchungspflicht befreit.
- 8 Wird bei dem Hund eine zuchtausschließende Erkrankung festgestellt, kann der Besitzer ein Obergutachten anfordern. Der CTV verweist ihn in diesem Fall an den Angehörigen einer Universitätsklinik oder Hochschule.
- 9 Die zur Zuchtzulassung notwendigen Ausstellungsergebnisse werden erreicht durch den zweimaligen Erhalt der Formwertnote "vorzüglich" oder "sehr gut", davon mindestens einmal im Alter von mindestens 15 Monaten auf einer durch den VDH geschützten Ausstellung durch zwei verschiedene Zuchtrichter, die im Besitz eines Zuchtrichterausweises für Coton de Tulear-Hunde bzw. der FCI- Gruppe 9 sind.
- 10 Zur Verhaltensbeurteilung sind zwei Richterberichte einzureichen, in denen das einwandfreie Wesen (Verhalten) bestätigt wird. Mindestens ein Richterbericht muss von einem Richter sein, der auf der FCI Richterliste geführt wird, jedoch auf einer VDH gestützten Ausstellung wie bei Punkt 9 der Ordnung.
- 11 Rüden erhalten die Zuchtzulassung bereits mit 12 Monaten, wenn sie bereits die Augen und Patella Untersuchung haben sowie mindestens zwei Ausstellungen mit der Formwertnote Vorzüglich auf VDH gestützten Ausstellungen erhalten haben.
- 12 Zuchthunde ohne Kennzeichnung mit Transpondern nach ISO 11784 müssen gechippt werden (=Kennnummer).

3.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Für Hündinnen endet die Zuchtzulassung mit der Vollendung des 8. Lebensjahres. (1.Decktag). Für Rüden ist keine Altersgrenze festgelegt. Ein Deckrüde darf maximal 25 Würfe oder maximal 100 Welpen innerhalb des VDH produzieren.

Danach kann für Zuchthündinnen eine Verlängerung der Zuchtzulassung für einen Wurf beantragt werden, wenn es hierfür besondere, die Rasse betreffende Gründe gibt. Über Einzelheiten entscheidet die Zuchtkommission.

3.4 Wurfstärke / Zuchtpausen

1 Eine generelle Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren. 2 Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Es ist nur ein Wurf pro Hündin im Kalenderjahr zulässig.

- 3 Stichtag ist der Wurfstag. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, ungeachtet dessen, ob Welpen aufgezogen werden oder nicht.
- 4 Bei Ammen- und/oder Flaschenaufzucht gelten die gleichen Wurfpausen für die Mutterhündin. Ammenaufzucht muss wegen der besonders erforderlichen Betreuung an das Zuchtbuchamt gemeldet werden.

3.5 Inzestzucht

Verpaarungen von Zuchttieren des 1. Verwandtschaftsgrades (engsten falls Halbgeschwister) sind nur nach vorheriger Ausnahmegenehmigung durch die Zuchtkommission gestattet.

3.6 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hündinnen sind nach dem 2. Kaiserschitt nicht mehr zur Zucht zugelassen.

3.7 Zuchtverwendung von Auslandsrüden

Bei Paarungen mit ausländischen Zuchtpartnern oder Zuchtpartnern aus anderen, die Rasse vertretenden, VDH-Vereinen, muss deren Zuchttauglichkeit den Mindestvoraussetzungen des CTV entsprechen. Entsprechende Unterlagen sind dem Zuchtbuchamt vorzulegen. § 4. Rechte und Pflichten der Züchter

4.1 Allgemein

1 Voraussetzung für die Erteilung der Züchterlaubnis ist a) die Sachkunde des Bewerbers (Abs. 2 + 3),

- b) die überprüfte Eignung der Zuchtstätte (§ 4.2),
- c) die Erteilung eines Zwingernamenschutzes (§ 5.2),
- d) die Entrichtung der Gebühren.
- e) bei drei oder mehr zuchtfähigen Hündinnen oder mehr als drei Würfen pro Jahr die Vorlage der amtstierärztlichen Erlaubnis nach § 11 TschG an das Zuchtbuchamt.

Für Rüden Besitzer gelten die Punkte a) und d)

- 2 Jeder Neuzüchter muss vor der ersten Deckung dem Zuchtbuchamt die Teilnahme an einer Fortbildung des VDH oder CTV nachweisen.
- 3 Neuzüchter sind verpflichtet, vor ihrem ersten Wurf eine VDH/CTV Züchterschulung zu besuchen und diese nach 2 Jahren zu wiederholen.
 - Züchter, die mehr als 5 Würfe ohne Beanstandung hatten, sind verpflichtet, alle 5 Jahre eine Züchterschulung des VDH/CTV nachzuweisen.
 - Nach einer Beanstandung ist der Züchter verpflichtet, vor einem erneuten Deckakt eine Züchterschulung zu absolvieren.
 - Züchter, die länger als 5 Jahre keinen Wurf hatten, sind verpflichtet eine erneute Züchterschulung zu absolvieren.Die Nichteinhaltung der Fortbildungsfristen (Neu- und Altzüchter) zieht entsprechende Strafen nach sich (s. § 12). DeckrüdenbesitzerInnen müssen nur eine einmalige Züchterfortbildung zu Beginn der Zuchtzulassung machen.
- 4 Aktive Zuchtwarte und Zuchtrichter der Rasse Coton de Tuléar sind von der Züchterschulung befreit.
- 5 Bei so genannten Zwingergemeinschaften reicht es aus, wenn ein Mitglied der Zwingergemeinschaft eine Züchterschulung des VDH/CTV nachweist.
- 6 Ist ein Züchter Mitglied in mehreren dieselbe Rasse betreuenden VDH-Rassehundezuchtvereinen, hat er verbindlich gegenüber allen beteiligten Vereinen zu erklären, in welchem Verein er züchtet.
- 7 Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens, seine Hunde der Rasse "Coton de Tuléar" nur in das Zuchtbuch des CTV eintragen zu lassen. Züchtet er auch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese bei einem diese Rasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen. Die Zucht von nicht vom VDH betreuten Rassen ist verboten und kann unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen (Vereinsstrafen) mit Zuchtverbot belegt werden.

- 8 Der Züchter ist verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung dem CTV unverzüglich mitzuteilen.

4.2 Zuchtstätte

- 1 Vor der Genehmigung des Zwingerschutzes und bei Wohnungswechsel sind die Zuchtstätte sowie die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch einen vom Hauptzuchtwart beauftragten Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des CTV hin zu überprüfen. Diese Übereinstimmung ist dem Hauptzuchtwart und dem Zuchtbuchamt durch den zuständigen Zuchtwart auf dem entsprechenden Formblatt des CTV zu bestätigen.
- 2 Die Zuchtstätte muss für die Aufzucht eines gesunden Coton de Tuléar Wurfes geeignet sein, d.h. sauber und geräumig, der Schlaftteil muss trocken und zugfrei sein.
- 3 Bei heranwachsenden Welpen muss die Hündin die Möglichkeit haben, sich vom Wurf zurückziehen zu können.
- 4 Strom- und Wasseranschluss müssen in erreichbarer Nähe sein. Ausreichender Freiraum und Freilauf ist unabdingbare Voraussetzung. Reine Zwingerhaltung wird ausgeschlossen.
- 5 Die Züchter sind verpflichtet, den vom Hauptzuchtwart beauftragten Zuchtwarten die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen des Wurfes oder der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen.

4.3 Pflichten des Hündinnenbesitzers

- 1 Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch (möglichst das VDH - Zwingerbuch) zu führen, in dem alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert werden. Es sind Eintragungen wie unter § 7.2.1 vorzunehmen, zusätzlich alle Einzelheiten des Bestandes sowie des Wurf- und Zuchtgeschehens in seinem/ihrem Zwinger.
- 2 Der Zuchtwart zeichnet die Eintragungen im Zwingerbuch bei der Wurfabnahme ab.
- 3 Zuchtwarte und Hauptzuchtwart haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch einzusehen und Verbesserungen zu verlangen.

4.4 Pflichten des Deckrüdenbesitzers

- 1 Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen.
- 2 Wird das VDH-Zwingerbuch nicht benutzt, sind mindestens folgende Angaben erforderlich: Deckvorgänge mit Datum; Deckrüden und belegte Hündinnen; Zu- und Abgänge mit Angabe von Wurfstag; Zuchtbuchnummer; Kennnummer; Fellart und Farbe; Angaben über Zuchttauglichkeit; Namen und Anschrift der Hündinnen Besitzer, deren Hündinnen an einen Deckakt beteiligt waren; Decktage und Wurfsergebnisse.
- 3 Das Deckbuch ist auf dem neuesten Stand zu halten und kann jederzeit vom Zuchtwart oder Hauptzuchtwart eingesehen werden.
- 4 Deckungen von CTV-Rüden mit Hündinnen anderer FCI Verbände im In- und Ausland müssen dem Zuchtbuchamt gemeldet werden und werden in der Coton-Revue veröffentlicht.

§ 5. Zwingerschutz / Zwingername

5.1 Bedeutung

- 1 Der CTV führt über die von ihm national geschützten Zwingernamen Nachweis mit der Abkürzung „CTV-...“ vor der Zuchtbuchnummer.
- 2 Der Zwingername ist international durch die FCI schützen zu lassen. Der internationale Zwingernamenschutz ist vom Züchter über das CTV-Zuchtbuchamt formlos beim VDH zu beantragen.
- 3 Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden und darf nicht alleine aus der Rassebezeichnung bestehen.
- 4 Der Zwingername ist der Zuname des Hundes und die einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung.
- 5 Der Zwingername ist personen- und nicht vereins- oder verbandsgebunden und wird auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt.
- 6 Der Züchter bzw. die Zuchtgemeinschaft züchtet unter diesem Namen.
- 7 Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen vergeben werden.

5.2 Beantragung und Schutz

1. Der formlose Antrag auf Zwingerschutz soll 3 Namen erhalten, von denen der gewünschte an erster Stelle steht; der zweite oder dritte wird gewählt, wenn der/die andere(n) bereits vergeben oder unzulässig ist/sind. Aus dem Antrag muss deutlich werden, ob nationaler oder internationaler Zwingerschutz beantragt wurde. Bestehen Zweifel, wird nur der Antrag auf nationalen Schutz bearbeitet.
2. Zwingernamen, die zuvor außerhalb der FCI benutzt wurden, können für Zuchtmaßnahmen innerhalb des CTV weder geschützt noch benutzt werden. Eine Erklärung, dass dies nicht der Fall war, muss bei der Beantragung des Zwingerschutzes abgegeben werden.
3. Zwingerschutz wird nur erteilt, wenn sichergestellt ist, dass der zu schützende Zwingername nicht bereits durch die FCI oder durch einen anderen Verein der Rasse "Coton de Tuléar" geschützt ist. Die bereits geschützten Zwingernamen haben Bestandsschutz. Der zur Eintragung benannte Zwingername muss gegebenenfalls so geändert werden, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist.
4. Ein international geschützter Zwingername darf weltweit nur von dem Züchter verwendet werden, dem er von der FCI zugeteilt wurde. Eine Liste mit geschützten Zwingernamen ist auf der Internetseite der FCI (www.fci.be) veröffentlicht.

5.3 Vererbung / Übertragung / Verzicht

- 1 Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem CTV (national) oder dem VDH über den CTV (international) auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingernamen dem CTV nachzuweisen und zu belegen.
- 2 Nach einem Verzicht auf einen Zwingernamen darf einem Züchter dann für einen Zeitraum von 5 Jahren kein neuer Zwingername zuerkannt werden
- 3 Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung kann bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem streitigen Zwingernamen nicht gezüchtet werden. 4 Der Zwingernamenschutz entfällt:
Mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von 10 Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht;
Wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an andere Personen abzutreten;
Wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehundezuchtvereins wird; Wenn gegen Satzung und Ordnung des VDH, der FCI und des CTV verstoßen wird.
- 5 Die Löschung des Zwingernamens erfolgt national durch CTV, der den VDH darüber informiert, international über den CTV beim VDH, der die Löschung bei der FCI beantragt.
- 6 In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen eingetragen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.
- 7 Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (schriftlich dokumentierte Zuchtrechtübertragung; s. § 2.2).

5.4 Zuchtgemeinschaften

- 1 Unter einer Zuchtgemeinschaft (ZG) versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu betrachten; Maßnahmen gegen eine ZG treffen alle Angehörigen der ZG im gleichen Maße.
- 2 Jede ZG hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist. Die übrigen bedürfen eines Mindestalters von 14 Jahren.
- 3 Scheidet ein Mitglied der ZG aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen dem CTV schriftlich erklären, der das bei einem internationalen Zwingerschutz dem VDH zur Weiterleitung an die FCI mitteilt.
- 4 Die Bildung von ZG über FCI-Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig.
- 5 Der Bestandsschutz für bereits bestehende ZG bzw. Züchtermgemeinschaften bleibt gewahrt.
- 6 Sind mehrere Personen Eigentümer einer Hündin, ohne dass für diese eine Zuchtgemeinschaft besteht, so kann nur eine vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannte Person das Zuchtrecht ausüben. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehundezuchtvereinen des In- und Auslandes.

6. Zuchtabwicklung

Es wird den Züchtern empfohlen, den CTV-Onlineservice auf der CTV-Homepage zu nutzen, da dies der Zeit- und Arbeitersparnis aller Beteiligten dient. Zuchtbuchamt und Hauptzuchtwart erhalten auf diesem

Weg automatisch alle eingegebenen Informationen, und die Deck- und Wurfmeldung wird ebenfalls automatisch im Internet veröffentlicht.

Züchter, die keine Internetanbindung nutzen können, haben die Möglichkeit, beim CTV-Zuchtbuchamt die erforderlichen Formblätter zur Wurfabwicklung anzufordern.

6.1 Deckakt

1 Hunde, denen das Zuchtbuch des CTV gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden. Hündinnen- und Rüdenbesitzer sind verpflichtet, sich vor dem Deckakt durch Einsicht in die beiden Ahnentafeln zu überzeugen, dass die Partner ihrer Tiere die Zucht Voraussetzungen des CTV erfüllen. Die Festsetzung der Deckgebühr, deren Zahlung und das Verfahren bei Leerbleiben der Hündin sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Hündinnen- und Rüdenbesitzer

2 Werden Hündinnen während der Hitze von zwei Rüden - auch derselben Rasse - gedeckt, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis (DNA-Test) vorliegt.

3. Der Hündinnenbesitzer meldet über den CTV-Onlineservice oder mit dem Formblatt „Deckmeldung“ den Deckakt innerhalb einer Woche nach dem 1. Decktag an das Zuchtbuchamt.

6.2 Wurfmeldung

1 Alle Würfe sind dem Zuchtbuchamt des CTV unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen nach dem Wurfstag, mitzuteilen, Hierbei ist eine Meldung über das Internet als auch über das Formblatt „Wurfmeldung“ möglich. Die Kopie der Ahnentafel des Deckrüden sowie ggf. Titelnachweise sind jetzt oder mit dem Antrag auf Wurfeintragung einzuschicken.

2 Auch das Leerbleiben einer Hündin ist dem Zuchtbuchamt innerhalb von 14 Tagen nach dem errechneten Wurfdatum mitzuteilen bzw. im CTV-Onlineservice einzutragen.

3 Der Züchter hat auch dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von acht Tagen nach dem Wurfstag, bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurftermin formlos mitzuteilen.

6.3 Wurfabnahme

1 Der Hauptzuchtwart erhält die Wurfmeldung vom ZB-Amt. Der HZW beauftragt einen Zuchtwart mit der Wurfabnahme und informiert darüber den Züchter.

2 Die Wurfabnahme wird frühestens nach vollendeter 7. Lebenswoche der Welpen und mindestens SHLPgeimpft vorgenommen.

3 Kennzeichnung aller Welpen mit einem Transponder (Mikrochip) nach ISO 11784 durch einen Tierarzt ist Pflicht. Der Tierarzt muss sich vor der Implantierung von der Wirksamkeit des Transponders überzeugen. Die Kennzeichnung sowie die einem Welpen zugehörige Nummer muss bei der Wurfabnahme vorliegen und wird durch den Zuchtwart abgelesen und überprüft. Die Kennnummern werden auf dem Wurfabnahmeprotokoll angebracht und dem Zuchtbuchamt sowie dem TASSO - Haustierregister mitgeteilt. Auch die Ahnentafeln bzw. Registerbescheinigungen werden mit der Kennnummer versehen.

4 Bei der Wurfabnahme fertigt der Zuchtwart ein Abnahmeprotokoll an, das sämtliche für die Erstellung der Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen notwendigen Angaben enthält. Weiterhin muss der Zustand der Welpen und der Mutterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere und festgestellten Mängel sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte beschrieben werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung (Chip) aller Welpen und die Einhaltung der Impfvorschriften muss überprüft werden. Bei Rüdenwelpen zusätzlich die Hodenkontrolle.

5 Bei protokollierten Mängeln bei der Haltung, Aufzucht, Ernährung und Hygiene entscheidet die Zuchtkommission über erforderliche Maßnahmen.

6 Das Wurfabnahmeprotokoll gilt als Urkunde im juristischen Sinn und wird vom Züchter und vom Zuchtwart unterschrieben.

7 Stellt sich bei der Wurfabnahme heraus, dass die Welpen Mängel aufweisen, welche eine tierärztliche Behandlung notwendig machen könnten, (z.B. Nabelbrüche) muss der Züchter vor Aushändigung der Ahnentafeln tierärztliche Atteste beim Zuchtbuchamt vorlegen, die nachweisen, dass Behandlungen erfolgreich abgeschlossen sind oder nicht notwendig waren.

8 Das Gewicht der Welpen ist bis zum 21.Tag täglich festzustellen, danach wöchentlich. Ein Vordruck der Wiegeliste ist beim Zuchtbuchamt oder im CTV-Online-Service zu erhalten.

6.4 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch / Register

1 Die Züchter des CTV sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden.

2 Nach erfolgter Wurfabnahme schickt der Züchter die Original-Ahnentafel der Hündin sowie eine Kopie der Deckrüdenahnentafel (soweit noch nicht geschehen) an das Zuchtbuchamt.

3 Der Zuchtwart kopiert das Wurfabnahmeprotokoll und leitet die Kopien an den Hauptzuchtwart und an den Züchter weiter. Das Zuchtbuchamt erhält das Original.

- 4 Erst wenn alle Unterlagen dem Zuchtbuchamt vorliegen und die Zuchtgebühren bezahlt sind, werden die Ahnentafeln/ Registerbescheinigungen erstellt und an den Züchter verschickt..
- 5 Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen, (alle Buchstaben des deutschen Alphabets, ausgenommen Umlaute, fortlaufend, 1. Wurf mit A, 2. Wurf mit B, usw.); eingetragen werden zuerst die Rüden, dann die Hündinnen.
- 6 Werden in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet, so gilt diese Regel pro Rasse
- 7 Beim Übertritt aus einem anderen die gleiche Rasse betreuenden VDH-Verein wird das Alphabet mit einer entsprechenden Anmerkung im Zuchtbuch fortgesetzt.
- 8 Würfe, die vor der Eintragung in das Zuchtbuch oder Register komplett verwendet sind, werden nicht gezählt.

6.5 Allgemeine Pflichten des Züchters

- 1 Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen, sowie alle anderen in seinem Gewahrsam befindlichen Hunde, in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen sowie artgerecht und hygienisch unterzubringen. Im Übrigen wird auf § 1 und die Mindestanforderungen an die Haltung unserer Rasse im Anhang verwiesen.
- 2 Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen.
- 3 Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen, vollständig ausgefüllten Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung zu erbringen. Diese ist zeitgemäß durchzuführen, muss aber mindestens die Impfung gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose enthalten.
- 4 Die Abgabe der Welpen ist frühestens nach dem 56. Lebenstag (vollendete 8. Lebenswoche) und erfolgter Wurfabnahme erlaubt. Jeder Züchter ist verpflichtet seine Welpen in diesen 8 Wochen der Prägung auf das spätere Leben vor zu bereiten. Dazu gehören und sind auf Verlangen dem ZW zu zeigen: Freilauf der Welpen im Garten; Kontakt zu fremden Personen, die nicht der Familie angehören (dabei sollte der Welpen diesen Kontakt suchen), Kontakt der Welpen zu ihren späteren Welpenkäufern innerhalb der ersten 8 Wochen, der keinem Welpenkäufer verwehrt werden darf.
- 5 Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem CTV und Zuchtbuchsperr geahndet.
- 6 Um die Entwicklung unserer Hunde besser verfolgen zu können, sollen Züchter und Besitzer dem CTV-Zuchtbuchamt Todesursache und -zeitpunkt ihrer Hunde mitteilen. Dazu werden vom Zuchtbuchamt Formulare bereitgestellt.

7. Zuchtbuch

7.1 Allgemeines

- 1 Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung des CTV dem Zuchtbuchamt. Dabei kann sich der CTV technischer Hilfe von außerhalb bedienen.
- 2 Das Zuchtbuch besteht aus mehreren Teilen: dem eigentlichen Zuchtbuch, dem Register, einer Abteilung mit Übernahmen (jeweils mit eigenem Nummernkreis) und weiteren Angaben (s. § 7.2).
- 3 Die Zuchtbücher des CTV werden jährlich in gedruckter Form herausgegeben und sind den Mitgliedern stets zugänglich zu machen. Alle Züchter und Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet, das jährlich erscheinende Zuchtbuch mindestens in PDF-Form abzunehmen.
- 4 Das Zuchtbuch ist dem VDH jährlich in 2 Exemplaren in der PDF-Form, jährlich unaufgefordert bis zum 1. Juli des Folgejahres vorzulegen und den anderen dieselbe Rasse im VDH betreuenden Vereinen in Schriftform oder digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
- 5 Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, darf der CTV Abstammungsnachweise erst aufgrund eines Elternschaftsnachweises (DNA-Test) ausstellen.

7.2 Inhalt des Zuchtbuches

- 1 Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, die unter Kontrolle des CTV, des VDH oder der FCI gezüchtet wurden und deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in VDH-/FCI anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.
- 2 Ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste aller geschützten Zwingernamen einschl. Adressen der Züchter und ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis der Wurfeintragungen sind den Wurfeintragungen vorangestellt.
- 3 Ferner werden alle erkennbaren Fehler und Schnittgeburten verzeichnet. Es werden alle für die Zucht relevanten Krankheiten eingetragen bzw. bei Bekanntwerden später nachgetragen, im besonderen HD (falls untersucht), PL, PRA, Nabelbrüche, Wolfskrallen, Fehlfarben usw.

- 4 Als Maßnahme der Zuchtkontrolle werden im Zuchtbuch diejenigen Hunde aufgeführt, die begründet von der Zuchtverwendung ausgeschlossen sind und diejenigen, die nicht nach den Bestimmungen des CTV und VDH gezüchtet wurden.
 - 5 Ergänzend werden aufgeführt Nachträge und Korrekturen früherer Zuchtbücher, Leermeldungen, eine Liste der Vatertiere mit ihren Würfen sowie Statistiken der Würfe, der Registrierungen und der Erfassung der zuchtrelevanten Untersuchungen.
 - 6 Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.
- 7.3 Umfang und Einzelheiten der Wurfeintragungen
- 1 Eingetragen werden alle Welpen mit Ruf- und Zwingernamen (erst die Rüden, dann die Hündinnen), ihren Zuchtbuch- und Kennnummern sowie der Inzuchtkoeffizient. sowie die Fellfarbe und Abzeichen.
 - 2 Angegeben werden ferner der Zwingername (einschließlich seiner Schutzart national oder international) und die Namen der Elterntiere mit den Zuchtbuchnummern einschl. Informationen über Zuchtzulassung, Ursprungszuchtbuchnummer (bei Übernahmen), Titel usw., ebenso deren HD-Zuchtwert und - Röntgenergebnisse (falls untersucht), ihre PL-Ergebnisse und PRA/Katarakt-Untersuchungsergebnisse
 - 3 Eingetragen werden ebenfalls: Decktag; Wurfstag; Anzahl der geworfenen, totgeborenen, bis zur Eintragung verendeten und der zur Eintragung gemeldeten Welpen, sowie Name und Anschrift des Züchters.
 - 4 Aufgezeichnet werden dazu weitere, anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahmen festgestellten Tatsachen und Besonderheiten, z.B. Knickrute, Fehlfarben, Entropium, Ektropium sowie Nabelbruch und Einhodigkeit zur Zeit der Wurfabnahme.
- 7.4 Eintragungssperre
- 1 Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:
 - alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt ist;
 - alle Welpen, von denen eines der Elterntiere einer Zuchtsperre unterliegen;
 - alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen;
 - alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist
8. Register
- 1 Alle Bestimmungen über Ahnentafeln in § 11 gelten auch für Registrierbescheinigungen.
 - 2 In das Register können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel nur nach Phänotypbegutachtung mit positivem Ergebnis durch einen vom CTV beauftragten und für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter eingetragen werden (§ 9).
 - 3 Weiterhin werden in das Register Hunde eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen.
 - 4 Nachkommen von Hunden, deren Daten in 3 aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt werden, können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.
 - 5 Damit eindeutig erkennbar ist, dass es sich um Hunde und Würfe handelt, die im Register eingetragen sind, erhalten die Eintragungen eine Eintragsnummer, die mit „CTV-R...“ beginnt.
 - 6 Auf der Registrierbescheinigung sind folgende Daten zu erfassen: Rufname des Hundes (kein Zwingername), Wurfdatum (sofern bekannt), Geschlecht, Chipnummer, Angaben zum Eigentümer.
 - 7 Es werden keine Ahnen eingetragen, sondern die leerbleibenden Felder entwertet oder mit dem Hinweis „Nicht nach VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“ versehen, so dass keine nachträglichen Eintragungen möglich sind.
 - 8 Die Zucht mit Registerhunden ist erlaubt. Zur Zuchtzulassung müssen die § 3.2 vorgeschriebenen Zucht Voraussetzungen erfüllt sein.
9. Eintragung nach Phänotypbeurteilung
- 9.1 Voraussetzungen
- 1 Mindestalter des Hundes 15 Monate
 - 2 Schriftlicher Antrag des Eigentümers an das CTV-Zuchtbuchamt mit Beifügung einer Kopie der Ahnentafel und einer Verpflichtungserklärung.
 - 3 Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Mikro-Chip. 4 Bezahlung der Beurteilungsgebühren an die CTV-Kasse
- 9.2 Durchführung
- 1 In der Regel anlässlich einer Ausstellung mit Vorlage der Originalahnentafel.
 - 2 Die Beurteilung wird durch einen vom CTV-HZW beauftragten Zuchtrichter durchgeführt, der die Zulassung für die Rasse Coton de Tuléar oder der FCI-Gruppe 9 besitzen muss.

9.3 Weitere Vorgaben

- 1 Die Originalahnentafel wird eingezogen, wenn eine Registrierbescheinigung ausgestellt wird.
- 2 Diese Registrierbescheinigung darf auf keinen Fall mit einer Ahnentafel zu verwechseln sein. Außerdem erscheint aus juristischen Gründen (z.B. zur Rückforderung der Registrierbescheinigung im Fall von Verstößen) der Satz „Diese Registrierbescheinigung gilt als Urkunde im juristischen Sinne. Sie bleibt Eigentum des Coton de Tuléar-Vereins und ist auf dessen Verlangen zurückzugeben.“

10. Übernahmen / Anerkennung anderer Zuchtbücher

- 1 Der CTV erkennt alle Zuchtbücher und Ahnentafeln der Landesverbände der FCI und der VDH- Mitgliedsvereine an.
- 2 In das CTV-Zuchtbuch bzw. -Register können nur Hunde mit Ahnentafeln / Registrierbescheinigungen von Ländern übernommen werden, welche entweder der FCI als Mitgliedsländer angehören, mit dieser durch einen Partnerschaftsvertrag verbunden sind oder von der FCI mittels eines gegenseitigen Abkommens anerkannt sind. Wird von dem jeweiligen Land ein Exportpedigree herausgegeben, so berechtigt nur dieses zur Übernahme in das Zuchtbuch / Register.
- 3 Übernahmen werden in einer eigenen Abteilung im Zuchtbuch durchgeführt. Sie erhalten eine Eintragungsnummer, die mit CTV- E... beginnt.
- 4 Die ursprünglichen Ahnentafeln / Registrierbescheinigungen / Exportpedigrees werden nicht eingezogen und/oder vernichtet bzw. durch eine deutsche Ahnentafel ersetzt. Der Ursprungs- Zuchtbuchnummer wird die Übernahmenummer hinzugefügt und auf der Ahnentafel /
Registrierbescheinigung / dem Exportpedigree unlöschar und mit Datum, Unterschrift und Stempel des CTV-Zuchtbuchamts vermerkt Der Ursprungsname des Hundes incl. Zwingername wird nicht verändert § Die Originalzuchtbuchnummer ist in allen kynologischen Bereichen mitzuführen.

11. Ahnentafeln

11.1 Allgemeines

- 1 Eintragungen auf der Ahnentafel dürfen nur durch das Zuchtbuchamt vorgenommen werden.
- 2 Ahnentafeln stellen Auszüge aus dem Zuchtbuch dar und haben mindestens drei Generationen aufzuführen.
- 3 Ahnentafeln und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird.
- 4 Ahnentafeln sind Eigentum des CTV. Der CTV kann jederzeit die Vorlage oder nach dem Tod des Hundes die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.
- 5 Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registerbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag durch den CTV, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt und die Gebühren entrichtet sind.
- 6 Mit seiner Unterschrift bestätigt der Züchter die Richtigkeit der Eintragungen.
- 7 Ahnentafeln des CTV müssen deutlich mit den Emblemen des CTV und des VDH gekennzeichnet sein.
- 8 Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.
- 9 Auf Ahnentafeln von Zuchthündinnen sind Wurfdatum und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteten Würfe eingetragen
- 10 Ebenfalls werden eingetragen Angaben zur Zuchtzulassung/ -verweigerung und die Ergebnisse zuchtrelevanter medizinischer Untersuchungen.
- 11 Bei der Eintragung eines Wurfes können nur die bis zu dem Zeitpunkt der Eintragung errungenen Titel der Ahnen oder sonstige Angaben eingetragen werden. Ein späterer Nachtrag oder eine Neuausstellung der Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen mit weiteren Titeln ist nicht statthaft.
- 12 Bei der Ausstellung einer Zweitschrift müssen alle Daten übernommen werden.
- 13 Kopien von Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen müssen eindeutig als Kopie gekennzeichnet sein
- 14 Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen werden nur für Würfe ausgestellt, wenn dem CTV die Wurf- und Zuchtkontrolle möglich war und der Züchter nicht zuvor eine Zucht- und/oder Eintragungssperre erhalten hatte. Dieses gilt auch für Würfe, für die die Zucht Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckens nicht oder noch nicht erfüllt waren. In solchen Fällen ist ein Hinweis auf den Verstoß bzw. ggfs. ein Zuchtverbot auf den Ahnentafeln / Registrierbescheinigungen zu vermerken.
- 15 Beim Vorliegen von Unregelmäßigkeiten beim Zuchtvorgang wird ein Wurf nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn diese über drei aufeinanderfolgende Ahnengenerationen verfügen, die in einem vom VDH/der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Dann ist jedoch ein Vermerk, z.B. „Zuchtverbot“, „nicht nach den Regeln des CTV gezüchtet“ usw., auf den Ahnentafeln zu dokumentieren.
- 16 Eintragungen nach Abs. 14 + 15 erfordern immer einen Beschluss der Zuchtkommission mit entsprechender Zuchtstrafe.

11.2 Besitzrecht

- 1 Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem CTV besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundehalter erfüllt werden. Der CTV kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtsperre einziehen.

- 2 Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel selber, kann der CTV die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

11.3 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Alle im Geltungsbereich des VDH und CTV ausgestellten Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen sind im Ausland nur mit einer „Auslandsanerkennung“ gültig. Diese ist vom Züchter oder Eigentümer des Hundes beim VDH unter Einsendung des Originals gegen Gebühr zu beantragen. Dabei sind anzugeben das Kaufdatum sowie die vollständige Adresse des Käufers.

11.4 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

- 1 Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.
- 2 In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes im offiziellen Mitteilungsblatt des CTV fertigt der CTV nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren. Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk "Zweitschrift" tragen.
- 3 Der CTV teilt dies den Rassehunde - Zuchtvereinen im VDH, die dieselbe Rasse betreuen, gleichzeitig mit.
- 4 Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

11.5 Eigentumswechsel

- 1 Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.
- 2 Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

12. Zuchtberatung

3.5 Hauptzuchtwart

- 1 Zuchtleitung (Hauptzuchtwart) und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des CTV zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.
- 2 Die mit der Zuchtleitung beauftragte Person (Hauptzuchtwart) muss mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen
- 3 Der Hauptzuchtwart ist für die Überprüfung der Sachkunde und Fortbildung der Züchter, der Eignung der Zuchtstätten und für die Kontrolle der bedarfsgerechten Haltung und Aufzucht der Hunde verantwortlich.
- 4 Er kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen bei den Züchtern und überwacht den Einsatz der Zuchtwarte
- 5 Er ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren und -wo erforderlich- deren Bekämpfung zu veranlassen.
- 6 Er ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten. Die Zuchtwarte sind verpflichtet, an diesen Maßnahmen teilzunehmen.
- 7 Vertretung für den Hauptzuchtwart ist das Zuchtbuchamt.

3.6 Zuchtwarte

- 1 Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich im Auftrag des Hauptzuchtwartes.
- 2 Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH und des CTV zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten.
- 3 Die Zuchtwarte kontrollieren die Wurfstätten und Würfe. Nur sie dürfen Wurfabnahmen durchführen. Eigene Würfe dürfen sie nicht abnehmen.
- 4 Zuchtwartanwärter/innen und Zuchtwarte werden von der Zuchtkommission ernannt und gegebenenfalls abberufen. Weiteres regelt die Zuchtwartordnung des CTV, die im Anhang an diese ZO gilt.

3.7 Zuchtkommission

- 1 Die Zusammensetzung und Wahl der Zuchtkommission regelt sich nach der Satzung. (§ § 24 und 36).
- 2 Die Zuchtkommission ist zuständig für alle zuchtrelevanten Angelegenheiten, für die Beschlussfassung von Maßnahmen bei Vergehen und/oder Verstößen gegen die Zuchtordnung und Zuchtwartordnung; insbesondere bei protokollierten Mängeln bei der Wurfabnahme sowie Verstößen gem. § 14.
- 3 Die Zuchtkommission ist ebenso zuständig für die Bearbeitung von allen Anträgen gem. dieser Zuchtordnung.
- 4 Die Zuchtkommission trifft alle Entscheidungen, die mit der Zucht der Rasse Coton de Tuléar in Verbindung stehen, unabhängig und selbstständig, ist aber dem Vorstand jederzeit berichtspflichtig.

13. Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Beitrags- und Finanzordnung des CTV festgelegt.

14. Verstöße

1. Jedes Mitglied muss dem Hauptzuchtwart des CTV umgehend von Verstößen gegen die ZO Kenntnis geben.
2. Die Nichteinhaltung der Fortbildungsfristen (Neu- und Altzüchter) hat folgende Konsequenzen:
 - a. Streichung aller Angaben auf der CTV Homepage.
 - b. Nichtveröffentlichung der Deck- und Wurfmeldungen.
 - c. Geldbuße in Höhe einer Wurfabnahme.

Die Punkte a und b gelten bis zum Nachweis einer Fortbildung. Bei jedem Wiederholungsfall vor Erfüllung der Auflagen verdoppelt sich die Geldbuße.

3. Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung, tierschutzrechtliche Bestimmungen sowie Anordnungen und Entscheide der Zuchtkommission kann der Hauptzuchtwart nach Abstimmung in der Zuchtkommission einen Verweis, eine Geldbuße, eine befristete oder ständige Zuchtsperre oder auch eine Zuchtbuchsperrung aussprechen.
4. Ferner kann die Eintragung eines Wurfs oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden. Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden.
5. Gegen Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtkommission kann binnen vierzehn (14) Tagen, nach deren Zugang, der Vorstand angerufen werden. Neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen können bei Verstößen gegen diese Ordnung ein zeitlich befristetes oder dauerndes Zuchtverbot, eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtsperre und/oder eine Geldbuße bis zur Höhe des zehnfachen Satzes einer Wurfabnahme verhängt werden.
6. Das gegenüber einem Halter eines zur Zucht herangezogenen Rüden ausgesprochene Zuchtverbot erstreckt sich nicht nur auf die Untersagung, den oder die von ihm gehaltenen Rüden zur Zucht einzusetzen, sondern erfasst auch das Verbot, von ihm gehaltene Zuchthündinnen zur Zucht einzusetzen. Entsprechendes gilt auch für Halter von Zuchthündinnen für ihre gehaltenen Zuchtrüden. Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden.
7. Verweise werden nur bei Verstößen gegen die ordnungsgemäße Abwicklung der Zuchtmaßnahmen verhängt. Ein dritter Verweis innerhalb von drei Jahren führt zu einer einjährigen Zuchtbuchsperrung.
8. Eine Zuchtsperre ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltung- und/oder Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind. Eine Zuchtsperre dauert grundsätzlich so lange an, bis die Zuchtkommission die Behebung der Mängel bestätigt hat. Zuchtsperren sind in jedem Fall in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.
9. Zuchtbuchsperrungen von mindestens einem Jahr sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbesunder,

wesensfester Rassehund verletzt wurde. Zuchtbuchsperrungen sind in jedem Fall in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.

10. Bei Verhängung einer zeitlich befristeten Zucht- bzw. Zuchtbuchsperrung beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidungen zu laufen. Eine vorläufige Sperre ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperre eingerechnet.
11. Zuständig für Maßnahmen dieser ZO ist die Zuchtkommission. Gegen deren Entscheidung steht den Betroffenen der Einspruch an den Vorstand des CTV binnen drei Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Für den Einspruch beim Vorstand entsteht eine Vorauszahlung in Höhe von 50 €.
12. Die Entscheidung des Vorstandes kann nur dann beim CTV-Ehrenrat zum Einspruch kommen, wenn Form- und Verfahrensfehler ersichtlich sind; Zuchtfragen können nicht Gegenstand eines Ehrenratsverfahrens sein. Die Entscheidung des Ehrenrats ist unanfechtbar, der allgemeine Rechtsweg ist ausgeschlossen.
13. Rechtswirksam gegen einen Züchter ausgesprochene befristete oder dauerhafte Zuchtverbote, Zuchtbuchsperrungen oder Vereinsausschlüsse aus zuchtrelevanten Gründen sind für alle

Rassehundezuchtvereine des VDH verbindlich und der VDH-Geschäftsstelle sowie den anderen dieselbe Rasse betreuenden Rassehundezuchtvereinen unverzüglich mitzuteilen. Ihm sind damit die Zuchtbücher und Register im Geltungsbereich des VDH gesperrt.

15. Verschiedenes

- 1 Die Eintragung von Nachkommen von Hunden, die zur Zucht nicht zugelassen sind, kann abgelehnt werden.
- 2 Auch Nichtmitglieder des CTV sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch/Register des CTV eingetragen werden sollen.
- 3 Die Eintragung eines Wurfs oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von Nichtmitgliedern des CTV werden von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht, um den Mehraufwand bei

Eintragungen in das Zuchtbuch/Register und bei der Ausstellung von Abstammungsnachweisen zu decken.
Näheres bestimmt die Gebührenordnung.

16. Schlussbestimmungen

- 1 Bis zum 31.12.2009 wird noch keine Verhaltensüberprüfung nach § 3.2 verlangt.
- 2 Jedem Mitglied des CTV wird diese ZO übergeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten. 3 Änderungen der ZO treten nach Veröffentlichung im Vereinsorgan in Kraft.

Letzte Änderungen:

Die Zuchtordnung (ZO) wurde aufgrund der Neufassung der VDH-Zuchtordnung grundsätzlich überarbeitet und durch die MV beschlossen am 21.6.2009

Änderung §3.2.10 und §3.2.11 Anpassung an VDH-Zuchtordnung beschlossen durch ZK

Änderung §5.3.1 und § 5.3.2 Anpassung an VDH-Zuchtordnung beschlossen durch Vorstand/ZK im März 2011.

Beschluss an der MV am 19.06.2012 – Antrag des Vorstandes an die MV:
Änderung §4.1 – Punkt e)

Beschluss an der MV am 19.06.2011 - Anpassung an die VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung: Änderung § 5.3 – Punkt 2

Beschlüsse der MV vom 17.05.2012:

§ 2.1.1 – Ergänzung § 2.1.3 – Streichung § 2.2.2 – Streichung § 2.2.3 – Streichung § 2.3.2 – Ergänzung
§ 2.3.3 – Streichung Satz 2 § 2.3.4 – Ergänzung § 3.2.8 – Streichung § 3.2.10 – Änderung § 3.2.12 – Streichung
§ 3.3 – Änderung / Streichung Satz 2 § 3.4.5 – Streichung § 3.5 – Änderung / Streichung Satz 2
§ 3.6.1 – Streichung § 3.6.3 – Streichung § 3.7.1 – Streichung / Ergänzung § 3.7.2 – Streichung
§ 4.1.3 – Zusatz § 5.1.2 – Anpassung
Gesamter Anhang 5.2 „Zuchtplanung / Anhang 3 zur ZO – Streichung

Beschlüsse der JHV vom 30.05.2013:

§ 3 Zucht- und Zucht Voraussetzungen / Punkt 3.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere Ergänzung § 4. Rechte und Pflichten der Züchter / 4.1 allgemein / Unterpunkt 3 Ergänzung

Beschlüsse der JHV vom 07.06.2015:

§ 3 Zucht- und Zucht Voraussetzungen / Punkt 3.4.2 Wurfstärke/Zuchtpausen	Änderung
§ 3 Zucht- und Zucht Voraussetzungen / Punkt 3.2.7 Zucht Voraussetzungen	Ergänzung
§ 7 Zuchtbuch / Punkt 7.1 Allgemeines	Ergänzung
§ 4.4 Pflichten des Deckrüdenbesitzers / Punkt 4	Änderung
§ 4.1 allgemein / Punkt 3	Änderung
§ 4.1 allgemein / Punkt 4, 5	Ergänzung

Beschlüsse der JHV vom 29.05.2016:

§ 3 Zucht- und Zucht Voraussetzungen / Punkt 3.4.2 Wurfstärke/Zuchtpausen Änderung 5.2 Zuchtplanung / Anhang 3 zur Zuchtordnung (ZO) Wiederaufnahme

Beschlüsse der JHV vom 08.09.2019

§3.2 Zucht Voraussetzung 10 Änderung und neu hinzu 11
§4.4 Pflichten des Deckrüden Besitzer.

5.1 Zuchtwartordnung

Anhang 1 zur Zuchtordnung (ZO)

Allgemeines

Zuchtwarte des ~CTV~ bekleiden eine Vertrauensstellung, sie bieten die Gewähr einer organisierten und kontrollierten Rassehundezucht gemäß der Satzung und Zuchtordnung. Die Doppelfunktion seiner Tätigkeit durch Beratung und Betreuung der Züchter, wie ebenso die Kontrolle im Rahmen der Wurfabnahmen erfordern einen einwandfreien Leumund und Unabhängigkeit sowie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den anderen Zuchtwarten, dem Hauptzuchtwart und der Zuchtkommission. Der Zuchtwart ist Mitarbeiter des Hauptzuchtwartes und in dieser Funktion diesem berichtspflichtig. Zuchtwarte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sie erhalten lediglich eine Kostenerstattung.

1. Aufgabenbereich

Zu den Aufgaben eines Zuchtwartes gehört, Mitglieder des ~CTV~ in Fragen zur Coton de Tuléar-Zucht zu beraten. Dieses schließt die Beratung über Zucht Voraussetzungen ein.

Weiter gehört zu den Aufgaben eines Zuchtwartes die Zuchtstättenkontrolle nach Maßgabe des ~CTV~, hierbei sind in einem ausführlichen Informationsgespräch insbesondere die tierschutzrechtlichen Bestimmungen, sowie grundsätzliche Voraussetzungen für die Haltung von Hunden (Mindestanforderungen) und besondere Aufzuchtbedingungen von Welpen zu beachten.

Ebenso gehört zum Aufgabenbereich eines Zuchtwartes die Wurfkontrolle und/oder die Wurf- abnahme von Coton de Tuléar-Würfen. Hierzu ist eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Zuchtbuchamt und dem Hauptzuchtwart unverzichtbar. Den Einsatz steuert der Hauptzuchtwart, die Terminabsprache wird direkt mit dem Züchter vereinbart. Bei Zuchtstätten- und Wurfkontrollen und/oder Wurfabnahmen fertigt der Zuchtwart ein Protokoll, hierzu stehen ihm Vordrucke des ~CTV~ zur Verfügung, dieses muss mit den Unterschriften des Zuchtwartes und des Züchters abgeschlossen werden.

Im Rahmen dieser Aufgaben ist der Zuchtwart berechtigt, Deck- bzw. Zwinger-Bücher bei Deckrüden- und Zuchthündinnen-Besitzern zu prüfen.

Bei Besichtigungen und/oder Kontrollen festgestellte Mängel sollen durch sachkundige Beratung behoben werden und dem Hauptzuchtwart gemeldet werden. Das weitere Vorgehen regelt die Zuchtordnung.

Nicht zu den Aufgaben des Zuchtwartes gehören Beratung über Tiergesundheit im medizinischen Sinne.

In Fragen des Tierschutzes sollte die/der Tierschutzbeauftragte des CTV herbeigezogen werden.

2. Voraussetzungen

Grundvoraussetzung ist die Loyalität gegenüber dem ~CTV~ und seinen Amtsträgern sowie die Bereitschaft, im Rahmen seiner Aufgaben der Rasse "Coton de Tuléar" zu dienen.

Zuchtwarte und Zuchtwartanwärter müssen Voll-Mitglied im ~CTV~ sein. Sie müssen über eigene Züchterfahrung verfügen sowie ausreichende Kenntnisse über Tierschutz und Hundehaltung; Standard der Rasse und Vererbung; Zuchtstätten und Zuchtabläufe sowie Welpen- Aufzucht und -Entwicklung besitzen. Sie müssen über eigene Züchterfahrung verfügen und diese dem Verein nachweisen.

Kenntnisse über Anatomie des Hundes und Grundkenntnisse über Zuchtabläufe wie Deckakt, Trächtigkeit, Geburt und Welpenaufzucht bzw. Welpenentwicklung müssen vorhanden sein. Eingeschlossen ist die Erkennung von zuchtschädigenden Mängeln und zuchtausschließenden Fehlern in der jeweiligen Entwicklungs- und Alters-Phase des Hundes; ebenso die Erkennung von Missbildungen.

Grundkenntnisse über Ausstellungswesen, Führung des Deck- bzw. eines Zwinger- Buches im Sinne der ZO sind ebenfalls Voraussetzung.

Zuchtwartanwärter/innen werden von der Zuchtkommission ernannt und gegebenenfalls wieder abberufen. Hierzu bedarf es immer einer Entscheidung der Zuchtkommission..

Für die Organisation der Ausbildung ist der Hauptzuchtwart verantwortlich. In der Ausbildungszeit müssen die Kenntnisse auf den aktuellen Stand gebracht werden, ebenso mindestens drei (3) Wurfabnahmen unter der Leitung des Hauptzuchtwartes oder eines erfahrenen Zuchtwartes durchgeführt werden

Die Ausbildung endet mit einem Abschlussgespräch beim HZW oder einem von ihm benannten Zuchtwart. Das Ergebnis dieses Gespräches, sowie den zusammenfassenden Bericht über die Ausbildung erhält die Zuchtkommission zur endgültigen Entscheidung.

Zuchtrichter für die Rasse "Coton de Tuléar" erfüllen grundsätzlich die Voraussetzungen für Zuchtwarte, sollten vor ihrem ersten Einsatz aber an einer CTV-Wurfabnahme teilgenommen haben.

3. Tätigkeit

Die Tätigkeit des Zuchtwartes beginnt mit der Bekanntmachung der Ernennung durch die Zuchtkommission. Sie endet bei Austritt aus dem ~CTV~ oder durch Niederlegung des Amtes oder durch Abberufung durch Beschluss der Zuchtkommission.

Gegen eine Abberufung als ZW-Anwärter oder ZW kann die/der Betroffene innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe den Vorstand anrufen. Gegen dessen Entscheidung ist nur noch der Einspruch beim CTV-Ehrenrat möglich. Dessen Entscheidung ist endgültig, der weitere Rechtsweg ausgeschlossen. Vor Anrufen des Vorstandes ist eine Gebühr von 50 € an die Kasse zu entrichten. Das Verfahren beim Ehrenrat richtet sich nach der CTV-Ehrenrats- Ordnung.

Die beratende Tätigkeit des Zuchtwartes ist so auszuführen, dass die züchterische Freiheit und Verantwortung des Züchters nicht beeinträchtigt wird. Die notwendigen Unterlagen hierzu werden in enger Zusammenarbeit mit dem Zuchtbuchamt und dem Hauptzuchtwart erstellt, wobei die Protokolle von Wurfabnahmen Urkunden im juristischen Sinn darstellen und einen wesentlichen Beitrag zur statistischen Auswertung ergeben; aus diesem Grund sind die Angaben mit der größten Sorgfalt auszuführen.

Werden im Zuge einer Wurfabnahme erhebliche Mängel oder Verstöße gegen Bestimmungen oder Ordnungen festgestellt, so ist der Zuchtwart berechtigt, die Behebung dieser Mängel oder Verstöße zu fordern und eine Nachkontrolle zu vereinbaren. Bis zur endgültigen Wurfabnahme dürfen keine Ahnentafeln ausgegeben und die Welpen nicht abgegeben werden.

Die Züchter haben die Möglichkeit, gegen Anordnungen des Zuchtwartes binnen 2 Wochen die Zuchtkommission anzurufen.

Zuchtwarte sind zur Weiterbildung verpflichtet, hier bieten sich die Zuchtwarte-Tagungen des VDH und des CTV an, ebenso wie der regelmäßige Erfahrungsaustausch mit Züchtern und weiteren Zuchtwarten des ~CTV~. Die CTV-Zuchtwarte sind verpflichtet, an den CTV- Zuchtwartetagungen und – Züchtertage teilzunehmen.

Diese Zuchtwartordnung (ZWO) wurde beschlossen am: 22.Jan.1994

Letzte Änderungen :

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 13.9.2003
Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 18.9.2004

Mindestanforderungen

an die Haltung von Hunden der Rasse Coton de Tuléar im Coton de Tuléar-Verein e.V.

Anhang 2 zur Zuchtordnung (ZO)

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 1.6.1998 verlangt, dass:

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“

Der CTV stellt daher hinsichtlich der Haltung von Hunden der Rasse Coton de Tuléar - auf der Basis der gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2.5.2001 sowie der Hundeverordnungen der einzelnen Bundesländer in der jeweils gültigen Fassung und der Mindestanforderungen des VDH - folgende Anforderungen an seine Mitglieder (Züchter und Hundehalter):

1. Der Coton de Tuléar ist art- und verhaltensgerecht unterzubringen.

Da er vornehmlich als Familienhund gehalten wird, ist er i. d. R. innerhalb des Hauses bzw. der Wohnung unterzubringen. Dort braucht er einen ruhigen Platz auf einer wärmeisolierten Liegefläche oder Decke, an den er sich zu jeder Zeit ungestört zurückziehen kann.

Bei mehreren Cotonen sollten diese gemeinsam in der Gruppe gehalten werden, es sei denn, dass dies aus gesundheitlichen oder anderen Gründen für eine bestimmte Zeit nicht sinnvoll ist. Es ist ihm zu ermöglichen, täglich freien Auslauf und sowie Kontakt mit anderen Hunden, Tieren und Menschen zu haben.

Cotons dürfen nicht in offenen Zwingern, Anbindehaltung, Käfigen oder Transportboxen gehalten werden.

Sollte er zeitweise in einem Block- oder Gartenhaus untergebracht sein, muss dieses wärmeisoliert und zu beheizen sein, ausreichend Tageslicht und einen Zugang zu einem Freiauslauf haben

Jeder Coton benötigt eine Fläche von mindestens 6 qm.

Tägliche Reinigung des Unterbringungsplatzes ist selbstverständlich.

Ein Coton de Tuléar ist kein „Schoßhund“ im negativen Sinn.

Er möchte behandelt werden wie alle anderen – auch größeren - Artgenossen. Dazu gehört u.a. eine artgerechte Erziehung. Der Erwerb eines sogenannten „Hundeführerscheins“ wird empfohlen.

2. Die Halter der Rasse Coton de Tuléar sind verpflichtet, ihre Tiere mit einer dem Alter und der Leistung angepassten Nahrung zu füttern. Besondere Beachtung gilt hier den Welpen, Junghunden , Zuchthündinnen und alten Hunden, die höhere Ansprüche an das Futter stellen. Tägliches frisches Wasser ist selbstverständlich.

Hundehalter und Züchter sollen sich eingehend über die Nahrung und Nahrungsbedürfnisse ihres Hundes informieren, da die Gefahr besteht, durch Unwissenheit ungeeignetes oder gesundheitsschädliches Futter zu verabreichen. Dabei ist auf größtmögliche Hygiene zu achten. Die entsprechenden Informationen über

den besonderen Nährstoffbedarf seines Hundes sind durch Lektüre der Fachliteratur und / oder Rücksprache mit den CTV-Züchtern zu erhalten.

Die Ernährung nur mit „Leckerchen“ oder menschlicher Nahrung ist nicht artgerecht.

Aber auch eine Zwangsernährung, außer bei medizinischer Notwendigkeit, ist abzulehnen.

3. Das Fell des Coton de Tuléar ist in der Art und Weise zu pflegen, dass das Wohlbefinden des Tieres ungestört ist und eventuell auftretende Veränderungen im Haarkleid und auf der Haut, z.B. starke Verfilzung, Befall mit Parasiten oder sonstige Erkrankungen, rechtzeitig erkannt werden können.

Zur Fellpflege gehört das regelmäßige Kämmen und Bürsten. Vom kompletten Scheren des Felles ist abzuraten. Sollte das Haar über den Augen geschnitten werden, ist unbedingt darauf zu achten, dass es beim Nachwachsen nicht in die Augen gelangt.

Zur Pflege eines Hundes gehört auch die Kontrolle der Krallenlänge, der Sauberkeit von Augen und Ohren, des Gebisses auf Zahnstein sowie des Kotes auf Parasiten.

4. Sportliche Leistungen müssen dem jeweiligen körperlichen Zustand des Hundes angepasst sein.

Cotons können und mögen viel spazieren gehen; sie sind für das Agility geeignet. Wie bei einem Sportler muss die gewünschte Leistungsfähigkeit jedoch trainiert werden, jedoch nicht vor Ablauf des ersten Lebensjahres.

Da aber die reale Einschätzung sich im Einzelfall als schwierig erweisen kann, ist im Zweifelsfall immer zum Wohle des Hundes zu entscheiden. Dabei ist zu beachten, dass die Leistungsfähigkeit vom Alter und der Gesundheit, aber auch von äußeren Faktoren wie z.B. dem Wetter abhängt. Vor allem bei großer Hitze sollten große Anstrengungen vermieden werden.

Sollte der Wunsch bestehen, mit einem Coton Hundesport zu betreiben, besteht die Möglichkeit, sich in der entsprechenden Literatur zu informieren oder sich an den Deutschen Hundesportverband im VDH zu wenden, um die geeignete Sportart bzw. einen Verein zu finden.

5. Hundehalter, die nicht mehr in der Lage sind, ihren Coton de Tuléar zu halten, sind verpflichtet, ihn entsprechend zu vermitteln. Hierbei können sie die Hilfe des CTV und dessen Notvermittlung in Anspruch nehmen.

Es soll gewährleistet werden, dass nie ein Hund, der im CTV gezüchtet oder gehalten wurde, ausgesetzt oder in einem Tierheim abgegeben wird.

6. Die Züchter im Coton de Tuléar-Verein e.V. sind verpflichtet, sich bei den zukünftigen Besitzern ihrer abzugebenden Welpen über deren erforderliche Sachkunde, auch im Sinne des Tierschutzgesetzes und der geltenden Hundeverordnungen, zu erkundigen.

Die Züchter sollen eindringlich auf entsprechende Literatur über Hundehaltung und -pflege und auf die Dienste des CTV hinweisen, dem neuen Besitzer die Besonderheiten der Rasse Coton de Tuléar darlegen und ihn über diese Mindestanforderungen informieren.

7. Die Halter eines Coton de Tuléar sind verpflichtet, ihren Hund mindestens einmal im Jahr einem Tierarzt vorzustellen.

Beschlossen vom CTV-Vorstand am 17.6.2001; tritt in Kraft mit Veröffentlichung im Co-lett, Ausgabe Juni / Juli 2001.

5.2 Zuchtplanung

Anhang 3 zur Zuchtordnung (ZO) Ehemals (Satzung von 2011 / Anhang 3 zur Zuchtordnung ZO, Seiten 43 + 44)

HD Röntgen:

Das HD-Röntgen für den Coton de Tuléar wird weitere 5 Jahre ausgesetzt. Die ZK beobachtet weiter die Entwicklung und wird ggf. darauf reagieren. In begründeten Verdachtsfällen kann das HD-Röntgen in Einzelfällen verlangt werden.

	§ 24	Prüfung	
	§ 25	Ernennung, Ablehnung	
	§ 26	Beginn der Tätigkeit	
6. Zuchtrichter-Ordnung	§ 27	Besondere Bestimmungen	
<u>1. Abschnitt: Allgemeiner Teil</u>			
§ 1	Definition		§ 28 Ernennung von Gruppen- und Allgemeinrichtern
§ 2	Mitgliedschaft		
§ 3	Voraussetzungen zur Ausübung des Richteramts		
§ 4	Zulassung als Zuchtrichter		<u>6. Abschnitt: CTV-Zuchtrichterobmann/ CTV- Zuchtrichterausschuss</u>
§ 5	Generelle Pflichten des Zuchtrichters		
§ 6	Kollegialität, Werbung	§ 29 Allgemeines	
§ 7	Zuchtrichtertagung	§ 30 Zuchtrichterobmann des CTV (V- ZRO)	
		§ 31 Zuchtrichterausschuss des CTV (V- ZRA)	
<u>2. Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter</u>			
§ 8	Allgemeines		<u>7. Abschnitt: VDH-Richterliste und - Ausweis</u>
§ 9	Voraussetzungen		
§ 10	Tätigkeit im Ausland	§ 32 Allgemeines	
§ 11	Einschränkende Bestimmungen § 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen	§ 33 Eintragung	
§ 13	Spesen	§ 34 Streichung	
		§ 35 Berichtigung, Wiedereintragung	
		§ 36 Ausstellung , Änderung, Gültigkeit	
		§ 37 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH- Richterausweises	
<u>3. Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen</u>			<u>8. Abschnitt: Ahndung von Verstößen</u>
§ 14	Allgemeines	§ 38 Allgemeines	
§ 15	Verbindlichkeit	§ 39 Zuständigkeit	
§ 16	Formwertnoten	§ 40 Voruntersuchung	
§ 17	Beurteilung	§ 41 Entscheidung	
		§ 42 Berufung	
<u>4. Abschnitt: Spezial-Zuchtrichter</u>			<u>9. Abschnitt: Schlussbestimmungen</u>
§ 18	Befugnis		
§ 19	Zuständigkeit des Coton de Tuléar- Vereins e.V. (CTV)	§ 43 Gültigkeit und Inkrafttreten	
§ 20	Werdegang eines Spezial- Zuchtrichters	§ 44 Teilnichtigkeit	
§ 21	Bewerbung	§ 45 Änderungen	
§ 22	Vorprüfung		
§ 23	Ausbildung		
<u>5. Abschnitt: Gruppen- und Allgemeinrichter</u>			

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Definition

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter für Hunde der Rasse Coton de Tuléar.

§ 2 Mitgliedschaft

Das Zuchtrichteramt ist mit der Mitgliedschaft im CTV untrennbar verknüpft.

§ 3 Voraussetzungen zur Ausübung des Richteramts

- .1 Die Zuchtrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe im Hundewesen. Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassehundezucht und das Ansehen aller kynologischen Bestrebungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und des Coton de Tuléar-Vereins e.V. (CTV) in der Öffentlichkeit ab. Die Zuchtrichter können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterlichen Persönlichkeitswerte besitzen und in jeder Weise unabhängig sind.
- .2 Der Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Aussteller und Öffentlichkeit den CTV, den VDH und die Fédération Cynologique Internationale (FCI). Der Zuchtrichter hat sich diese Verpflichtung stets vor Auge zu halten. Er hat sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter

- .1 Der Zuchtrichter darf -auch im Ausland- nur diejenigen Rassen bewerten, für die er zugelassen ist. Dies gilt auch für eine Richtertätigkeit im Ehrenring; ausgenommen ist das Junior- Handling.
- .2 Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste und den Besitz des VDH- Richterausweises voraus.

§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

- .1 In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbar ist). Dabei darf er den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.
- .2 Bei der Durchführung der Bewertung hat der Zuchtrichter diese Ordnung, die VDH-Zuchtrichter- Ordnung (VDH-ZRO), die VDH-Zuchtschau-Ordnung, das Ausstellungsreglement und alle anderen einschlägigen Bestimmungen der FCI strikt einzuhalten.
- .3 Der Zuchtrichter hat sich auf jede Zuchtschau durch sorgfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten.
- .4 Bei der Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter den Standard und die einschlägigen Ordnungen mit sich zu führen.
- .5 Zu Anfragen des VDH und des CTV im Zusammenhang mit der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.
- .6 Der Zuchtrichter hat an den Zuchtrichtertagungen des CTV und des VDH teilzunehmen.
- .7 Der ausbildungsberechtigte Zuchtrichter hat an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Dazu gehört: Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht zu prüfen und weiterzuleiten, sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters, z.B. durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses, abzugeben.
- .8 Die Beurteilung der Hunde in Verbindung mit Zuchtzulassungen ist streng gemäß Abs. 1 vorzunehmen.
- .9 Der Zuchtrichter hat von sich aus dafür zu sorgen, dass er stets im Besitz der gültigen Rassestandards sowie aller gültigen Ordnungen ist, die für die Ausübung der Zuchtrichteramtes wichtig sind.

- .10 Der Zuchtrichter hat sich selbst in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden.

§ 6 Kollegialität, Werbung

- .1 Ein Zuchtrichter (auch Zuchtrichter-Anwärter) handelt im höchsten Maße unsportlich, wenn er die Tätigkeit eines anderen Zuchtrichters öffentlich ungebührlich bespricht bzw. kritisiert; er verstößt damit in grober Weise gegen § 3 Abs. 1 dieser Ordnung.
- .2 Zuchtrichter dürfen nicht durch Visitenkarten, auf Briefbögen o.ä. auf ihre Zuchtrichtereigenschaft hinweisen.

§ 7 Zuchrichtertagung

Zwecks Fortbildung der Zuchtrichter und Zuchtrichter-Anwärter führt der CTV einmal jährlich, mindestens jedoch einmal innerhalb von zwei Jahren, eine Zuchrichtertagung durch und weist dies dem VDH unaufgefordert nach.

2. Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 8 Allgemeines

Zuchtrichter dürfen nur auf Zuchtschauen tätig werden, die vom VDH und/oder der FCI anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der FCI nicht entgegenstehen.

§ 9 Voraussetzungen

Eine Zuchrichtertätigkeit auf Allgemeinen- und Internationalen Zuchtschauen ist nur nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig und setzt den Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises voraus. Für eine Zuchrichtertätigkeit auf einer Internationalen Zuchtschau (CACIB) im Ausland müssen die Anforderungen gemäß § 26 Abs. 2 erfüllt sein und zusätzlich die Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein.

§ 10 Tätigkeit im Ausland

- .1 Jegliche Zuchrichtertätigkeit im Ausland bedarf der vorherigen Genehmigung des VDH. Besteht zwischen dem CTV und VDH eine entsprechende Vereinbarung, so erteilt der VDH die Genehmigung erst, wenn die Genehmigung des CTV zur Zuchrichtertätigkeit im Ausland vorliegt.
Bei Gruppen- und Allgemeinrichtern bedarf es nur der vorherigen Genehmigung des VDH.
- .2 Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer von der FCI anerkannten Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern die Zustimmung des VDH erteilt wird.

§ 11 Einschränkende Bestimmungen

- .1 Zuchtrichter, die fünf Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer rassebezogenen praktisch/mündlichen und einer das Zuchtschauenwesen betreffenden theoretisch/schriftlichen Überprüfung durch den Vereins-Zuchtrichterausschuss (V-ZRA) unterzogen haben, bevor sie Einladungen zum Richten wieder annehmen dürfen.
- .2 Ein Zuchtrichter darf auf einer Ausstellung, auf der er als Richter tätig ist, keine Hunde melden oder vorführen.
Partner, Mitglieder seiner unmittelbaren Familie oder Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, dürfen Hunde der Rassen ausstellen und vorführen, die der Richter an diesem Tag nicht richtet und die nicht im Eigentum oder Miteigentum des Richters stehen.
- .3 Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.
- .4 Ein Zuchtrichter darf grundsätzlich nicht in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer Zuchtschau anreisen.
- .5 Ein Zuchtrichter darf vor einer Zuchtschau nicht bei einem Aussteller oder auf dessen Kosten wohnen, dessen Hunde er zu bewerten hat. Das Wohnen bei einem Aussteller, dessen Hunde er zu bewerten hat, ist ihm nur erlaubt, wenn dies erst nach Beendigung der Zuchtschau durch die Zuchtschaulleitung verabredet wurde. Gleiches gilt sinngemäß für private Treffen mit Ausstellern.

- .6 Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Zuchtschau war. Das gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.
- .7 Dem Zuchtrichter können Vorstöße gegen Regelungen nach den Absätzen 2 bis 6 nur zur Last gelegt werden, wenn er den Sachverhalt kannte oder kennen musste.
- § 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen
 - .1 Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
 - .2 Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
 - .3 Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtrichtertätigkeit ist ein grober Verstoß gegen diese Zuchtrichter - Ordnung.
 - .4 Die Teilnahme an einer vom Veranstalter anberaumten Richterbesprechung ist Pflicht.
 - .5 Der Zuchtrichter soll die von der Zuchtschuleitung vorgegebene Zeit für die Bewertung der Hunde einhalten.
 - .6 Der Zuchtrichter hat pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein; er darf die Zuchtschau erst nach vollständiger Erfüllung seiner Aufgaben verlassen.
 - .7 Während der Beurteilung der Hunde darf der Zuchtrichter nicht rauchen.
 - .8 Ein Zuchtrichter hat sich vor und während seiner Tätigkeit alkoholischer Getränke zu enthalten.
 - .9 Der Zuchtrichter hat sich stets korrekt und höflich zu verhalten. Seine Kleidung muss zweckmäßig sein.
- .10 Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde sowohl im Stand als auch in der Bewegung stets nach gleichbleibendem System durchzuführen. Die Beurteilung von Coton de Tuléar im Stand hat grundsätzlich auf einem Tisch zu erfolgen.
- .11 Der Zuchtrichter ist verpflichtet, jede Form eines "Double Handlings" zu unterbinden. Einen Wechsel des Vorführers darf der Zuchtrichter nur ausnahmsweise zulassen bzw. veranlassen.
- .12 Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Zuchtschuleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Katalog nicht aufgeführt wurde.
- .13 Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
- .14 Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Das Bewertungsbuch muss er selbst führen.
- .15 Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund "Ohne Bewertung" aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Zuchtschuleitung zu melden.
- .16 Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote "Sehr Gut" erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote "Vorzüglich" oder "Sehr gut" zuerkannt, so erhält er die Bewertung "Vorzüglich 1" oder "Sehr gut 1". Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der jeweiligen Klasse zu erfolgen.
- .17 Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für den Wettbewerb aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.
- .18 Der Zuchtrichter darf die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen erst bekannt geben, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.
- .19 Der Zuchtrichter ist nicht verpflichtet, Erklärungen zur Bewertung und Platzierung im Ring abzugeben.

- .20 Nach dem Richten hat der Zuchtrichter unverzüglich die Richtigkeit der Vorschlagskarten und - listen für Titel-Anwartschaften und Titel sowie die an die Zuchtschauleitung abzugebenden Bewertungsbelege zu überprüfen und diese dann zu unterschreiben.
- .21 Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Zuchtschauleitung zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 13 Spesen

- .1 Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehund-Zuchtschauen Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.
- .2 Auf klubinternen Zuchtschauen erhält der Zuchtrichter Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten gemäß der Spesenregelung des CTV ersetzt.
- .3 Die Spesenregelungen des VDH und des CTV gelten grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

3. Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen

§ 14 Allgemeines

Ein Hund, der aufgrund von Vorschriften der VDH-Zuchtschau- Ordnung sowie des Ausstellungsreglements der FCI nicht zur Zuchtschau zugelassen ist, darf nicht beurteilt werden; er ist aus dem Ring zu weisen.

§ 15 Verbindlichkeit

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekanntgegebene Bewertung eines Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 16 Formwertnoten

Der Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vergeben:

Vorzüglich (V) Sehr gut (SG)

Gut (G)

Genügend (Ggd)

Disqualifiziert (Disq)

In der Jüngstenklasse:

vielversprechend (vv)

versprechend (vsp) wenig

versprechend (wv)

"Vorzüglich" darf nur einem Hunde zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, "Klasse" und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er wird die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

"Sehr Gut" wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

"Gut" ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse entspricht, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.

"Genügend" erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen bzw. dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

"Disqualifiziert" erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist (§ 14 hat hierbei den Vorrang), einen erheblichen Zahnfehler oder eine

Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und / oder Haarfehler hat oder eindeutige Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal

so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen schweren bzw. disqualifizierenden Fehler hat.

§ 17 Beurteilung

- .1 Mit der Beurteilung "Ohne Bewertung" darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der fünf vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn der Hund nicht läuft, ständig am Aussteller hochspringt oder ständig aus dem Ring strebt, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Zuchtrichter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Haarkleid, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgestellten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Zuchtrichter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur) oder der Zuchtrichter einen für ihn zweifelhaften Befund feststellt. Der Grund für die Beurteilung "Ohne Bewertung" ist im Richterbericht anzugeben.
- .2 Für die Beurteilung von Zuchtgruppen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:
Eine Gruppe muss in Typ, Größe und Substanz, dem Geschlecht entsprechend, ausgeglichen sein. Je größer die Qualität der einzelnen Hunde und je ausgeglichener der Gesamteindruck der Zuchtgruppe ist, desto höher ist diese zu platzieren. Gutes Gangwerk, gutes Temperament und sicheres Wesen sind ebenso zu beachten wie Übereinstimmung in Farbe und Farbverteilung und das Verhalten der Hunde untereinander, wobei raufende Hunde aus dem Ring zu weisen sind. Bei gleicher Qualität ist derjenigen Zuchtgruppe der Vorzug zu geben, die die höhere Zahl unterschiedlicher Elterntiere hat. Gleiches gilt sinngemäß für die Beurteilung von Nachzuchtgruppen und ähnlichen Wettbewerben.

4. Abschnitt: Spezial-Zuchtrichter

§ 18 Befugnis

Spezial - Zuchtrichter sind befugt, Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben, sowie über Zuchtzulassungen zu entscheiden für Hunde derjenigen Rassen, für die sie gemäß § 4 Abs. 1 zugelassen sind.

§ 19 Zuständigkeit des Coton de Tuléar-Vereins e.V. (CTV)

- .1 Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) eines Spezial- Zuchtrichter-Anwärters obliegt dem CTV, sofern dieser über mindestens drei ausbildungsberechtigte Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Coton de Tuléar verfügt, die in der VDH - Richterliste eingetragen sind oder wenn der CTV von der im § 32 Abs. 2 der VDH- Zuchtrichterordnung festgelegten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat. In allen anderen Fällen obliegt die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters dem VDH. Zuständig für die Annahme als Bewerber und die Ausbildung ist in diesen Fällen der VDH-Zuchtrichterbmann (VDH-ZRO), gegen dessen ablehnende Entscheidung der VDH-Vorstand binnen 14 Tagen nach Eröffnung einer solchen Entscheidung angerufen werden kann. Der VDH-Vorstand entscheidet endgültig. Zuständig für die Prüfung ist der VDH-Zuchtrichterausschuss (VDH-ZRA).
- .2 Soweit dem VDH für die Ausbildung und Prüfung von Anwärtern Kosten entstehen, sind diese vom CTV gemäß der VDH-Spesenregelung zu tragen.

§ 20 Werdegang eines Spezial-Zuchtrichters

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

- a) Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 21 über den Vereins- Zuchtrichterbmann (V-ZRO) beim Vorstand mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der V-ZRO führt.
- b) Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH- Grundschemata vor dem V-ZRA.
- c) Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den Vorstand.
- d) Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter.
- e) Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor dem V-ZRA.
- f) Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter durch den Vorstand.

- g) Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

§ 21 Bewerbung

- .1 Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- a) wer die charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne des § 3 dieser Ordnung hat;
 - b) wer seit mindestens fünf Jahre Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen ist und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse Coton de Tuléar gezüchtet hat;
 - c) wer seit mindestens fünf Jahren mehrere Hunde der Rasse Coton de Tuléar erfolgreich ausgestellt hat;
 - d) wer mindestens 21 Jahre alt;
 - e) wer mindestens fünf Jahre Mitglied im Coton de Tuléar Verein e.V. ist.
 - f) wer sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Zuchtschauleiter betätigt hat, wobei wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein muss;
 - g) wer mindestens zweimal an den vom VDH durchgeführten Sonderleitertagungen teilgenommen hat.
- .2 Über kynologisch sinnvolle Ausnahmen von Abs. 1 b) bis g) zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des V-ZRA.
- .3 Über eine Bewerbung ist innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden.
- .4 Der Bewerber ist nach Eintragung in die Bewerberliste in den Klubnachrichten zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass binnen eines Monats gegen seine Annahme als Bewerber in schriftlicher Form Einspruch beim 1. Vorsitzenden eingelegt werden kann. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Bewerbers und des V-ZRO. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist der Bewerber aus der Bewerberliste zu streichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar.
- .5 Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

§ 22 Vorprüfung

- .1 Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor dem V-ZRA die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder des V-ZRA enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des V-ZRA dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
- .2 Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
- .3 Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Mitglieder des V-ZRA mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
- .4 Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand zum Spezial- Zuchtrichter-Anwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des 1. Vorsitzenden, der ihm gleichzeitig das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften" übersendet.

§ 23 Ausbildung

- .1 Die Ausbildung zum Spezial - Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften der Rasse Coton de Tuléar unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Nationalen-, Internationalen- oder Spezial-Zuchtschauen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen.
- .2 Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung können nur Allgemeinrichter, die jeweiligen Gruppenrichter und solche Spezial - Zuchtrichter sein, die die Rasse Coton de Tuléar vorher auf mindestens fünf Zuchtschauen im Inland gerichtet haben.
- .3 Ausländische Spezial - Zuchtrichter können Lehrrichter sein. Voraussetzung ist, dass sie in ihrem Land Titel-Anwartschaften und Titel für Coton de Tuléar vergeben dürfen und sich verpflichten, den Bericht des Anwärters zu überprüfen und zu beurteilen. Außerdem müssen sich Lehrrichter und Anwärter ohne Hilfe eines Dolmetschers verständigen können. Gleiches gilt für Anwartschaften im Ausland.

- .4 Ein Lehrrichter soll je Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Bei der Annahme eines Anwärters hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der von ihm zu beurteilenden Hunde und den Ausbildungsstand des Anwärters zu berücksichtigen. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Zuchtschauleitung führen. Ggf. muss der Lehrrichter die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen.
- .5 Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine Mindestzahl Hunde beurteilt haben. Die Mindestzahl der zu beurteilenden Hunde im Rahmen der Anwartschaften darf die Zahl 75 nicht unterschreiten. Die Anzahl muss für alle Anwärter aller Rassehunde - Zuchtvereine, die dieselbe Rasse betreuen, gleich sein. In Zweifelsfällen und in Fällen unterschiedlicher Mindestzahlen ist der VDH-ZRA einzuschalten. Bei extrem seltenen Rassen kann der VDH-ZRO besondere Ausbildungskriterien schriftlich festlegen.
- .6 Um die Zulassung zur jeweiligen -zunächst mit dem V-ZRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten- Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Für die Anwärter gelten die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 1 bis 6; 12 Abs. 2 bis 13; 15 bis 19 und 21 entsprechend.
- .7 Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem V-ZRO jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
- .8 Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnote und Platzierung) der von ihm bewerteten Hunde in einem gesonderten Richterbuch nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter sein Richterbuch beim Ringsekretär. Vom Lehrrichter wird erwartet, dass er die Beurteilung des Anwärters sogleich überprüft und wesentliche Abweichungen sofort mit ihm bespricht.
- .9 Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter- Anwartschaften" zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.
- .10 Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte zu fertigen, die innerhalb von vierzehn Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter verschuldeter Abgabe der Berichte entfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von vierzehn Tagen zu überprüfen und einschließlich seiner Beurteilung an den Anwärter sowie an den V-ZRO zu schicken.
- .11 Ist der Richterbericht zu diktieren, muss der Anwärter im Laufe seiner Ausbildung nachweisen, dass er diese Form der Berichtsabfassung beherrscht. Die Einzelheiten legt der V-ZRA fest.
- .12 Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial- Zuchtrichter- Anwärter, innerhalb von 2 Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und die Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter vom V-ZRO als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich - mit Begründung- zu unterrichten. Der V-ZRA entscheidet auf Vorschlag des V-ZRO, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der vorgeschriebenen Zweijahresfrist noch möglich ist.
- .13 Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichter- Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial- Zuchtrichter- Anwärter ist nach erneuter Erfüllung des § 22 dieser Ordnung auf Vorschlag des V- ZRA durch den Vorstand frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich. Vor einer Wiederernennung ist die Zustimmung des VDH-Zuchtrichterausschusses (VDH-ZRA) einzuholen.
- .14 Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des V-ZRA vom Vorstand jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) den Ehrenrat anrufen.
- .15 Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des jährlich stattfindenden Zuchtrichter-Anwärter-Lehrgangs des VDH ist Pflicht.

- .16 Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Fall der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.
- .17 Anwärter, die die Mitgliedschaft in einem anderen Rassehunde - Zuchtverein erwerben, der dieselbe Rasse betreut, können nur mit Zustimmung des VDH-ZRA wieder zum Anwärter ernannt werden.
- .18 Der CTV kann Spezial-Zuchtrichter anderer Rassehunde-Zuchtvereine, die als solche mindestens fünfmal tätig waren, für die von ihm betreute Rasse zu Anwärtern ernennen. Die Ernennung setzt die Zustimmung des VDH-ZRA voraus, der in Abstimmung mit dem CTV Art und Umfang der Ausbildung und Umfang der Prüfung festlegt. Die Mitgliedschaft im CTV ist obligatorisch.

§ 24 Prüfung

- .1 Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zugelassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch nicht später als innerhalb von sechs Monaten, nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchzuführen.
- .2 Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen "VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern" durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen. § 22 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.
- .3 Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
- .4 Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur noch für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich; und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
- .5 Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl der zu beurteilenden Hunde darf 10% der Mindestzahl der, im Rahmen der Anwartschaft, zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten: "Bestanden" oder "Nicht bestanden". Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Der V-ZRA kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 25 Ernennung, Ablehnung

- .1 Nach bestandener Prüfung ernennt der Vorstand auf Vorschlag des V-ZRA den Anwärter zum Spezial-Zuchtrichter.
- .2 Die Ernennung ist dem VDH unter Beifügung des Nachweisheftes über die Anwartschaften bekanntzugeben, verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH-Richterliste. Dem Antrag ist eine vom 1. Vorsitzenden und dem V-ZRO unterschriebene Erklärung beizufügen, dass der Ernannte die in § 3 dieser Ordnung geforderten Bedingungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes erfüllt.
- .3 Der VDH-ZRO ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen, sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Zuchtrichter-Ordnung nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Rassehunde-Zuchtverein (~ CTV ~) den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.
- .4 Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.
- .5 Der Vorstand des CTV bzw. des VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter nur ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und vorbildlichen Haltung im Sinne des § 3 ernsthaft zweifeln lassen. § 23 Abs. 14 gilt entsprechend.

§ 26 Beginn der Tätigkeit

- .1 Eine Benennung als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; gleiches gilt für die Annahme von Einladungen für eine Zuchtrichtertätigkeit. Wird unzulässigerweise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder -falls mittlerweile eingetragen- unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.
- .2 Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Zuchtschauen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindest fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Zuchtschauen sowie mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Zuchtschauen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des V-ZRO an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

§ 27 Besondere Bestimmungen

Der CTV kann Gruppenrichter der FCI-Gruppe 9 und Allgemeinrichter ausnahmsweise für die von ihm betreute Rasse zum Spezial-Zuchtrichter ernennen. Ein solcher Antrag ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit für unsere Rasse zulässig. Vor einer Ernennung ist die Zustimmung des VDH-ZRA einzuholen. Ein solcher Antrag ist ausführlich zu begründen.

5. Abschnitt: Gruppen- und Allgemeinrichter

§ 28 Ernennung von Gruppen- und Allgemeinrichtern

Für die Ernennung von Gruppen- und Allgemeinrichtern gelten die §§ 28 - 31 der VDH - Zuchtrichter - Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.

6. Abschnitt: CTV-Zuchtrichterobmann / CTV-Zuchtrichterausschuss

§ 29. Allgemeines

- .1 Hat der CTV das Recht, Mitglieder zu Spezial-Zuchtrichtern auszubilden und zu prüfen, ist er verpflichtet, einen Zuchtrichterobmann (V-ZRO) zu berufen und einen Zuchtrichterausschuss (V-ZRA) zu bilden.
- .2 Liegt ein Fall des § 19 Abs. 1, Satz 2 vor, kann der VDH-ZRA auf Antrag des CTV die Annahme als Bewerber, Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) abweichend von § 19 Abs. 1 Sätze 3 ff regeln. Zulässig ist dann die Einrichtung eines Dreierausschusses, der mit Gruppen- und / oder Allgemeinrichtern des VDH besetzt werden muss. In diesen Fall gilt für die Annahme als Bewerber, Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) die VDH-ZRO unmittelbar. Der Vorsitzende dieses Ausschusses muss zur Abnahme von Prüfungen berechtigt sein. Er und die beiden anderen Mitglieder werden von dem VDH-ZRA mehrheitlich bestimmt. Zur Annahme dieses Amtes ist keiner verpflichtet. Aus triftigen Gründen kann der Ausschuss seine Arbeit einstellen, auch wenn die Ausbildung und Prüfung noch nicht abgeschlossen sein sollte. Für diesen Fall lebt die Regelung des § 19 Abs. 1, Sätze 2 ff wieder auf. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

§ 30 Zuchtrichterobmann des CTV (V-ZRO)

- .1 V-ZRO kann nur ein ausbildungsberechtigter Zuchtrichter für die Rasse Coton de Tuléar sein, der in der VDH-Richterliste eingetragen ist. Er vertritt die Spezial-Zuchtrichter gegenüber dem Vorstand.
- .2 Der V-ZRO prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezial-Zuchtrichters erfüllt.
- .3 Der V-ZRO lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Im Einvernehmen mit dem V-ZRA entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwärterakten. Dem V-ZRO obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagungen.
- .4 Der Vorstand ist verpflichtet, den V-ZRO in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.

§ 31 Zuchtrichterausschuss des CTV (V-ZRA)

- .1 Der V-ZRA setzt sich aus mindestens drei satzungsgemäß gewählten, ausbildungsberechtigten Zuchtrichtern zusammen. Vorsitzender ist der V-ZRO.
- .2 Der V-ZRA ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung. Zur Abnahme der Prüfungen muss der V-ZRO oder ein unter Abs. 1 fallender Zuchtrichter vom VDH ermächtigt sein. Eine solche Ermächtigung zur Abnahme der Prüfung kann durch den VDH-ZRA nach Antrag seitens des CTV erteilt, mit Auflagen erteilt oder verweigert werden. Bei einer solchen Ermächtigung handelt es sich um ein Vertrauensverhältnis. Sie kann vom VDH-ZRA nur erteilt werden, wenn der (die) dafür vorgesehene Zuchtrichter(in) eine fünfjährige unbeanstandete Zuchtrichtertätigkeit nachweisen kann. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Gegen die Entscheidung des VDH-ZRA ist Widerspruch binnen 14 Tagen möglich. Über diesen Widerspruch entscheidet der VDH-Vorstand endgültig.
- .4 Dem V-ZRA obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten.

7. Abschnitt: VDH-Richterliste und -Ausweis

§ 32 Allgemeines

- .1 Der VDH führt eine Richterliste mit allen Spezial-Zuchtrichtern, Gruppen- und Allgemeinrichtern.
- .2 Für die Eintragung in dieser Richterliste gilt die Vermutung der Richtigkeit und der Vollständigkeit. Schriftliche Bekanntmachungen der gesamten Richterliste oder von Teilen dieser Richterliste begründen diese Vermutung nur für den Tag, der als Stichtag angegeben ist.
- .3 Rechtskräftige Veränderungen in der Richterliste werden im Verbandsorgan " Unser Rassehund " bekanntgegeben. Die Bekanntgabe hat nur deklaratorische Wirkung.

§ 33 Eintragung

- .1 Eine Eintragung erfolgt nur auf Antrag.
- .2 Das Recht zur Beantragung steht nur demjenigen zu, der nach den Vorschriften dieser Ordnung für die Ernennung eines Zuchtrichters zuständig ist. Das ist im Falle der Spezial-Zuchtrichter im Regelfall der CTV, in den übrigen Fällen der VDH-Vorstand.
- .3 Eintragungsvoraussetzung sind der Nachweis der erfolgreich abgelegten jeweilig vorgeschriebenen Prüfung und der Nachweis des ständigen Wohnsitzes im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Seinen ständigen Wohnsitz (domicile habituelle) hat der Zuchtrichter an dem Hauptwohntort i.S.d. § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG).

§ 34 Streichung

- .1 Die Streichung kann eine dauernde oder eine befristete sein.
- .2 Wer auf das Zuchtrichteramt oder die Zuchtrichtertätigkeit verzichtet, wird aus der VDH- Richterliste gestrichen. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.
- .3 Ein Spezial - Zuchtrichter wird aus der VDH-Richterliste gestrichen, wenn er die Mitgliedschaft im CTV verliert, seinen Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt oder auf Antrag des CTV an den VDH.
- .4 Eine dauernde oder befristete Streichung erfolgt auch nach Maßgabe des § 38 dieser Ordnung und aufgrund vereins- und / oder verbandsrechtlich rechtskräftiger Entscheidungen.
- .5 Eine dauernde Streichung wird durch Löschung des Zuchtrichters in der VDH-Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt am Tage der Löschung ein.
- .6 Eine befristete Streichung wird durch die Eintragung der Dauer der Befristung und der Art der Streichung in die VDH- Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt am Tage der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahren befristete Streichung gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf. Für das Verfahren zwecks Aufhebung einer länger befristeten Streichung gilt § 42 Abs. 3 ff. i.V.m. § 41 Abs. 7 VDH-ZRO.
- .7 Mit der Streichung entfällt die Vermutung, dass der Gestrichene als Zuchtrichter tätig sein darf.

§ 35 Berichtigung, Wiedereintragung

Für den Fall der Berichtigung oder Wiedereintragung in die VDH-Richterliste gelten §§ 42 und 43 VDH-ZRO.

§ 36 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit

- .1 Nach Eintragung in die VDH-Richterliste stellt der VDH den VDH-Richterausweis aus. Seine Gültigkeitsdauer kann begrenzt werden. Wurde die Gültigkeitsdauer begrenzt, kann eine Verlängerung der Gültigkeit nur über den CTV beantragt werden.
- .2 Nur der VDH darf Ergänzungen oder Streichungen im VDH-Richterausweis vornehmen, die aufgrund einer Änderung der Zuchtrichtereigenschaft zu machen sind.
- .3 Der VDH-Richterausweis wird vom 1.Präsidenten und vom VDH-ZRO unterzeichnet. Der 1.Präsident kann den Hauptgeschäftsführer zur Unterzeichnung in seinem Auftrag bevollmächtigen.
- .4 Ein im Verbandsorgan " Unser Rassehund " für ungültig erklärter VDH-Richterausweis gilt als eingezogen und darf nicht mehr verwendet werden.
- .5 Der VDH-Richterausweis verliert unabhängig von seiner Rückgabe und unabhängig von der Streichung des Zuchtrichters von der VDH-Richterliste seine Gültigkeit mit dem Tage des Verlustes der Befähigung zum Zuchtrichter. Nach Berichtigung und Wiedereintragung erhält der Zuchtrichter einen neuen VDH-Richterausweis; § 37 Abs.1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 37 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises

- .1 Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.
- .2 Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Entsprechendes gilt bei nur zeitlich begrenzter Ausstellung des VDH-Richterausweises.
- .3 Der Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH- und der CTV - Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden. Durch eine entsprechende Mitteilung im Verbandsorgan "Unser Rassehund" wird der als verloren gemeldete Richterausweis für ungültig erklärt. Die anfallenden Kosten trägt der Zuchtrichter.

8. Abschnitt: Ahndung von Verstößen

§ 38 Allgemeines

- .1 Verstöße von Zuchtrichtern gegen einschlägige Bestimmungen der Zucht und / oder gegen einschlägige Bestimmungen des Zuchtrichterrechts sind zu ahnden. Sie unterliegen der Entscheidungsgewalt des CTV. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH und sind die Rassehunde-Zuchtvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Zuchtrichter ist, nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.
- .2 Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des CTV kann der Spezial - Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten oder dauernden Sperre belegt werden. Die Sperre wird durch Streichung von der VDH-Richterliste bewirkt.
- .3 In folgenden Fällen kommt nur eine dauernde Sperre in Betracht:
 - bei Missbrauch des Zuchtrichteramtes;
 - bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorgaben des Standards, die Ordnungen des VDH und des CTV und/oder gegen Bestimmungen der FCI, sowie bei wiederholten Verstößen gegen Vereins und/oder Verbandsinteressen; und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als Zuchtrichter in unmittelbarem Zusammenhang stehen; - wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr vorliegen.
- .4 Bei leichten Verstößen oder erstmaligem groben Verstoß kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten Sperre von 6 Monaten bis zu 2 Jahren belegt werden.
- .5 Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.

§ 39 Zuständigkeit

- .1 Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von Spezial - Zuchtrichtern des CTV nach Maßgabe des § 38 obliegt dem Vorstand. Er wird tätig auf Antrag des VDH, des V-ZRA, eines schriftlich begründeten Antrages eines Mitglieds oder von Amts wegen.
- .2 Die Verfolgung und Ahndung von Verfehlungen der Gruppen- und Allgemeinrichter nach § 38 obliegen dem VDH-Vorstand. Dies gilt auch für ihre Tätigkeit als Spezialzuchtrichter für CdT. Das Recht und die Pflicht des CTV zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen, gemäß seiner Satzung, bleibt davon unberührt.

- .3 Die Verfolgung und Ahndung von Verfehlungen der Gruppen- und Allgemeinrichter nach § 38 obliegen dem VDH-Vorstand. Dies gilt auch für ihre Tätigkeit als Spezialzuchrichter. Das Recht und die Pflicht des CTV zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen bleibt davon unberührt.

§ 40 Voruntersuchung

In Fällen des § 39 Satz 2 führt der V-ZRA unter Leitung des V-ZRO die Voruntersuchung durch. Der betroffene Zuchrichter ist anzuhören. Nach Abschluss der Voruntersuchung leitet der V-ZRA den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den Vorstand weiter. Der Vorstand hat den Entscheidungsvorschlag des V-ZRA dem Betroffenen durch Zustellung (per Einschreiben mit Rückschein) bekanntzugeben.

§ 41 Entscheidung

- .1 Der Vorstand kann anerkennen auf:
- Einstellung
 - Missbilligung
 - Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre
 - Verweis mit oder ohne Androhung einer Sperre
 - vorläufige Sperre
 - Streichung von der VDH-Richterliste
 - Versagung oder Widerruf oder bedingte Erlaubnis einer Zuchrichtertätigkeit im Ausland
- .2 Will der Vorstand von dem Entscheidungsvorschlag des V-ZRA zu Ungunsten des Betroffenen abweichen, hat er diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 42 Berufung

Gegen belastende Maßnahmen des Vorstandes nach § 41 kann der betroffene Zuchrichter gemäß § 53 der Satzung des CTV binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung (per Einschreiben mit Rückschein) den Ehrenrat anrufen.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 43 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung des CTV am 11.12.1993 verabschiedet. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 44 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 45 Änderungen

Im Falle des § 44, in dringenden Fällen oder bei Änderung der VDH-Zuchrichter-Ordnung darf der Vorstand des CTV diese Ordnung ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in den Klubmitteilungen in Kraft setzen. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung gemäß § 31 der CTV - Satzung.

Letzte Änderungen:

Anpassung an die VDH - Zuchrichter - Ordnung laut Veröffentlichung im „UR“ vom 8.4.97. Beschlossen auf der CTV-JHV am 27.04.1997.

Anpassung an die VDH - Zuchrichter - Ordnung laut Veröffentlichung im „UR“ vom 4/2000. Beschlossen durch den Vorstand gemäß § 60 der CTV - Satzung am 13.03.2001. Bestätigt auf der CTV-JHV am 29.04.2001.

Anpassung an die VDH - Zuchrichter - Ordnung laut Beanstandungsliste der Aufnahmekommission vom 07.05.2001. Beschlossen durch den Vorstand gemäß § 60 der CTV - Satzung am 17.06.2001. Bestätigt auf CTV - JHV am 14.04.2002.

Änderung des § 23 Abs.5 laut Vorgabe der VDH - Aufnahmekommission vom 18.02.02. Beschlossen auf der CTV-JHV am 14.04.2002.

Anpassung an die VDH-Zuchtrichter-Ordnung nach Vorstandsbeschluss vom 07.03.2011 gemäß § 60 der CTV – Satzung.

Beschluss an der MV am 19.06.2011 - Anpassung an die VDH-Zucht-Ordnung:
Änderung § 21 – Punkte c), d), e), f), g) .3

§11 Anpassung an die VDH-Zuchtrichter-Ordnung nach MV vom 14.09.2018

7. Ausstellungs-Ordnung

§ 1	Begriffsbestimmung und Zuständigkeit	§ 12	Zuchtrichter
§ 2	Einteilung der Rassehunde- Ausstellungen und Antragstellung	§ 13	Zuchtrichterspesen
§ 3	Terminschutz	§ 14	Zuchtgruppenwettbewerb
§ 4	Sicherheitsgelder und Formalitäten	§ 15	Sonderschauen
§ 5	Programm, Meldeformular und Katalog	§ 16	Kennzeichnung
	Zulassung	§ 17	Einsprüche
§ 6	Klasseneinteilung, Doppelmeldung und Versetzen	§ 18	Ordnungsbestimmungen
§ 7	Meldung, Meldegelder	§ 19	Wettbewerbe
§ 8		§ 20	Schlussbestimmungen
§ 9	Formwertnoten		
§ 10	Platzierungen		
§ 11	Vergabe von Titeln und Anwartschaften		

Anhang 1 zur Ausstellungsordnung (AO)

Vergabebedingungen

- § 1 Begriffsbestimmung und Zuständigkeit
- Rassehunde-Ausstellungen sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden im Eigentum in- oder ausländischer natürlicher Personen dienen.
1. Internationale Rassehunde-Ausstellungen
 2. Nationale Rassehunde-Ausstellungen
 3. Termingeschützte Spezial-Ausstellungen
 4. Nicht geschützte Spezial-Ausstellungen

Die Ausstellungen unter 1. – 3. bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V.: Nur bei diesen Ausstellungen ist eine Vergabe von Anwartschaften für die von der FCI gleichermaßen anerkannten nationalen Titel "Deutscher Champion (VDH) und "Deutscher Champion (CTV) zugelassen. Internationale Rassehunde- Ausstellungen mit Vergabe des CACIB bedürfen zusätzlich der Genehmigung durch die Federation Cynologique Internationale (FCI). Zur Bearbeitung aller einschlägigen Fragen unterhält der VDH am Sitz seiner Geschäftsstelle eine Termenschutzstelle. Vorbereitung und Ablauf regeln sich nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2 Einteilung der Rassehunde-Ausstellungen und Antragstellung Es werden unterschieden:

1. Spezial-Ausstellungen einzelner Rassehunde-Zuchtvereine
2. Nationale Rassehunde-Ausstellungen
3. Internationale Rassehunde- Ausstellungen (CACIB) Zu 1.

Für die Durchführung von Spezial-Ausstellungen sind die Rassehunde-Zuchtvereine und - Verbände zuständig. Über die Zulassung zu Spezial-Ausstellungen entscheidet der Veranstalter in eigener Verantwortung. Auf einer Spezial-Ausstellung darf die Anwartschaft auf das VDH- Championat nicht vergeben werden, wenn der Termin mit dem Termin einer Internationalen Rassehunde-Ausstellungen in der Bundesrepublik innerhalb von 200 km (Luftlinie) kollidiert.

Anträge auf Genehmigung und Termenschutz von Rassehunde-Zuchtvereinen und -Verbänden für Spezial-Ausstellungen müssen unmittelbar an den VDH gerichtet werden. Treten Untergliederungen eines Rassehunde-Zuchtvereins als Veranstalter auf, müssen die Anträge den Sichtvermerk des Vereins-Vorsitzenden oder seines Beauftragten enthalten. Ist für eine Spezial-Ausstellungen Termenschutz erteilt, kann für weitere Spezial-Ausstellungen, die am selben Tag und am selben Ort durchgeführt werden, Termenschutz nur erteilt werden, wenn der bereits berücksichtigte Rassehunde-Zuchtverein zustimmt und die insgesamt veranstaltenden Rassehunde-Zuchtvereine einen Verein als dem VDH gegenüber verantwortlichen Veranstalter benennen. Die Bestimmungen über Nationale Rassehunde-Ausstellungen gelten entsprechend.

Zu 2. und 3.

Veranstalter von Nationalen oder Internationalen Rassehunde-Ausstellungen können örtliche kynologische Vereinigungen oder die Landesverbände des VDH oder der VDH selbst sein. Anträge auf Genehmigung und Termenschutz müssen dem VDH in jedem Fall durch den zuständigen Landesverband zugeleitet werden. Rassehunde-Ausstellungen dieser Kategorien sollen in überdachten Räumen unter Verwendung von Boxen durchgeführt werden.

§ 3 Termenschutz

Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen müssen mindestens zwei Wochen auseinander liegen. Termenschutz für das kommende Jahr ist spätestens bis zum 1. Oktober des Vorjahres zu beantragen. Nachträglich gestellte Termenschutzanträge werden zeitlich eingeschoben, sofern sie die bereits geschützten Termine nicht beeinträchtigen. Termine gelten als geschützt, wenn sie in "Unser Rassehund" mit Genehmigungsvermerk veröffentlicht sind. Nicht geschützte Termine werden in "Unser Rassehund" als geplante Veranstaltungen veröffentlicht.

§ 4 Sicherheitsgelder und Formalitäten

Bei Antrag auf Genehmigung und Termenschutz werden Sicherheitsgelder fällig; diese werden durch den Vorstand des VDH nach Anhörung des VDH-Ausstellung-Ausschusses jeweils festgelegt und sind in der Zeitschrift "Unser Rassehund" zu veröffentlichen. Für Internationale Rassehunde-Ausstellungen sind mit Rücksicht auf die Vergabe des CACIB weitere € 150,- einzuzahlen, die dem VDH zur Abwicklung aller mit dem CACIB zusammenhängenden Formalitäten und Zahlungen an die FCI verbleiben. Ist einer Internationalen Rassehunde- Ausstellungen die CACIB-Vergabe von der FCI geschützt und kann das CACIB aus irgendeinem Grunde nicht vergeben werden, verfallen die € 150,- zu Gunsten des VDH, wenn nicht spätestens drei Wochen vor der Rassehunde-Ausstellung die Ausstellungsleitung schriftlich auf die CACIB- Vergabe verzichtet und die Termenschutzstelle in der Lage ist, ihrerseits die FCI rechtzeitig zu verständigen. Die Einreichung der CACIB-Unterlagen, der Bundessieger- und der Europasiieger-Vorschlagsunterlagen und der VDH-Champion-Anwartschaften hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Veranstaltungstermin an den VDH zu erfolgen.

§ 5 Programm, Meldeformular und Katalog

Das Programm muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Termine, Tagesplan, Zuchtrichter, Rassen- und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen. Für sämtliche Rassehunde-Ausstellungen ist die Anfertigung eines Kataloges vorgeschrieben. Für internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen ist nur eine gedruckte Ausführung unter Einschluss eines alphabetisch geordneten Ausstellerverzeichnisses mit Anschriftenangabe und zugehörigen Katalognummern zulässig. Die Veranstalter von Spezial- Rassehunde-Ausstellungen können sich eines vereinfachten Vervielfältigungsverfahrens bedienen. Jeder Aussteller ist zur Abnahme eines Kataloges verpflichtet; weitere Exemplare können am Ausstellungstag zum Verkauf stehen. Die Terminschutzstelle erhält die kostenlose Lieferung von 20 Katalogen, davon zwei mit Bewertungsergebnissen, nach Stattfinden der Rassehunde-Ausstellung zu Archiv- und Kontrollzwecken. Die Aufnahme sogen. Nachmeldungen in Gestalt eines Nachtrages oder A-Nummern im Katalog ist nicht gestattet. Es gilt die Rasseneinteilung des jeweils gültigen FCI-Reglements. Auf sämtlichen Drucksachen, die aus

Anlass einer Rassehunde-Ausstellungen angefertigt werden, insbesondere auf Programmen, Meldeformularen und Katalogen, ist deutlich hervorzuheben, dass die Veranstaltung vom VDH, bei internationalen Rassehunde-Ausstellungen von der FCI genehmigt und geschützt sind.

§ 6 Zulassung von Ausstellern

a) Zugelassen sind nur Rassehunde, die in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von sechs Monaten am Tag der Ausstellung vollenden. Das Vorstellen zur Bewertung von Hunden unter sechs Monaten in sogenannten "Puppy-Klassen" und die Aufnahme solcher Hunde in den Katalog ist nicht erlaubt. Bei Verstößen behält sich der VDH das Recht vor, die auf der entsprechenden Rassehunde- Ausstellung evtl. vergebenden Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Champion (VDH)" nicht anzuerkennen. Sonderleiter und Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung der Ausstellungsleiters ausstellen. Sonderleiter und Ringhelfer dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Rassehunde-Ausstellungen melden, für die er am selben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rassen vorführen, für die der

Zuchtrichter an dem selben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Personen, die durch Beschluss eines die Rasse vertretenden Zuchtvereins von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind auch von der Teilnahme an Nationalen und Internationalen Rassehunde- Ausstellungen ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Aussperrungsbeschluss auf Antrag des Rassehunde-Zuchtvereins bestätigt hat. Gegen die Entscheidung des VDH-Vorstandes ist Widerspruch zum VDH-Schiedsgericht (2. Kammer) nur binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bestätigungsbeschlusses zulässig. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Personen, die einer vom VDH nicht anerkannten kynologischen Organisation angehören, dürfen Hunde nicht ausstellen. Dieses gilt nicht für Mitglieder eines Rassehunde-Zuchtvereins, dessen Aufnahmeantrag bearbeitet wird, für die Dauer des Aufnahmeverfahrens (vgl. VDH-Aufnahme-Ordnung). Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete, verkrüppelte, mit Missbildungen oder Hodenfehler behaftete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Sie sind von der Bewertung ausgeschlossen. Dennoch zuerkannte Bewertungen sind abzuerkennen, wenn die Umstände, die eine Bewertung ausschließen, offenbar werden. Die Entscheidung über eine Einbringung im Ausnahmefall steht allein der Ausstellungsleitung oder einem von ihr eingesetzten Kontrollorgan zu. Diese hat auf das Bewertungsverbot keinen Einfluss.

Wer kranke Hunde in eine Rassehunde-Ausstellungen einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden, es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Hunde, die sich auf einer Rassehunde-Ausstellungen als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen und anderen Hunden erwiesen haben, können mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot für alle vom VDH geschützten Rassehunde-Ausstellungen belegt werden.

b) Die zur Rassehunde-Ausstellung angenommenen Hunde (Annahmebestätigung muss vorliegen) sind innerhalb der im Programm und in der Annahmebestätigung angegebenen Einlass einzubringen.

- c) Auf Internationalen Rassehunde-Ausstellungen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen sind vom Veranstalter zur Unterbringung von Hunden Boxen in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Der Veranstalter kann verbindlich vorschreiben, dass alle oder Hunde bestimmter Rassen oder mit bestimmten Eigenschaften in diesen Boxen so untergebracht oder an von ihm bestimmten Liegeplätzen so befestigt werden, dass ein Entweichen ausgeschlossen ist und eine Gefährdung von Personen oder Tieren oder Sachen wirksam verhindert wird. Entweicht ein Hund und/oder richtet er Schaden an, ist der Eigentümer für alle sich hieraus ergebenden Folgen haftbar.
- d) Ausgestellte Hunde dürfen die Rassehunde-Ausstellungen vor Veranstaltungsschluss grundsätzlich nicht verlassen.
- e) Für die rechtzeitige Vorführung der Hunde sind die Aussteller selbst verantwortlich. Außer dem Zuchtrichter, dem evtl. zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Sonderleiter, dem Ringsekretär, dem Ordner und den Hundeführern, hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter und der Obmann für das Richterwesen im VDH haben das Recht, neben dem Zuchtrichter, dem Zuchtrichter-Anwärter, dem Sonderleiter, dem Ringsekretär, dem Ordner und dem Hundeführer, Richterringe und Prüfungsplätze zu betreten. In die Beurteilung oder Platzierung der Hunde hat sich niemand einzumischen. Die Ahnentafeln der gemeldeten Hunde sind auf Anforderung vorzulegen, der Nachweis etwaiger Titel ist ggf. zu erbringen. Die Katalog- Nummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
- f) Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Rassehunde-Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.
- g) Die Formwertnote und Platzierung des Zuchtrichters ist unanfechtbar. Sie unterliegt keiner Überprüfung. Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertung ist unzulässig. Eine Bewertung ist abzuerkennen, wenn sie durch falsche Angaben, Veränderungen und/oder Eingriffe erschlichen wurde. Gleiches gilt, wenn ein bewerteter Hund vor Veranstaltungsschluss aus dem Ausstellungsgelände entfernt wird. Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Rassehunde-Ausstellung und an der Vergabe von Titel-Anwartschaften und Titeln sind unverzüglich der Ausstellungsleitung unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes in Höhe von drei Meldegebühren zu melden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Beschwerde binnen 2 Tagen (Poststempel) nach Ende der Veranstaltung schriftlich beim VDH eingelegt worden ist. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Für Aberkennung und Entscheidung über Beanstandungen ist der VDH-Ausstellungs-Ausschuss zuständig, der nach Anhörung des Justitiars endgültig entscheidet. Bei Abweisung der Beschwerde verfällt das Sicherheitsgeld zu Gunsten des Veranstalters.
- h) Kann aus irgendwelchen Gründen die Rassehunde-Ausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, bis zu 50 % der Meldegebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden. Die Höhe des Anteils der Meldegebühr, der von der Ausstellungsleitung einbehalten wird, ist durch den Ausstellungsobmann des VDH in Zusammenwirken mit dem Hauptgeschäftsführer des VDH und dem jeweiligen Leiter der Rassehunde-Ausstellung festzulegen. Sie darf immer nur so hoch festgelegt werden, dass sie nur die tatsächlich entstandenen Kosten deckt. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz der jeweiligen Ausstellungsleitung, bei der Bundessieger- und Europasiieger- Rassehunde-Ausstellung Dortmund.

§ 7 Klasseneinteilung, Doppelmeldung und Versetzen

1. Die Klasseneinteilung ist dem vom Veranstalter herausgegebenen Meldeformular zu entnehmen. Doppelmeldungen sind unzulässig. Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, Haarart oder anderer Voraussetzungen in eine falsche Klasse geraten ist, außerdem dann, wenn der Hund durch die Schuld der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingereiht worden ist. Ein solcher Fall ist durch Beziehung des Meldeformulars am Tage der Ausstellung zu klären. Untersagt ist es, einen Hund auf Wunsch des Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen. Für alle Rassehunde-Ausstellungen unter § 2.1.1 - .1.3 gelten die Klasseneinteilung der F.C.I. und des VDH. (Siehe VDH-Ausstellungsordnung § 13).
2. Klasseneinteilung:
 1. Jüngstenklasse 6 – 9 Monate
 2. Jugendklasse 9 – 18 Monate
 3. Zwischenklasse 15 – 24 Monate
 4. Offene Klasse ab 15 Monate

- 5. Championklasse ab 15 Monate
- 6. Veteranenklasse ab 8 Jahren

Auf Internationalen Rassehunde-Ausstellungen gibt es zusätzlich einen Veteranen-Wettbewerb, an dem der beste Veteran jeder Rasse teilnimmt. Bei Nationalen Rassehunde-Ausstellungen ist es dem Veranstalter freigestellt, ob er zusätzlich zur Veteranenklasse einen Veteranen- Wettbewerb durchführt.

- 3. Stichtag für die Alterszuordnung: Das geforderte Lebensalter muss der Hund am Tag der Bewertung erreicht haben.
- 4. Die Einrichtung der Klassen 2., 3., 4., 5. und 6. ist für alle Rassehunde-Ausstellungen verbindlich vorgeschrieben.
- 5. Auf termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen können weitere Klassen eingerichtet werden. Insbesondere kann eine sogenannte Puppy class / Baby Klasse (4 – 6 Monate) eingerichtet werden. (Formwertnoten und Platzierungen wie Jüngstenklasse)

§ 8 Meldung, Meldegelder

- .1 Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen; die Vertretungsvollmacht ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr
- .2 Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die VDH-Ausstellungs-Ordnung als für sich verbindlich an.
- .3 Doppelmeldungen sind unzulässig.
- .4 Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form ist möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
- .5 Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Der zur Abgabe der Meldung berechtigte Vertreter gilt auch als für die Ausstellung beauftragt. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten wirken für und gegen den Eigentümer.
- .6 Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin rechtmäßig abgegeben.
- .7 Das Meldegeld wird von den Veranstaltern festgelegt. Es ist zulässig, bei Meldungen für mehrere Hunde Nachlässe zu gewähren, doch ist die finanzielle Begünstigung einzelner Ausstellergruppen (z.B. Mitglieder eines Vereins gegenüber Nichtmitgliedern) verboten. Für alle im Katalog aufgeführten Hunde ist der Ausstellungsbeitrag abzuführen, und zwar auch dann, wenn Hunde aus irgendwelchen Gründen nicht erscheinen können. Diese Beiträge sind spätestens eine Woche nach Durchführung der Rassehunde-Ausstellung an den VDH zu überweisen. Für den Zuchtgruppenwettbewerb setzt die Ausstellungsleitung die Teilnahmegebühr fest.

§ 9 Formwertnoten

Bei allen Veranstaltungen können folgende Formwertnoten vergeben werden: Vorzüglich (V), Sehr gut (SG), Gut (G), Genügend (Ggd), Disqualifiziert (Disq). In der Jüngsten-Klasse kann vielversprechend (vv), versprechend (vsp), wenig versprechend (wv) vergeben werden. Ein Hund, der sich nicht beurteilen lässt, bleibt "ohne Bewertung". Als "zurückgezogen" gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird. Als "nicht erschienen" wird ein Hund behandelt, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wurde.

§ 10 Platzierungen

Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens mit der Formwertnote "Sehr gut" erhalten haben. Vergaben werden nur 1., 2., 3. und 4. Platz. Die Beschränkung der Platzierungen hat auf die Vergabe von Ehrenpreisen bzw. Ehrengaben durch die Ausstellungs- und Sonderleitung keinen Einfluss.

§ 11 Vergabe von Titeln und Anwartschaften

Der VDH kann alljährlich mindestens eine Bundessieger- Rassehunde-Ausstellungen und eine Europasiieger- Rassehunde-Ausstellungen durchführen oder durchführen lassen. Ort, Termin und Veranstalter bestimmt der Vorstand des VDH. Die Titel "Deutscher Bundessieger 20..", "Deutscher

Bundesjugendsieger 20..", "Europasieger 20.." und "Europajugendsieger 20.." werden auf diesen Rassehunde-Ausstellungen vergeben. Die Vergabe der Titel-Anwartschaften und Titel fällt in die Zuständigkeit des Zuchtrichters. Das Mindestalter ist grundsätzlich auf 15 Monate beim Sieger und neun Monate beim Jugendsieger festgesetzt. Rassehunde-Zuchtvereine können im Einverständnis mit dem VDH das Mindestalter höher festsetzen und zusätzliche Bedingungen festlegen. Dieses gilt nicht für Internationale Rassehunde-Ausstellungen. Rassehunde-Zuchtvereine können klubeigene Titel-Anwartschaften und Titel nach eigenen Bestimmungen vergeben.

Der von den Rassehunde-Zuchtvereinen vergebene Titel "Deutscher Champion" kann nur durch mindestens vier Anwartschaften unter drei verschiedenen Richtern errungen werden, wobei zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft mindestens zwölf Monate und ein Tag liegen müssen. Ein Hund kann nur einmal den Titel "Deutscher Champion (Klub)" erhalten. Die Vergabe der Anwartschaft auf den Titel "Deutscher Champion (VDH)" regelt sich nach den Verleihungsbestimmungen vom 1. Januar 2009 mit den jeweils gültigen Änderungen. Diese Bestimmungen werden auf Vorschlag des VDH-Ausstellungsausschusses vom VDH-Vorstand beschlossen. Die Auswahl der für das CACIB in Vorschlag zu bringenden Hunde richtet sich nach den Bestimmungen der Federation Cynologique Internationale (FCI).

§ 12 Zuchtrichter

Die Veranstalter von Rassehunde-Ausstellungen haben einen Zuchtrichter schriftlich einzuladen. Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder die Ablehnung der Einladung dem Einladenden schriftlich mitzuteilen. Auf sämtlichen vom VDH und der FCI geschützten und auf allen vom VDH- Mitgliedsverband veranstalteten Rassehunde-Ausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter tätig werden. Ausländische Zuchtrichter werden nur dann zugelassen, wenn die ausländische Dachorganisation ihr schriftliches Einverständnis vorher erteilt hat. Die Einholung des Einverständnisses ist beim VDH rechtzeitig zu beantragen. Zuchtrichter aus Ländern, deren Dachverband weder assoziiertes noch föderiertes Mitglied des FCI ist, jedoch von dieser toleriert wird (z.B. Großbritannien, Kanada, USA) ist mit der Einladung der vom VDH verbreitete Fragebogen der FCI zuzusenden. Dem Antrag auf Genehmigung zur Zulassung von Zuchtrichtern aus den genannten Ländern ist der von dem vorgesehenen Zuchtrichter ausgefüllte und unterschriebene Fragebogen beizufügen. Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische Zuchtrichter von einem Sachkundigen mit den für das Ausstellungswesen geltenden Regeln, insbesondere mit dem Bewertungssystem und den Bestimmungen über die Vergabe von Titel- Anwartschaften und Titeln, vertraut gemacht werden. Beherrschen sie die deutsche Sprache nicht, so hat der Einladende einen Dolmetscher bereitzustellen. Dem Zuchtrichter sind bald möglichst nach Meldeschluss die von ihm zu richtenden Rassen und die Anzahl der von ihm zu richtenden Hunde vom einladenden Verein mitzuteilen. Des Weiteren ist ihm eine Ausschreibung zu übersenden. Der Veranstalter muss für den Zuchtrichter eine Haftpflichtversicherung abschließen. Diese Versicherung wird bei termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen vom VDH veranlasst.

Der einladende Verein muss ausländischen Zuchtrichtern einen Ringsekretär zuteilen, der die Sprache des Zuchtrichters spricht. Dies gilt nur für Englisch, Französisch und Spanisch. Spricht der Zuchtrichter keine der genannten Sprachen und auch nicht deutsch, kann der Veranstalter verlangen, dass der Zuchtrichter selbst und auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt. Bei Rassen von kleinem Wuchs ist dem Zuchtrichter ein stabiler Tisch mit einer rutschfesten Unterlage bereitzustellen. In den einzelnen Ringen muss einem Zuchtrichter ermöglicht werden, seine Hände zu reinigen. Die ausländischen Zuchtrichter sind verpflichtet, wie die in der VDH-Richterliste aufgeführten Zuchtrichter nach dem bei der FCI hinterlegten Standard zu richten. Der Zuchtrichter darf den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist. Rassehunde-Zuchtvereine, die ausländische Zuchtrichter einladen, haben dem Zuchtrichter diese Ausstellungs-Ordnung zu übergeben. Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische Zuchtrichter von einem sachkundigen Helfer eingewiesen werden. Beherrschen sie die deutsche Sprache nicht, so hat der Einladende einen Dolmetscher bereitzustellen. Zuchtrichter-Anwärter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung ihres Rassehunde-Zuchtvereins zugelassen werden. Der Ausstellungsleiter ist davon zu benachrichtigen. Anwärter auf das Amt eines Gruppen- oder Allgemeinrichters dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des VDH-Richterobmanns tätig werden.

§ 13 Zuchtrichterspesen

Die Spesen der Zuchtrichter bei ihrer Tätigkeit auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen werden durch den VDH-Vorstand festgelegt und den Ausstellungsleitungen bekanntgegeben. Die Erstattung der Kosten bei Benutzung eines Flugzeuges bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Ausstellungsleitung. Die Zuchtrichterspesen sind von der Ausstellungsleitung zu bestreiten bzw. von der Sonderleitung, wenn die Vereinbarungen mit der Ausstellungsleitung dieses

vorsehen. Die dem Zuchtrichter zustehende Erstattung gelangt erst dann zur Auszahlung, nachdem dieser seine Tätigkeit ordnungsgemäß beendet und die Durchschläge der Richterbögen sowie gegebenenfalls die Vorschlagszettel für die CACIB, Bundessiegertitel und Europasiégertitel sowie die Vorschlagszettel für Anwartschaften auf das VDH-Championat der Ausstellungsleitung ausgehändigt hat. Ausländischen Zuchtrichtern sollten wenigstens die entstandenen Reisekosten bei ihrer Ankunft erstattet werden.

§ 14 Zuchtgruppenwettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Zuchtgruppenwettbewerb ausgeschrieben werden. Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Hunden einer Rasse mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote "gut" erhalten haben oder in der Ehrenklasse ausgestellt worden sein, analog gilt dies für die Veteranenklasse bei Spezial-Rassehunde-Ausstellungen. Alle gemeldeten Zuchtgruppen nehmen am Zuchtgruppenwettbewerb teil. Auf Rassehunde-Ausstellungen, bei denen nicht mehr als 30 Zuchtgruppen gemeldet sind, kann der Zuchtgruppenwettbewerb in einem Bewertungsvorgang durchgeführt werden. Auf Rassehunde-Ausstellungen, bei denen mehr als 30 Zuchtgruppen gemeldet sind, kann der Zuchtgruppenwettbewerb in zwei Bewertungsvorgängen vorgenommen werden. Für den Zuchtgruppenwettbewerb sind Nachmeldungen am Tage der Rassehunde-Ausstellungen möglich. Es ist den Veranstaltern und den Rassehunde-Zuchtvereinen freigestellt, einen Nachzucht Wettbewerb durchzuführen. Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Eine solche Nachzuchtgruppe besteht aus mindestens fünf Nachkommen beiderlei Geschlechts. Es ist den Veranstaltern weiterhin freigestellt, weitere Wettbewerbe, z.B. Koppel- bzw. Paar-Klassen, durchzuführen. Diese Wettbewerbe werden von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet, welcher dazu berechtigt ist.

§ 15 Sonderschauen

Für jede Rasse kann bei Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen eine Sonderschau angegliedert werden; Varietäten bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei Nationalen Rassehunde-Ausstellungen kann der Veranstalter selbst entscheiden, welchem Verein er die Angliederung einer Sonderschau ermöglicht. Diese Regelung gilt nur, wenn es nicht mehr als 8 nationale Rassehunde-Ausstellungen pro Kalenderjahr gibt.

Wird die Rasse von mehreren Mitgliedsvereinen vertreten, gilt folgende Regelung:

1. Die die Rasse vertretenden Zuchtvereine einigen sich auf die Durchführung der Sonderschau und teilen dies dem Veranstalter mit.
2. Können sich die beteiligten Mitgliedsvereine bis zum 30. Juni des Jahres, das dem Veranstaltungsjahr vorangeht, nicht einigen, teilt der VDH-Ausstellungsausschuss die Sonderschauen bei den Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zwischen den Vereinen verbindlich auf. Die Bestimmung gilt für mindestens ein Jahr. Gliedert der Rassehunde-Zuchtverein bis zu einem vom Veranstalter oder vom VDH festgesetzten Stichtag die Sonderschau nicht an, kann der Veranstalter bzw. der VDH die Sonderschau selbst durchführen oder einem anderen Rassehunde-Zuchtverein übertragen. Einem Rassehunde-Zuchtverein kann im Jahr seiner vorläufigen Aufnahme in den VDH eine Sonderschau für das Folgejahr nicht zuerkannt werden. Die für die Veranstaltung einzuladenden Zuchtrichter werden von dem die Sonderschau Durchführenden bestimmt.

Der die Sonderschau durchführende Rassehunde-Zuchtverein stellt das für die Durchführung erforderliche Ringpersonal und übernimmt folgende Verpflichtungen:

1. Einladung und Bezahlung der Zuchtrichter gemäß § 13,
2. Stellung eines Sonderleiters, der für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in seinen Ringen verantwortlich ist
3. Stellung von Hilfspersonal, das mindestens aus einer Ringsekretärin und einem Ringordner besteht
4. Ordnungsgemäße Aushändigung von Urkunden, von Vorschlagszetteln für vergebene Titel an die Aussteller sowie aller für die Ausstellungsleitung bestimmten Belege. Er erhält von der Ausstellungsleitung einen Teil des Meldegeldes zurückerstattet; die Höhe wird vom VDH-Vorstand mit einem Mindestsatz festgelegt. Grundlage ist die Zahl der eingegangenen Meldungen unter Berücksichtigung der hierauf geleisteten Zahlungen. Vereine mit weniger als 40 gemeldeten Hunden müssen sich mit anderen Vereinen einen Ring teilen, wobei als

Benutzungsgrundlage für zehn Hunde eine Stunde gilt. Die Reihenfolge der Benutzung wird vor Beginn des Richtens durch die Sonderleiter der für den Ring eingeteilten Vereine ausgelost.

§ 16 Kennzeichnung

Als Kennzeichnung für die Mitarbeiter sind für alle Rassehunde-Ausstellungen Ansteckschilder zu verwenden.

§ 17 Einsprüche

Über Einsprüche von Mitgliedsvereinen gegen organisatorische Maßnahmen entscheidet der VDH-Vorstand nach Anhörung des VDH- Ausstellungsausschusses.

§ 18 Ordnungsbestimmungen

- .1 Verstöße gegen diese Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.
 - a) Mit Ausstellungsverbot auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Rassehunde-Ausstellungen für mindestens ein Jahr oder auf Dauer kann belegt werden, wer insbesondere
 1. den geordneten Ablauf von Rassehunde-Ausstellungen stört,
 2. einer Anweisung der Ausstellungsleitung zuwider handelt,
 3. einen nach § 6 nicht zugelassenen Hund in das Ausstellungsgelände einbringt,
 4. seinen Hund vor Veranstaltungsschluss aus dem Ausstellungsgelände entfernt,
 5. sich ohne Berechtigung im Ring aufhält,
 6. die den jeweils zur Bewertung anstehenden Hund bezeichnende Katalog- Nummer nicht oder nicht deutlich sichtbar trägt.
 7. aufgrund von "double handing" mehrfach von der Bewertung ausgeschlossen wurde,
 8. gegen § 9 Nr. 6 VDH-AO verstoßen hat (Zurechtmachen des Hundes über das Kämmen und Bürsten hinaus sowie Halten des Hundes am sogenannten Galgen).
 - b) Mit unbefristeten Ausstellungsverbot auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Rassehunde-Ausstellungen wird belegt, wer insbesondere
 1. einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich mündlich oder schriftlich kritisiert,
 2. sich die Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung erschleicht,
 3. Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder solche Hunde vorführt oder vorführen lässt.
 - c) Mitgliedsvereine, die gegen diese Ordnung verstoßen, können mit befristetem oder dauerndem Verbot der Angliederung von Sonderschauen an Nationalen oder Internationalen Rassehunde-Ausstellungen, Ordnungsgeld bis zu € 5.000,- oder Ausschluss belegt werden. § 5 Abs. 4.8 der Satzung gelten entsprechend.
- .2 Der vom VDH-Vorstand nach § 10 Abs. 3 der Satzung berufene VDH- Ausstellungsausschuss führt die Untersuchung, hört den Betroffenen und wertet die Beweismittel. Er unterbreitet dem VDH-Vorstand einen Entscheidungsvorschlag.
- .3 Der VDH-Vorstand entscheidet über Disziplinarmaßnahmen. Er ist an den Vorschlag des VDH-Ausstellungs-Ausschusses nicht gebunden. Hält er die Verhängung eines Ausschlusses für gerechtfertigt, stellt er einen entsprechenden Antrag an den VDH-Ehrenrat.
- .4 Gegen Disziplinarmaßnahmen des VDH-Vorstandes ist Widerspruch zum VDH-Schiedsgericht (2. Kammer) nur binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zulässig. Sonst wird die verhängte Maßnahme verbindlich. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- .5 Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung anlässlich einer Spezial- Rassehunde-Ausstellung ist der Vorstand des CTV.

§ 19 Wettbewerbe

- .1 Auf Internationalen Rassehunde-Ausstellungen ist die Durchführung folgender Wettbewerbe verbindlich vorgeschrieben.
 - a) Bester Hund der Rasse (BOB)
Der Beste Jugendhund, die CACIB Gewinner und jeweils beide mit V1 bewerteten Hunde der Jugend- und Veteranenklasse teilnehmen. Neben dem BOB muss der Richter auch den besten Hund des anderen Geschlechts (BOS) auswählen.
 - b) Gruppenwettbewerb (BIG)
 - c) Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung (BIS)
 - d) Zuchtgruppenwettbewerb
 - e) Nachzuchtgruppenwettbewerb
 - f) Paarklassenwettbewerb
 - g) Veteranenwettbewerb
 - h) Vorführwettbewerb für Jugendliche (nach den gültigen Bestimmungen des VDH)
- .2 Für nationale Rassehunde-Ausstellungen ist a)
verbindlich vorgeschrieben
 - b) bis h) wird empfohlen.

§ 20 Schlussbestimmungen

- .1 Rassehunde-Zuchtvereine können für die Regelung von Rassehunde-Ausstellungen und Sonderschauen Vorschriften erlassen, welche diese Ausstellungs-Ordnung sinnvoll ergänzen; sie dürfen jedoch nicht im Gegensatz zu ihr stehen.
- .2 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
- .3 Der VDH-Vorstand wird ermächtigt, im Fall des Absatz 2 sowie in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift "Unser Rassehund" in Kraft zu setzen.
- .5 Der Coton de Tuléar - Verein e.V., als besonderer Verein, und seine Mitglieder erkennen die VDH - Ausstellungsordnung sowie die FCI - Ausstellungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, als bindend an. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Ausstellungsordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen.

Gemäß Beschluss der VDH-Mitgliederversammlung vom 09.03.1997 (VDH-Ausstellungs-Ordnung gültig ab 01.01.1998) wurden folgende Bestimmungen zur Zulassung diverser Klassen erlassen: Championklasse
Der für eine Meldung in der Championklasse erforderliche Titel (Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (VDH + CTV bzw. CTC)) muss spätestens bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses bestätigt worden sein. Ein entsprechender Hinweis ist dem Meldeschein in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

(Aufgrund einer Vorgabe der FCI gilt ab 01.01.2005: Der Titel „FCI-Weltsieger“ und „FCI-Europasieger“ berechtigen nicht mehr zum Start in der Championklasse. Der Titel „Deutscher Bundessieger“ und „VDH-Europasieger“ berechtigen nur noch in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehunde-Ausstellungen.)

Veteranenklasse

Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tage vor der Rassehunde-Ausstellungen das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Hunde bekommen keine Wertnote, sie werden platziert. Aus dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin wird der „Beste Veteran der Rasse“ ermittelt, der dann am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teilnimmt.

Auf Internationalen Rassehunde-Ausstellungen gibt es zusätzlich einen Veteranen-Wettbewerb, an dem der beste Veteran jeder Rasse teilnimmt. Bei Nationalen Rassehunde-Ausstellungen ist es dem Veranstalter freigestellt, ob er zusätzlich zur Veteranenklasse einen Veteranen-Wettbewerb durchführt.

Nachzucht-Gruppen-Wettbewerb

Als Nachzucht-Gruppe gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Eine solche Nachzucht-Gruppe besteht aus mindestens einem Elternteil und mindestens fünf Nachkommen beiderlei Geschlechts. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Rassehunde-Ausstellung mindestens die Formwertnote "Gut" erhalten haben, mindestens 2 der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die Nachzucht-Gruppe muss aus mindestens zwei Würfen zusammengesetzt sein.

Paar-Klassen

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden.

Eine Paar-Klasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die Eigentum eines Ausstellers sein müssen. Die Beurteilung der Paar-Klasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehrenklasse ausgestellt worden sein, analog gilt dies für die Veteranenklasse bei Spezial Rassehunde-Ausstellungen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des ~CTV~ am 11.Dez.1993

Letzte Änderung :

Änderung beschlossen durch CTV-Vorstand am 20.Nov.1994.

Änderungen beschlossen auf der CTV-JHV am 27.4.97 mit Wirkung zum 1.1.98.

Anpassung an die VDH-Zuchtschauordnung laut Veröffentlichung im „UR“ vom 4/2000.

Anpassung an die VDH - Zuchtschau - Ordnung laut Beanstandungsliste der Aufnahmekommission vom 07.05.2001. Beschlossen durch den Vorstand gemäß § 60 der CTV - Satzung am 17.06.2001. Bestätigt auf der CTV - JHV am 14.04.2002.

Anpassung an die VDH-Zuchtschau-Ordnung in der Fassung vom 01.07.2004 im März 2005

Anpassung an die VDH - Ausstellungs-Ordnung vom 01.01.2009 im November 2009

Beschlüsse der JHV vom 29.05.2016

7. Ausstellungsordnung / § 5 Programm, Meldeformular und Katalog

§ 7 Klasseneinteilung, Doppelmeldung und Versetzung

§ 19 Wettbewerbe

Streichung Satz 3 + 4

Einfügung Punkte 3, 4, 5

Einfügung Punkt 1a

Änderung der Ausstellungsordnung.§19.a vom 14.09.18

Anhang 1 zur Ausstellungsordnung (AO)

7.1 Vergabebedingungen des Titels "Internationaler - Schönheits - Champion"

Titel " Internationaler Schönheits-Champion " für Hunde ohne Arbeitsprüfung

Vier durch die FCI bestätigte CACIB unter 3 verschiedenen Richtern in 3 verschiedenen Ländern. Davon einmal im Heimatland des Hundeeigentümers oder im Ursprungsland der Rasse. Zwischen dem ersten und dem letzten CACIB muss ein zeitlicher Zwischenraum von mindestens 1 Jahr und einem Tag liegen.

Zuerkennung des Titels " Internationaler Schönheits-Champion "

Für die Zuerkennung durch die FCI müssen der VDH-Geschäftsstelle folgende Unterlagen eingereicht werden:

- 1.) Vier von der FCI bestätigte CACIB-Anwartschaftskarten (nicht zu verwechseln mit den auf der Ausstellung ausgehändigten CACIB-Vorschlagskarten)
- 2.) Fotokopie einer Ahnentafel des für den Titel vorgesehenen Hundes.
- 3.) (gilt nur für Hunde, die den Arbeitsprüfungen unterworfen sind): Nachweis der abgelegten Arbeitsprüfung mit Angabe des Prüfungsortes, des Prüfungsdatums und der zuständigen Richter. Erforderlich sind zusätzlich 2 von der FCI bestätigte CACIB Anwartschaftskarten. (nicht zu verwechseln mit den auf der Ausstellung ausgehändigten CACIB-Vorschlagskarten).

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Zustellung der von der FCI bestätigten Anwartschaftskarten in der Regel nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach der durchgeführten Rassehunde-Ausstellungen erfolgt.

Vergabe des CACIB

(nur in der Championklasse, der Offenen Klasse und der Gebrauchshundeklasse, Mindestalter 15 Monate).

Die Vergabe des CACIB liegt im Ermessen des Richters.

Vom Bewertungsrichter kann vorgeschlagen werden:

CACIB: Der beste Rüde und die beste Hündin einer Rasse, wenn diese mit " Vorzüglich I " bewertet sind, unabhängig von der Zahl der Konkurrenten. Mindestalter: 15 Monate.

CACIB-Reserve: Der zweitbeste Rüde und die zweitbeste Hündin einer Rasse, wenn sie mindestens "Vorzüglich II" bewertet sind. Der CACIB-Reserve-Hund kann aufrücken und auch das CACIB bestätigt bekommen, wenn er am Ausstellungstag mindestens 15 Monate alt war und überprüft wurde, dass der in Vorschlag gebrachte CACIB-Hund an diesem Ausstellungstag bereits den Titel "Internationaler-Schönheits-Champion" von der FCI zuerkannt bekommen hatte.

Ebenfalls kann der Reserve-CACIB-Hund aufrücken, wenn der CACIB-Hund am Tage Ausstellung noch nicht 15 Monate alt war oder sonstige Bedingungen nicht erfüllt hatte.

Über die endgültige Zuerkennung des CACIB und des Titels "Internationaler Champion" entscheidet die FCI nach den gültigen Bestimmungen

7.2 Vergabebedingungen des Titels "Deutscher Champion (VDH)"

- 1.) Der Verband für das Deutsche Hundewesen e.V., Sitz Dortmund, stellt gemäß Beschluss des Vorstandes vom 4. Dezember 1971 ab 1. Januar 1972 Anwartschaften für den Titel "Deutscher Champion (VDH)" für alle Rassen in Wettbewerb. Die Verleihungsbestimmungen werden auf Vorschlag des Ausstellungsausschusses vom VDH-Vorstand beschlossen.
- 2.) Der Titel "Deutscher Champion (VDH)" wird an Rassehunde verliehen, wenn diese für fünf Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Champion (VDH)" vorgeschlagen wurden und die Vorschläge durch die VDH-Geschäftsstelle bestätigt worden sind. Vorschlagsberechtigt sind in alleiniger Zuständigkeit die amtierenden Zuchtrichter.
Vordrucke für die Vorschläge sowie Vorschlagskarten für die Anwartschaften werden durch die VDH-Geschäftsstelle den Ausstellungsleitungen vor jeder Veranstaltung zur Verfügung gestellt und sind von diesen vor Beginn des Richtens den Zuchtrichtern bzw. den Sonderleitern auszuhändigen.
- 3.) Auf der Bundessieger- Rassehunde-Ausstellung, auf der VDH-Europasieger- Rassehunde- Ausstellung, auf CACIB- und Nationalen- Rassehunde-Ausstellungen ist die Anwartschaft auf den Titel "Deutscher Champion (VDH)" immer in Wettbewerb zu stellen. Auf Spezial- Rassehunde-Ausstellungen der Rassehunde-Zuchtvereine ist die Anwartschaft auf den Titel "Deutscher Champion (VDH)" in Wettbewerb zu stellen, wenn diese Veranstaltungen mit Genehmigung und Termenschutz der VDH-Termenschutzstelle durchgeführt werden.
- 4.) Der Titel wird verliehen, wenn
 - 5 bestätigte Anwartschaften nachgewiesen werden, von denen mindestens 3 auf Internationalen oder Nationalen Rassehunde-Ausstellungen errungen wurden.
 - maximal 2 Anwartschaften auf Spezial Rassehunde-Ausstellungen
 - Die Anwartschaften auf der VDH-Bundessieger- Rassehunde-Ausstellung und auf der VDH- Europasieger- Rassehunde-Ausstellung zählen doppelt. Zusätzlich werden dort errungene Reserve-Anwartschaften als einzelne normale Anwartschaften gewertet, auch wenn keine Umwandlung in eine Anwartschaft erfolgt (für den Fall, dass am Tage der Rassehunde- Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Champion (VDH)“ war).
 - Zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft muss bei Rüden und bei Hündinnen ein zeitlicher Mindestzwischenraum von 12 Monaten liegen.
 - Die Anwartschaften müssen unter mindestens 3 verschiedenen Zuchtrichtern erworben sein.
- 5.) Die Anwartschaften werden in der Zwischen-, Offenen-, Champion- und Gebrauchshunde-Klasse in Wettbewerb gestellt, für Rüden und Hündinnen getrennt, Mindestalter 15 Monate.
Für den zweitbesten Rüden und für die zweitbeste Hündin jeder Klasse kann die Reserve- Anwartschaft vergeben werden. Die Vergabe liegt in jedem Fall im Ermessen des Zuchtrichters.
Die Anwendung der Reserve-Anwartschaft entspricht der Anwendung des Reserve-CACIB. Einem Hund kann nur einmal der Titel "Deutscher Champion (VDH)" verliehen werden. Der Titel berechtigt zum Start in der Championklasse auf allen VDH - Ausstellungen - Ordnung im In- und Ausland.
- 6.) Sobald die in den Verleihungsbestimmungen geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Eigentümer des Hundes Antrag auf Verleihung des Titels "Deutscher Champion (VDH)" bei der VDH-Geschäftsstelle stellen. Dazu sind die fünf Original-Anwartschaftskarten bzw. ab 01.01.2005 Kopien der einheitlichen Richterberichtsformulare mit Vermerk der vergebenen Anwartschaft aus Nationalen oder Internationalen Rassehunde-Ausstellungen sowie eine Fotokopie der Ahnentafel vorzulegen. Über die Verleihung des Titels wird eine Urkunde ausgefertigt, und dem Eigentümer des Hundes, der den Titel errungen hat, zugestellt. Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit

begleiten die bereits erhaltenen Anwartschaftskarten den Hund und gehen an den neuen Eigentümer über.

Antragsberechtigt ist derjenige, der zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bedingungen erfüllt sind, Eigentümer des betreffenden Hundes ist. Alle Eigentümer von Rassehunden, die sich an dem Wettbewerb um den Titel "Deutscher Champion (VDH)" beteiligen, unterwerfen sich diesen Verleihungsbestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaften für den Titel "Deutscher Champion (VDH)" und den Titel "Deutscher Champion (VDH)" besteht nicht.

- 7.) Für den Titel "Deutscher Champion (VDH)" und für die Anwartschaften sind folgende Abkürzungen anzuwenden:
Deutscher Champion (VDH) = Dt.CH.(VDH)
Anwartschaft auf den Deutschen Champion (VDH) = Anw.Dt.CH.(VDH).
- 8.) Gebühren beim VDH:
- | | |
|---|-----------|
| Bestätigung des Titels mit Urkunde: | EUR 40,00 |
| Überprüfung und Bestätigung einer Reserve-Anwartschaft: | EUR 10,00 |

Diese Verleihungsbestimmungen gelten ab 01.09.2004

7.3 Vergabebedingungen der Titel "Deutscher Champion (CTV)"

- 1.) Deutscher Champion (CTV) Der Titel wird verliehen, wenn

- 5 Anwartschaften (CAC Club) nachgewiesen werden, von denen mindestens 2 bei vom CTV angegliederten Sonderschauen auf Internationalen oder Nationalen Rassehunde- Ausstellungen errungen wurden.
- maximal 2 Anwartschaften bei vom CTV angegliederten Spezial Rassehunde-Ausstellungen, welche im Ausstellungskalender auf der CTV-Homepage veröffentlicht sind.
maximal 1 Anwartschaft bei vom CTC angegliederten Spezial Rassehunde-Ausstellungen oder neutraler Ausstellung, die auf der VDH-Homepage veröffentlicht sind.
- Die Anwartschaften auf der CTV Vereinssiegerausstellung zählen doppelt. Zusätzlich werden dort errungene Reserve-Anwartschaften als einzelne normale Anwartschaften gewertet.
- Zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft muss bei Rüden und bei Hündinnen ein zeitlicher Mindestzwischenraum von 12 Monaten liegen.
- Die Anwartschaften müssen unter mindestens 3 verschiedenen Zuchtrichtern erworben sein.
- Nur Hunde, deren Rassereinheit über drei Generationen nachgewiesen ist, können den Titel beantragen.
- Sie müssen mindestens die Formwertnoten " V1 " erhalten haben.

Die Anwartschaften werden in der Zwischen-, Offenen und Champion-Klasse in Wettbewerb gestellt, für Rüden und Hündinnen getrennt, Mindestalter 15 Monate. Für den zweitbesten Rüden und für die zweitbeste Hündin jeder Klasse kann die Reserve-Anwartschaft vergeben werden. Die Vergabe liegt in jedem Fall im Ermessen des Zuchtrichters. Die Anwendung der Reserve-Anwartschaft entspricht der Anwendung des Reserve-CACIB.

Nach Erfüllung der Voraussetzungen muss der Besitzer beim CTV-Ausstellungsreferenten die Titelvergabe unter Beifügung der 5 Richterberichtskopien und der Kopie der Ahnentafel beantragen.

- 2.) Deutscher Jugend-Champion (CTV)
Drei Anwartschaften (Jugend-CAC) durch „Vorzüglich 1“ in der Jugendklasse bei CTV-Sonderschauen unter mindestens zwei verschiedenen Richtern. Es besteht kein zeitlicher Mindestabstand. Nach Erfüllung der Voraussetzungen muss der Besitzer beim CTV-Ausstellungsreferenten die Titelvergabe unter Beifügung der 3 Richterberichtskopien und der Kopie der Ahnentafel beantragen.
- 3.) Deutscher Veteranen-Champion (CTV)
Drei Anwartschaften (Veteranen-CAC) durch „Vorzüglich 1“ in der Veteranenklasse bei CTV-Sonderschauen unter mindestens zwei verschiedenen Richtern. Es besteht kein zeitlicher

Mindestabstand. Nach Erfüllung der Voraussetzungen muss der Besitzer beim CTV-Ausstellungsreferenten die Titelvergabe unter Beifügung der 3 Richterberichtskopien und der Kopie der Ahnentafel beantragen.

7.4 Zusatz-Information

1.) Klassen, in denen das CACIB vergeben wird:

Offene Klasse

Zwischenklasse

Arbeitsklasse (Gebrauchshundeklasse) >Diese Klasse gilt nicht für Coton de Tuléar<

Championklasse (Intern. und Nationale Championtitel)

Zu diesen Klassen sind nur Hunde zugelassen, die das Mindestalter von 15 Monaten bei der Eröffnung der Ausstellung erreicht haben. Die doppelte Meldung zu diesen Klassen ist verboten.

Vergabe der CACIB und Reserve-CACIB:

Es kommen nur diese vier Klassen in Wettbewerb: Zwischen-, Offene -, Gebrauchshunde - und Champion-Klasse.

Das CACIB geht an den Besten. Die Reserve an den Nächstbesten. Es sollen also nicht nur die ersten der vier Klassen gegenüber gestellt werden, sondern die zwei Besten dieser Klasse.

2.) Klassen, die keinen Anspruch auf das CACIB erheben können:

2.1) Jugend-Klasse (von 9 bis 18 Monate)

Die in dieser Klasse gemeldeten Hunde können nicht zum Wettbewerb um das CACIB antreten.

2.2) a) Jüngsten Klasse (von 6 bis 9 Monate)

b) Außer Konkurrenz

Klassen, die im Bereich des VDH zusätzlich, gestützt auf die VDH-Ausstellungsordnung und das FCI-Reglement, zugelassen werden, ohne Anspruch auf das CACIB.

3.) Eintragung von Championaten auf der Ahnentafel

Eintragungen auf Ahnentafel bzw. Registerbescheinigungen dürfen nur vom CTV-Zuchtbuchamt vorgenommen werden. Zur Eintragung von Championtiteln ist dabei die Kopie der Championats- Urkunde und die Original-Ahnentafel bzw. Registerbescheinigung vorzulegen.

Um unnötige Wege zu vermeiden wird empfohlen, dies dann vornehmen zu lassen, wenn sowieso eine Eintragung durch das Zuchtbuchamt vorgenommen werden soll, z.B. Zuchtzulassung, Wurfeintragung u. ä.

4.) Wettbewerb "Bester Hund der Rasse (BOB)"

Diesen Wettbewerb richtet ein einzelner Zuchtrichter. Richten mehrere Zuchtrichter eine Rasse, ist der Zuchtrichter dieses Wettbewerbs vor dem Richten festzulegen.

Der Wettbewerb " Bester Hund der Rasse " wird für jede Rasse / Varietät, für die von der FCI ein CACIB vorgesehen ist sowie für von der FCI vorläufig anerkannte Rassen, durchgeführt.

Änderungen :

Anpassung an die VDH - Ausstellungs - Ordnung und laut Protokoll der CTV-JHV am 21.06.2009

Redaktionell überarbeitet und an die VDH-Vergabebestimmungen und Neuerungen vom 01.01.2009 angepasst im November 2009.

Änderungen lt. Protokoll der AOMV vom 18.04.2010

Beschluss an der MV vom 17.05.2012:

§ 7.3.1 – Änderung

Beschlüsse der JHV vom 07.06.2015

7. Ausstellungsordnung - Anhang 1 zur Ausstellungsordnung 7.3 Vergabebedingungen des Titels "Deutscher Champion (CTV)"	Änderung
7. Ausstellungsordnung § 7 Klasseneinteilung 2 . 6	Streichung
7. Ausstellungsordnung § 20 Schlussbestimmungen Ehrenklasse	Streichung
7. Ausstellungsordnung § Anhang 1 zur Ausstellungsordnung 7.4 Zusatzinformation 2.2.b	Streichung

Beschlüsse der JHV vom 29.05.2016

7.2 Vergabebedingungen des Titels "Deutscher Champion (VDH)" / Punkt 8

Ergänzung und Streichung

7.3 Vergabebedingungen des Titels "Deutscher Champion (CTV)"

- 1) Deutscher Champion (CTV) / letzter Absatz Streichung
- 2) Deutscher Jugend-Champion (CTV) / letzter Absatz Streichung
- 3) Deutscher Veteranen-Champion (CTV) / letzter Absatz Streichung

Beschluss der JHV vom 14.09.2018

7.3 Vergabebedingungen des Titels "Deutscher Champion (CTV)"